Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Bekanntmachung

Die 05. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 24.05.2018 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 04. Sitzung vom 19.04.2018

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Entwicklung der Städtepartnerschaften
Einreicher: Maria Quintana Schmidt, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0050/2018

7.2 Städtepartnerschaft
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0062/2018

7.3 Stand der Sanierung Sporthalle Grundschule Andershof
Einreicher: Andrea Kühl, LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0058/2018

7.4 Veranstaltungsplan zum Welterbetag
Einreicher: Marc Quintana Schmidt, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0059/2018

7.5 Finanzhilfen für die Schulinfrastruktur
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP- Fraktion
Vorlage: kAF 0042/2018

7.6 Zukunft der Primus-Arena (ehemals Stadion der Freundschaft)
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0041/2018

7.7 Gaststätte auf dem Gelände des Strandbades
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP- Fraktion
Vorlage: kAF 0040/2018

7.8 Reparaturbedarf für Stralsunder Straßen
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0065/2018

7.9 Theater Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0066/2018

7.10 Denkmalbereich "Hafeninsel"
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0060/2018

7.11 Kommunaler Datenverkauf
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0061/2018

7.12 Pflegezustand Weiße Brücken
Einreicher: Detlef Erbentraut, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0063/2018

7.13 Sachstand Kaufhalle "Für Dich"
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0064/2018

7.14 Rechtliche Eigenschaften der Grundstücke in Neuendorf/Hiddensee
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0073/2018

7.15 Areal an der Jakobi-Kirche
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0069/2018

7.16 Zerstörung der Ausgleichsfläche zwischen Andershof und Devin
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0070/2018

7.17 KiTa-Planung und Vorgaben des Waldgesetzes
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0071/2018

7.18 Standorterhalt Bootswerft Schaich GmbH
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0072/2018

7.19 EU Förderung zum WLAN in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP Fraktion
Vorlage: kAF 0037/2018

7.20 Verpachtung von Ackerland nach ökologischen Kriterien
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0075/2018

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Einführung einer Satzung zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0062/2018

9.2 Verkehrspiegel an der Einmündung Richtenberger Chaussee/ Amselweg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2018

9.3 zu Räumlichkeiten für den Pfadfinderbund
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0057/2018

9.4 Lärmbelästigung durch Luftwärmepumpen
Einreicher: Andre Meißner, CDU/FDP- Fraktion
Vorlage: AN 0058/2018

9.5 Straßenbahn zwischen Neuer Markt und Hauptbahnhof
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0061/2018

9.6 Coastal Rowing Regatta 2019
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0059/2018

9.7 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0047/2018

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0016/2018

12.2 Bebauungsplan Nr. 50 der Hansesstadt Stralsund "Wohngebiet Prohner Straße" - Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 10. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0051/2017

12.3 Wasserwanderrastplatz an der Ostmole, Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen
Vorlage: B 0015/2018

12.4 Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen)
Vorlage: B 0021/2018

12.5 Lärmaktionsplanung, Fortschreibung 2. Stufe
Vorlage: B 0014/2018

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten

15.1 Anfragen

15.1.1 Wirtschaftsplan der Theater Vorpommern GmbH
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0074/2018

15.2 Anträge

15.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

15.4 Behandlung von Vorlagen

15.4.1 Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemeinde Putgarten, Gemarkung Fernlüttkevitz, Flur 3, Flurstücke 43 und 62
Vorlage: B 0005/2018

15.4.2 Genehmigung der Bestellung eines Erbbaurechts über eine Teilfläche Gemarkung Starrvitz, Flur 12, Flurstück 2 durch die Brunst-Weber-Stiftung
Vorlage: B 0017/2018

15.5 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

gez.
Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Niederschrift
der 04. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 19.04.2018
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit	
Herr Dirk Arendt	
Frau Ute Bartel	
Herr Stefan Bauschke	
Frau Kerstin Chill	
Frau Sabine Ehlert	
Herr Detlef Erbentraut	
Frau Friederike Fechner	
Herr Thomas Haack	
Herr Maik Hofmann	
Herr Harald Ihlo	
Herr Uwe Jungnickel	ab 16:45 Uhr
Frau Anett Kindler	
Frau Andrea Kühl	
Herr Matthias Laack	
Herr Hendrik Lastovka	
Frau Susanne Lewing	
Herr Detlef Lindner	
Herr André Meißner	
Herr Mathias Miseler	
Herr Peter Paul	
Herr Michael Philippen	
Herr Marc Quintana Schmidt	
Frau Maria Quintana Schmidt	
Herr Christian Ramlow	
Herr Gerd Riedel	
Frau Kathrin Ruhnke	
Herr Thomas Schulz	
Herr Friedrich Smyra	
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg	
Herr Jürgen Suhr	
Herr Gerd Tiede	
Herr Peter van Slooten	
Frau Ann Christin von Allwörden	
Herr Dr. Arnold von Bosse	
Frau Petra Voß	
Herr Dr. med. Ronald Zabel	

Protokollführerin
Frau Maxi Hoffmann

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 02. Sitzung vom 01.03.2018 und der Niederschrift der 03. Sitzung vom 08.03.2018

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Stand der Zukunftssicherung der GORCH FOCK I in Stralsund
Einreicher: Manfred Butter LINKE offene Liste
vertagt vom 08.03.2018
Vorlage: kAF 0023/2018

7.2 App der Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Ute Bartel
Vorlage: kAF 0044/2018

7.3 zur Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0047/2018

7.4 Besucherzahlen im STRALSUND MUSEUM 2017
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0048/2018

7.5 Teich bei der Kreuzung Andershofer Dorfstraße/ Greifswalder Chaussee
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0043/2018

7.6 Übungsobjekte für die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt
Einreicher: Ann Christin von Allwörden
Vorlage: kAF 0038/2018

7.7 Baugrundstück Innenstadt Heilgeiststraße 15/15a
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0035/2018

7.8 Street Food Festival vom 31.03.2018 bis 02.04.2018
Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0045/2018

7.9 Baustruktur Tribseer Damm
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0046/2018

7.10 Frühjahrsputz in der Altstadt
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0051/2018

7.11 Bedarfsplanung für KiTa-Plätze
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0052/2018

7.12 Substanzerhalt und Verkauf der Lokschuppen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0055/2018

7.13 Aufnahme des Voigdehäger Weges in den Lärmaktionplan
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0049/2018

7.14 Wasserstraße im Lärmaktionsplan berücksichtigen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0056/2018

7.15 Baumfällmaßnahmen im Bereich der Schwedenschanze
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0054/2018

7.16 Moscheebau/Islamisierung Stralsunds
Einreicher: Dirk Arendt
Vorlage: kAF 0057/2018

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Änderung der Hauptsatzung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0045/2018

9.2 Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten
Vorlage: AN 0032/2018

9.3 Einrichtung einer Bürgerstiftung der Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Ute Bartel
Vorlage: AN 0034/2018

9.4 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0036/2018

9.5 Sonderkündigungsrecht bei Pacht- und Mietverträgen der Hansestadt Stralsund und deren Gesellschaften
Einreicher: SPD-Fraktion: Peter van Slooten, Einzelbürgerschaftsmitglieder: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0033/2018

9.6 Frischfischmarkt während der Stralsunder Hafentage
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0037/2018

9.7 Neupflanzung von kleinwüchsigen Alleenbäumen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0030/2018

9.8 Beitritt der Hansestadt Stralsund zum Tourismusverband Rügen e. V.
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0035/2018

9.9 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018

9.10 ehemalige Leichenhalle
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0051/2018

9.11 Lange Nacht des offenen Denkmals
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0049/2018

9.12 Anrufsammeltaxi: Angebot wiederbeleben
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0048/2018

9.13 Einführung eines Leihfahrradsystem
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0050/2018

9.14 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung,Hochschule, Kultur und Sport
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0025/2018

9.15 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss
Einreicher: Peter van Slooten
Vorlage: AN 0031/2018

9.16 Wahl eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0046/2018

9.17 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0039/2018

9.18 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0038/2018

9.19 Wahl eines Mitgliedes in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0042/2018

9.20 Wahl eines Mitgliedes in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0041/2018

9.21 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Betriebsausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0040/2018

9.22 Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0043/2018

Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Einreicher: Dr. R. Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0054/2018

9.23 Bestellung eine Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0044/2018

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 "Stadtraum Neuer Markt" - Rahmenaussagen
Vorlage: B 0010/2018

Änderungsantrag zu TOP 12.1 "Stadtraum Neuer Markt" - Rahmenaussagen
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0053/2018

12.2 Vorschlagsliste der Hansestadt Stralsund für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
Vorlage: B 0003/2018

12.3 Spende für die Musikschule - Dr. Frentz für Orchesterlager
Vorlage: B 0004/2018

12.4 Bebauungsplan Nr. 133 der Hansestadt Stralsund "An der Jakobikirche", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0061/2017

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 04. Sitzung der Bürgerschaft.

Herr Paul teilt mit, dass das Mitglied der Bürgerschaft Herr Thomas Lewing mit Wirkung vom 04. April 2018 das Mandat in der Bürgerschaft, in sämtlichen Ausschüssen und Aufsichtsgremien niedergelegt hat.

Für sein engagiertes kommunalpolitisches Wirken dankt Herr Paul Thomas Lewing an dieser Stelle sehr herzlich und wünscht ihm, auch im Namen aller Bürgerschaftsmitglieder, alles Gute.

Nachgerückt ist als neues Mitglied der Bürgerschaft Frau Kathrin Ruhnke. Frau Ruhnke hat das Mandat angenommen und gleichzeitig mitgeteilt, der CDU/FDP-Fraktion beizutreten.

Für die neuen Aufgaben wünscht der Präsident bestes Gelingen und bittet Frau Ruhnke zur Verpflichtung ans Podium.

Herr Paul vereidigt Frau Kathrin Ruhnke als neues Mitglied in der Bürgerschaft.

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Landung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 36 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es folgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Dr.-Ing. Badrow gibt bekannt, dass er die Vorlage B 0061/2017 unter dem TOP 12.4 zurückzieht.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, Peter van Slooten, gibt bekannt, dass die Fraktion die Anträge AN 0034/2018 und AN 0033/2018 zurückzieht.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Die Tagesordnung der 04. Sitzung wird mit der o.g. Änderung mehrheitlich bestätigt.
2018-VI-04-0768

zu 4 Billigung der Niederschrift der 02. Sitzung vom 01.03.2018 und der Niederschrift der 03. Sitzung vom 08.03.2018

Ohne Änderungen/Ergänzungen werden die Niederschriften der 02. Sitzung am 01.03.2018 und der 03. Sitzung am 08.03.2018 mehrheitlich bestätigt.
2018-VI-04-0769

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Zur heutigen Sitzung teilt der Präsident der Bürgerschaft folgendes mit:

Mit Verteilung am 16. März 2018 ist den Mitgliedern der Bürgerschaft der 21. Beteiligungsbericht der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2016 zugegangen. Der Bericht enthält grundlegende Aussagen zu Aufgaben, Zweck und Wirtschaftsdaten der städtischen Unternehmen.

Nach Information und Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes mit der heutigen Sitzung der Bürgerschaft wird dieser für sieben Tage in der Tourismuszentrale ausgelegt. Hierzu erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß Beschluss 2015-VI-08-0276 ist mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. April 2018 der 4. Quartalsbericht 2017 des Intendanten zur Entwicklung des Theater Vorpommerns eingereicht und an die Fraktionen und Einzelmitglieder der Bürgerschaft weitergeleitet worden. Der Präsident bittet um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit Posteingang vom 10. April 2018 ist den Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitgliedern der Bürgerschaft der Jahresabschlussbericht des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2017 zugegangen.

Der Bericht enthält umfassende Aussagen zu den Aufgaben und Tätigkeiten sowie den Aktivitäten des Seniorenbeirates. Herr Paul bittet, diesen Bericht entsprechend zur Kenntnis zu nehmen und dankt an dieser Stelle allen Mitgliedern für den großartigen Einsatz für die Seniorinnen und Senioren der Stadt.

Des Weiteren wurde mit Posteingang vom 23. März 2018 dem Präsidenten der Bürgerschaft gemäß den Beschlüssen 2012-V-02-0679 sowie 2014-V-02-1108
der Bericht über die ausgegebenen Spenden- bzw. Sponsoringmittel der städtischen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017 übergeben.

Entsprechende Kopien sind den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet worden. Er bittet auch hier um Beachtung und Kenntnisnahme.

Weiterhin teilt der Präsident mit, dass auf das Schreiben des Präsidenten der Bürgerschaft und des Oberbürgermeisters zum Beschluss 2018-VI-01-0732, mit dem die Forderung der Bürgerschaft zur Vertiefung und Instandhaltung der Fahrrinnen übergeben wurde, Antworten seitens des Bundeskanzleramtes und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV eingegangen sind. Von beiden Seiten wird neben dem Verweis auf bereits vollzogene Maßnahmen betont, sich auch zukünftig für erforderliche Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen einzusetzen.
Die Schriftsätze liegen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor, er bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Zu dem in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung verwiesenen Sachantrag Verkehrsspiegel an der Einmündung Amselweg liegt das Beratungsergebnis vor.
In der Sitzung am 05. April 2018 hat der Ausschuss die Angelegenheit erörtert und empfiehlt der Bürgerschaft, einen Beschluss im Sinne des Anliegens zu fassen.

Der entsprechende Sachantrag wird der Bürgerschaft in der Mai-Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Den Verweisungsbeschluss 2018-VI-03-0756 betrachtet der Präsident damit als umgesetzt.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister gibt in der heutigen Sitzung folgendes bekannt:

1. Frühjahrsputz

Der Oberbürgermeister appelliert an den Gestaltungswillen und die Energie der Stralsunder Bürgerinnen und Bürger und lädt zum Frühjahrsputz am Samstag, den 21.04.2018, um 10:00 Uhr ein.

Unter dem Motto „Gemeinsam für eine saubere Stadt“ findet der Frühjahrsputz statt. Gereinigt werden soll dieses Jahr insbesondere der Bereich rund um den Schwarzen Weg.

Der Treffpunkt ist ab Ecke Barther Straße ausgeschildert. Vor Ort gibt es fesche Handschuhe, eine schnittige Greifzange und glänzende Müllsäcke für jeden und jede.

Wer bis ca. 12 Uhr den meisten Unrat gesammelt hat, wird Held des Tages. Die Kollegen der Abteilung Straßen und Stadtgrün kümmern sich anschließend um die Entsorgung.

Dann kann auch der Sommer kommen!

2. Landesehrenamtskarte

Der Oberbürgermeister möchte heute über den Sachstand zur Einführung einer Ehrenamtskarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Beschluss der Bürgerschaft 2017-VI-05-0634 informieren.

Im Oktober 2017 hatten sich die Bürgerschaft und die Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund schriftlich an die Ministerpräsidentin sowie den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewendet und die Einführung einer Landesehrenamtskarte gefordert. Im November 2017 fasste der Landtag den Beschluss, einen konzeptionellen Rahmen für die Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln.

Der Auftrag zur Umsetzung des Beschlusses ist an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und die dort angeschlossene Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern ergangen.

Herr Dr.-Ing. Badrow informiert, dass am vergangenen Freitag in Stralsund der Auftakt für den Prozess zur Einführung einer Landesehrenamtskarte stattgefunden hat. Die Veranstaltung war in zwei Formate unterteilt. Zum einen stellten Experten aus der Staatskanzlei Brandenburg, aus Schwerin und aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ihre Erfahrungen mit der Einführung von Ehrenamtskarten vor einem Fachpublikum vor. In einer Podiumsdiskussion, an der auch die Landtagsabgeordnete Frau von Allwörden und der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport Herr Hofmann teilnahmen, wurden die Anforderungen und Ziele einer Landesehrenamtskarte diskutiert.
An dem anschließenden Bürgerforum mit der Sozialministerin Stefanie Drese und dem Landrat Ralf Drescher nahmen 70 ehrenamtlich Tätige und Bürgerinnen und Bürger aus ganz Mecklenburg-Vorpommern teil. In einem regen Dialog zwischen der Ministerin, dem Landrat und den Gästen wurden zahlreiche Anregungen und Wünsche für eine Landesehrenamtskarte formuliert, die laut der Ministerin nun in den weiteren Prozess einfließen sollen.

3. Lange Nacht des offenen Denkmals

Die „Lange Nacht des offenen Denkmals“ hat im vergangen Jahr bereits zum 15. Mal stattgefunden. Unter Federführung der Tourismuszentrale haben in all den Jahren viele Akteure an

der „Langen Nacht“ mitgewirkt und mit ihrem Engagement dazu beigetragen, dass sich die Veranstaltung zu einer kulturellen Tradition im Spätsommer eines jeden Jahres entwickelte. Für dieses Engagement bedankt sich der Oberbürgermeister bei allen Beteiligten. Wie es aber vielen Veranstaltungen zu Eigen ist, hat das Besucherinteresse über die Jahre nachgelassen.

Finanziert wurden die Kosten der Tourismuszentrale für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung (abgesehen von Sponsoring durch die Störtebecker Braumanufaktur und der Sparkasse Vorpommern sowie geringen Cateringeinnahmen) aber ausschließlich durch die Besucher der Veranstaltung.

Die Fortführung der „Langen Nacht des offenen Denkmals“ in der bisherigen Form bedeutet somit bei der Dynamik des Nachlassens des Besucherinteresses einen Verlustausgleich durch die Gemeinde.

Wenn eine Veranstaltung nicht mehr funktioniert, muss man versuchen, etwas anders zu machen. Mit diesem Arbeitsauftrag hat die Verwaltung intern bereits die Möglichkeit der Durchführung einer „Langen Nacht der offenen Museen“ im September dieses Jahres geprüft.

Mit dem bevorstehenden Umbau des Meeresmuseums im Katharinenkloster sowie der neuen Ausstellungskonzeption im Stralsund Museum gibt es Zeigenswertes, dass den Stralsunder Einwohnern im Rahmen einer Museumsnacht in diesem Jahr präsentiert werden soll.

Das OZEANEUM feiert sein 10-jähriges Jubiläum und sollte sich auch den Stralsunder Bürgern präsentieren, die es bis heute nicht in ein Highlight unter den Museen der Stadt geschafft haben.

Und natürlich gibt es da auch viele kleine Ausstellungen und Einrichtungen, die nicht außer Acht gelassen werden sollten und an einem solchen Abend in die Veranstaltung eingebunden werden sollen.

Fazit:
„Wir machen eine „Lange Nacht“
Eine „Lange Nacht der offenen Museen“, die dann letztlich auch offene Denkmale sind“

4. Altefähr

Weil ja – wie allgemein bekannt ist – unterm Strich nur die Liebe zählt,
hat die Bürgerschaft am 7. Dezember beschlossen, dass die Hansestadt Stralsund mit der Gemeinde Seebad Altefähr Verhandlungen zum Zusammenschluss, also zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages, aufnehmen darf. Und das wurde umgesetzt!

Mit viel Freude und Kribbeln im Bauch habe man die Auserwählte nach Kräften umworben. Es gab mehrere Sondierungsgespräche und letzten Samstag auch ein großes Bürgerforum in der Altefährer Kirche. Dabei ging und geht es zusammenfassend darum, dass alles, was jetzt schon gut ist und sich bewährt hat, bewahrt bleibt.
Und alles, was noch getan werden muss, bald getan wird.
Das reicht von Bus- und Fährverbindung über Schulwechsel und Straßensanierung bis hin zu Supermarkt und Arztpraxis.

Der Oberbürgermeister wird seitens der Altefährer dann oft gefragt:
„Warum will Stralsund die Hochzeit mit Altefähr eigentlich?
Was versprechen Sie sich davon?“ Dann antwortet er:
„Erstens, wenn wir in unsere gemeinsame Geschichte schauen, wird überdeutlich, dass Altefähr und Stralsund eigentlich schon seit Jahrhunderten zusammengehören, die Hochzeit also längst überfällig ist.

Zweitens, wenn man in die Zukunft schaut, wird ebenso überdeutlich, dass man vielleicht noch die nächsten zehn, fünfzehn Jahre weiterwachsen könnte. Aber es liegt auch in der Verantwortung der Hansestadt, an übermorgen und über den eigenen Lebenshorizont hinaus zu denken: Wie wird bzw. wie soll es aussehen, unser Stralsund, in fünfzig oder hundert Jahren? Dafür will man schon heute die Weichen stellen. Und ganz nebenbei: 2,4 Millionen Euro haben oder nicht haben…

Drittens, wenn man über den Sund schaut, ist Altefähr einfach das schönste Mädchen weit und breit."

Die noch laufenden Fusionsgespräche offenbaren mehr und mehr die großartigen Entwicklungsmöglichkeiten – und zwar auf beiden Seiten des Strelasunds. Der Oberbürgermeister hofft und wünscht sich sehr, dass Altefähr noch in diesem Jahr „Ja" sagt. Die Bürgerschaft wird selbstverständlich auf dem Laufenden gehalten.

5. Wikingerfund auf Rügen

Mit Spannung verfolgen wohl alle die aktuelle Berichterstattung über den Schatzfund auf der Insel Rügen, der aus der Wikingerzeit stammen soll. Interessant sind die Einschätzungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, die darauf hindeuten, dass das Silber mit dem dänischen König Harald Blauzahn in Zusammenhang gebracht werden kann.
Der Goldschmuck von Hiddensee im STRALSUND MUSEUM wird ebenfalls König Blauzahn zugeschrieben und wurde auch in der Nähe der Hansestadt Stralsund gefunden.
Herr Dr.-Ing. Badrow hat daher Ministerin Birgit Hesse in einem Schreiben seine Unterstützung zugesagt, die Erforschung dieses neuen Wikingerfundes fachlich zu begleiten. Die Mitarbeiter des Museums stehen dafür gern zur Verfügung. Er hat in seinem Schreiben ebenfalls angeregt zu prüfen, ob der Rügener Silberfund künftig gemeinsam mit dem Wikingergold im STRALSUND MUSEUM gezeigt werden kann.

6. LEG konnte als Investor gewonnen werden

Es macht Sinn alles in einer Hand zu lassen. Die Hansestadt Stralsund als 100%iger Gesellschafter der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH ist Eigentümer der Tiefgarage „Am Meeresmuseum". Die LEG ist als Pächter des Parkhauses deshalb mit den örtlichen Bedingungen bestens vertraut. Ziel ist es, auf dem Areal Wohnbebauung zu errichten. Der Grundsatz ist hierbei, dass die LEG die Hochbauten im Bestand dauerhaft hält und vermietet. Es muss sichergestellt werden, dass der „Unterbau" und die Hochbebauung zukünftig eine rechtliche Einheit bilden und die LEG ausnahmsweise das städtische Grundstück zwecks Absicherung mit einer Buchgrundschuld oder mit einem geeigneten Patronatsrecht der Hansestadt Stralsund belasten darf.
Als ersten Schritt wird Herr Habedank kurzfristig ein rechtliches Konzept aufstellen und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorlegen. Die Abstimmung und Planungsphase ist in diesem Jahr, die Realisierung ab dem Jahr 2019.

7. Stadtradeln

Auch im Jahr 2018 wird die Hansestadt Stralsund vom 05. Bis zum 26. Mai 2018 zum vierten Mal am STADTRADELN teilnehmen, einer bundesweiten Kampagne vom Klima-Bündnis, dem die Hansestadt Stralsund seit 2009 angehört. Im letzten Jahr haben die über 270 Teilnehmer für Stralsund knapp 60.000 Kilometer in den 21 Tagen gesammelt und somit 8,5 Tonnen CO2 –Ausstoß verhindert.

Ziel ist es auch in diesem Jahr, den Radverkehr in der Stadt voranzubringen und viele BürgerInnen für die Vorteile des Radfahrens zu gewinnen! Diese Aktion ist damit auch eine Er-

gänzung zu dem von der Bürgerschaft beschlossenen Klimaschutzteilkonzept „Klimafreundliche Mobilität – Stralsund steigt um“.
In diesem Jahr wird die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Stadt Bergen auf Rügen „radeln“. Die Teilnahmegebühr der Kommunen wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung übernommen.

Registrieren kann man sich einfach auf www.stadtradeln.de und dort die geradelten Kilometer in einem Online-Radelkalender eintragen. Das Klima-Bündnis sucht Deutschlands fahrradaktivstes Kommunalparlament und die fahrradaktivste Kommune mit den meisten Radkilometern (absolut) sowie mit den meisten Radkilometern pro EinwohnerIn (Durchschnittswert).

Durch die Teilnahme kann man als Vorbild für eine nachhaltige Mobilität agieren. Motivieren kann man weitere Personen, ebenfalls aufs Rad zu steigen und als Teammitglieder ein deutliches Signal für mehr Radverkehr zu setzen. „Laden Sie zudem Schulklassen ein, gehen Sie auf Vereine, Unternehmen und andere Organisationen zu, die gleichfalls Teams bilden können.“

Weitere Informationen findet man auf www.stadtradeln.de oder beim Klimaschutzbeauftragten der Hansestadt, Stephan Latzko.

Diesen Aufruf des Klimaschutzbeauftragten finden die Bürgerschaftsmitglieder auch in Ihren Unterlagen zur heutigen Bürgerschaftssitzung.
Der Oberbürgermeister würde sich über die Unterstützung der Aktion freuen.

8. Aktionstag Klimaschutz im Rahmen des Tags der Erneuerbaren Energien Stralsund kann Klimaschutz

Die Hansestadt Stralsund ist als eine von insgesamt 18 sogenannten "Aktionskommunen" in Deutschland vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgewählt worden, an den bundesweiten Aktionstagen zum kommunalen Klimaschutz 2018 teilzunehmen. Aus diesem Grund lautet das Motto des zum neunten Mal in Stralsund veranstalteten Tag der Erneuerbaren Energien „Stralsund kann Klimaschutz“.
Die Besucher erwartet am 28. April in der Zeit von 11 bis 15 Uhr auf dem Alten Markt ein buntes Marktgeschehen. Über 20 Aussteller bieten verschiedene Mitmach-Aktionen und Informationen für die ganze Familie. Der Oberbürgermeister wird den Aktionstag um 11 Uhr eröffnen.
Ein fester Bestandteil und Höhepunkt der Veranstaltung ist das inzwischen sechste Stralsunder Solarbootrennen, organisiert vom Umweltbüro Nord e.V., das um 12 Uhr gestartet wird. Schüler (und auch Lehrer) testen im Wettkampf ihre Solarboote, die sie aus Plastikflaschen, Fischdosen oder Holz selbst gebastelt haben.
Eine gute Gelegenheit, den Drahtesel gegen Diebstahl zu sichern, bietet die kostenlose Fahrradcodierung der Stralsunder Polizeidirektion mit Unterstützung der Verkehrswacht.
Darüber hinaus besteht für Hobbygärtner die Möglichkeit, sich auf der Pflanzen- und Saatgutbörse fachlich auszutauschen oder im Reparaturcafé beim Klönschnack kleinere Alltagsgegenstände reparieren zu lassen.
Das OZEANEUM Stralsund sowie das Naturerbezentrum Rügen bieten Upcycling-Basteln (aus Altem Neues basteln) für die jüngeren Gäste an, bei den Stadtwerken Stralsund können sich Gäste zum Thema Elektromobilität mit eigener Ladestation informieren.

Veranstaltet wird der Tag der Erneuerbaren Energien von der Hansestadt Stralsund, dem Stadtmarketing e.V. und dem Umweltbüro Nord e.V.
Schirmherr der Veranstaltung ist Oberbürgermeister Alexander Badrow.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Stand der Zukunftssicherung der GORCH FOCK I in Stralsund
Einreicher: Manfred Butter LINKE offene Liste
vertagt vom 08.03.2018
Vorlage: kAF 0023/2018

Anfrage:

Welchen neuen Stand gibt es zur Zukunftssicherung der GORCH FOCK I in Stralsund?

Herr Fürst antwortet wie folgt:

Auf einer der letzten Sitzungen der Bürgerschaft hat Herr Tanschus (2. Stellvertreter des OB) ausführlich zum Stand der Verhandlungen zwischen der Hansestadt Stralsund, dem Verein TSF (Tall Ship Friends e. V.) und dem Land M-V informiert. Diese Verhandlungen wurden zwischenzeitlich weitergeführt mit dem Ergebnis, dass es Bewegungen und Tendenzen in Detailfragen gibt.

Um das Verhandlungsmandat der Hansestadt Stralsund zu präzisieren, wird die Verwaltung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund eine Entscheidungsvorlage erarbeiten, in der die Varianten des zukünftigen Umgangs mit der „Gorch Fock I“ und der in Aussicht gestellten Förderung durch das Land M-V vorgeschlagen werden.

Am Ende des zweiten Quartals 2018 ist mit der Vorlage in den Ausschüssen zu rechnen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.2 App der Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Ute Bartel
Vorlage: kAF 0044/2018

Anfrage:

1. Wie sind die Erfahrungen mit der App der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund?

2. Wie sind die Erfahrungen der mobilen Version der Website der Hansestadt Stralsund?

Herr Kretzschmar, Leiter der Tourismuszentrale, antwortet zu Frage 1 wie folgt:

Es liegen keine Erfahrungen von Benutzern der App vor. Die Bewertungen der App werden mit 4,0 von 5,0 möglichen Punkten beurteilt, es muss jedoch beachtet werden, dass es aktuell nur 5 Bewertungen gibt. Im Vergleich zur Internetseite entspricht dies einer sehr schwachen Nutzung der App. Es lässt vermuten, dass nur ein sehr geringer Umsatz mit der App erzielt werden kann. Aus diesem Grund gibt es nur wenige Drittanbieter.

Die App wurde 2011 initiiert, im Jahr 2012 ist sie online gegangen. In den letzten 60 Tagen ist eine Nutzung von ca. 700 Personen zu erkennen, verglichen mit der Nutzung der Seite der Tourismuszentrale ist dies relativ wenig.

Die App auf einem aktuellen Stand zu halten, ist mit einem hohen Pflegeaufwand verbunden. Sie ist eine Datenbank von touristisch relevanten Leistungsträgern, die auch offline zur Verfügung steht, sollte dem Nutzer keine mobile Datenverbindung vorliegen.
An erster Stelle der Internetoptimierung steht die Seite www.hansestadt-stralsund.de. Ein Drittel der Gäste sehen sich die Internetseite aktuell mobil an, daher ist es wichtig den mobi-

len Auftritt zu optimieren. Dieses Jahr wird ein Relaunch der Internetseite ausgeschrieben, eine schnelle Umsetzung wird angestrebt. Anderseits muss auch gesagt werden, dass die Verwaltung der Aufgabe gegenübersteht, die Datenverfügbarkeit der Destination bei Drittanbietern zu stärken. Die Unternehmensdaten müssen gefördert und unterstützt werden.

In der Zukunft werden weniger Menschen in Apps hineinschauen und immer mehr werden die neuste Sprachsteuerung verwenden. Man wird sein Handy nur noch nach Daten fragen und diese Daten werden sich zumeist aus Google generieren.

Auf kurz oder lang wird es daraus hinauslaufen, dass die App abgeschaltet wird.

Frau Wolle antwortet zu Frage 2 wie folgt:

Als im Jahr 2013 die neu gestalteten Internetseiten der Hansestadt Stralsund online gingen, gab es noch keine mobile Version der Webseiten. Wie bereits festgestellt wurde, haben sich in nur wenigen Jahren die Anforderungen an Internetseiten immer mehr in Richtung mobiler Nutzung entwickelt. Entsprechend hat die Verwaltung Anfang 2017 alle unterhaltenen Internetseiten auf ein responsives Design umgestellt. Dies bedeutet, dass sich die Darstellung der Internetseiten immer an die Oberfläche des jeweils genutzten Endgerätes anpasst.

Es können keine exakten Aussagen getroffen werden, wie hoch der Zugriff auf die Internetseiten der Hansestadt Stralsund von mobilen Endgeräten aus ist. Dies hängt damit zusammen, dass aktuell kein detailliertes Analyse- bzw. Trackingtool verwendet wird, welches den Datenschutzbestimmungen entspricht. Derzeit wird zusammen mit der Internetagentur an einer datenschutzkonformen Lösung gearbeitet. Aber Erfahrungswerte zeigen, dass die Zugriffe auf Internetseiten von Kommunen in einer vergleichbaren Größe von Stralsund bei circa 40 Prozent liegen.

Frau Bartel bedankt sich für die Ausführungen.

Es wird auf eine Aussprache verzichtet.

zu 7.3 zur Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0047/2018

Anfrage:

1. Gibt es neue Informationen von der Landesregierung zur Unterstützung der Theater Vorpommern GmbH?

2. Besteht die Gefahr der Insolvenz der Theater Vorpommern GmbH weiter?

Der Oberbürgermeister Dr.-Ing. Badrow antwortet wie folgt im Zusammenhang:

Herr Dr.-Ing. Badrow nimmt Bezug auf die Sondersitzung der Bürgerschaft vom 01.03.2018, in der er versprochen hat, sich bei der Landesregierung für eine nachhaltige Lösung für das Theater einzusetzen.

Eine direkte „Kriegsführung“ war bisher noch nicht von Nöten. Diese behält sich der Oberbürgermeister aber für den weiteren Verlauf noch vor.

Zwischenzeitlich gab es Abstimmungen zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, unter Leitung von Frau Hesse, und den Trägern der Theater Vorpommern GmbH und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz.

Wie man der Ostseezeitung vom 17.04.2018 entnehmen konnte, wurde eine „Verschwiegenheit verordnet“, der auch der Oberbürgermeister unterliegt. Daher kann er heute keine konkreten Ergebnisse präsentieren.

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass das Verhandlungsergebnis aus seiner Sicht positiv zu bewerten ist und zu einer längerfristigen Lösung für das Theater beitragen sollte.
Nunmehr ist es aber an Frau Schwesig, dem Verhandlungsergebnis zuzustimmen und freizugeben, damit die betroffenen Bürgerschaften und Kreistage notwendige Informationen erhalten und ggf. Beschlüsse fassen können.

Die Aussagen der Presse, dass unterdessen die Zeit drängt, werden seinerseits bestätigt.

Mit Frau Hesse ist er diesbezüglich daher im engen telefonischen Kontakt.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 hat die Hansestadt auf Antrag bisher die Basiszuschüsse (7.958,6 T€) teilbeschieden bekommen zwecks Weiterreichung an die Theater Vorpommern GmbH. Um weitere Finanzmittel kümmern sich die Träger aktiv, die auch abhängig von dem endgültigen Verhandlungsergebnis sein werden.

Der Oberbürgermeister geht davon aus, dass zeitnah die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt.

Herr Haack fragt nach der Beantwortung der zweiten Teilfrage.

Der Oberbürgermeister führt dazu aus, dass theoretisch die Gefahr einer Insolvenz besteht, aber dies praktisch nicht ersichtlich ist, da ein gutes Ergebnis vorliegt. Sollte Widererwarten eine Ablehnung erfolgen, wird diese schwer zu begründen sein.

Herr Haack fragt nach, wann der Wirtschaftsplan für 2018 und der Jahresabschluss für 2017 vorliegen werden. Die Bürgerschaft hat darüber keine Kenntnis.

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass die Pläne aktuell in Aufstellung sind. Er legt dar, dass sich dies ohne Kenntnis der Position der Landesregierung sehr schwer einschätzen lässt. Das Land hat verbindlich Mittel zugesagt, die jedoch noch fehlen.
Herr Löschner ist angewiesen, die Unterlagen bereitzustellen.

Herr Haack bedankt sich für die Aussagen bzgl. des Wirtschaftsplanes für 2018 und fragt nach dem aktuellen Stand des Jahresabschlusses für das Jahr 2017.

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass Herr Löschner ebenfalls angewiesen wurde, diesen aufzustellen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.4 Besucherzahlen im STRALSUND MUSEUM 2017
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0048/2018

Anfrage:

1. Wie stellen sich die Besucherzahlen für das Jahr 2017 dar?
2. Wie schlüsseln sich die Besucherzahlen auf die einzelnen Standorte auf?
3. Hat die Umbenennung des Museums im Jahre 2016 zu einer spürbaren Erhöhung

der Besucherzahlen geführt?

Frau Behrendt antwortet wie folgt:

Zu 1. Und 2.:

Das STRALSUND MUSEUM hat für das Jahr 2017 folgende Besucherzahlen verzeichnen können:

- im Katharinenkloster 25.917
- im Museumshaus 7.296
- am Standort Marinemuseum 5.797

Der Standort Dielenhaus, für den kein Eintritt erhoben wird, wurde ebenfalls erfasst. Hier wurden im Jahr 2017 78.032 Besucher gezählt.

Mit Dielenhaus entspricht das für das Jahr 2017 einer Gesamtbesucherzahl von 117.042 Besuchern. Ohne Dielenhaus konnte man bei den drei Standorten des STRALSUND MUSEUM, also Katharinenkloster, Museumshaus und Marinemuseum, im Jahr 2017 39.010 Besucher zählen.

Zu 3.:

Das Kulturhistorische Museum wurde in der zweiten Jahreshälfte 2015 in STRALSUND MUSEUM umbenannt. Als Vergleichsjahr und Ausgangsgröße sind deshalb die Zahlen aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt.

Seit der Umbenennung haben sich über alle drei Standorte Katharinenkloster, Museumshaus und Marinemuseum hinweg die Besucherzahlen um 30 Prozent erhöht.

Speziell im Katharinenkloster konnte nach der Umbenennung und mit der Eröffnung der neuen Ausstellungen einschließlich Wikingergold eine Steigerung der Besucherzahlen um 45 Prozent erreicht werden.

Herr Riedel bedankt sich für die Ausführungen und hofft auf den Silberschatz von Schaprode.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.5 Teich bei der Kreuzung Andershofer Dorfstraße/ Greifswalder Chaussee
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0043/2018

Anfrage:

1. Befindet sich der Teich bei der Kreuzung Andershofer Dorfstraße/Greifswalder Chaussee im Eigentum der Hansestadt Stralsund?

2. Wenn ja, wann beabsichtigt die Stadt die Schäden an der vorhandenen Einzäunung zur Greifswalder Chaussee zu beseitigen und eine Reinigung des Uferbereichs durchzuführen?

Herr Kobsch antwortet wie folgt:

zu 1.:
Der in Rede stehende Teich befindet sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Es handelt sich um ein Gewässer 3. Ordnung, für welches keine Einzäunungspflicht besteht. Der Zaun umschließt den Teich nicht ganz, sondern befindet sich nur auf einem kleinen Bereich der Uferböschung.

Zu 2:
Das Gelände wurde durch einen Betriebshandwerker gesäubert. Der Zaun wird in Kürze zurückgebaut.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.6 Übungsobjekte für die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt
Einreicher: Ann Christin von Allwörden
Vorlage: kAF 0038/2018

Anfrage:

1. Werden der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund Übungsobjekte seitens der Hansestadt zu Verfügung gestellt?

2. Wenn ja, wie viele Gebäude oder andere Einrichtungen gibt es bereits für entsprechende Übungszwecke?

Herr Peters beantwortet die beiden Anfragen im Zusammenhang:

Derzeit stellt die Hansestadt Stralsund noch keine Übungsobjekte zur Verfügung. Nach der letzten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im Februar dieses Jahres wurde die Wehrführung gebeten, eine Auflistung zu erstellen, aus der der Bedarf an Übungsobjekte bzw. Übungsgelände hervorgeht. Diese Auflistung wurde an das Amt für Planung und Bau mit der Bitte übersandt, zu prüfen, ob Objekte bzw. Gelände im städtischen Eigentum diese Kriterien erfüllen. Die Prüfungsphase dauert gegenwärtig noch an.

Für die Heißausbildung steht an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz in Malchow ein Brandübungshaus zur Verfügung.

Frau von Allwörden bittet darum, dass die Bürgerschaft nach der Prüfung über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt wird.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet

zu 7.7 Baugrundstück Innenstadt Heilgeiststraße 15/15a
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0035/2018

Anfrage:

1. Wann werden die Bauarbeiten an den Gebäuden Heilgeiststraße 15/15a fortgesetzt?

2. Wie ist der weitere Bauablauf geplant und wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

Herr Wohlgemuth antwortet wie folgt im Zusammenhang:

die Bauarbeiten an den Gebäuden Heilgeiststraße 15/15a sind über den Winter - bis auf wenige Tage im März aufgrund der besonderen Witterungsbedingungen - kontinuierlich fortge-

führt worden. Die Überwachung des Baufortschritts ist zwar nicht Aufgabe der Verwaltung, aber Herr Wohlgemuth gibt die Auskunft der Bauleitung über den aktuellen Bautenstand an die Bürgerschaftsmitglieder weiter.

Demnach wurden in den vergangenen Monaten durchgeführt:
- Rohbauarbeiten an den hofseitigen Anbauten und Decken im Haus 15a
- Sicherung und Abstützung mittelalterlicher Brandwände
- Entkernung Nr. 15 in Handarbeit
- Rohbauarbeiten im Anbau der Nr. 15.

Die Arbeiten werden zur Zeit mit Zimmerer- und Maurerarbeiten in den hofseitigen Anbauten sowie mit Rohbauarbeiten im Haus 15 fortgesetzt.

Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2019 vorgesehen.

Eine Bauzeit von 1 ½ bis 2 Jahren ist für ein solches komplexes Vorhaben alles andere als ungewöhnlich – zum Vergleich: Die Bauzeit für den nahegelegenen Neubau des Wohn- und Geschäftshauses Heilgeiststraße / Ecke Jakobiturmstraße, der in Kürze fertiggestellt werden soll, betrug dann ebenfalls 1 ½ Jahre. Deswegen bittet der Amtsleiter, sicherlich auch im Sinne des Bauherrn, noch um etwas Verständnis für die Einschränkungen im öffentlichen Straßenraum.

Herr Meißner bedankt sich für die Ausführungen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.8 Street Food Festival vom 31.03.2018 bis 02.04.2018
Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0045/2018

Anfrage:

1. Wer war für die Organisation des Street Food Festivals vom 31.03.2018 bis 02.04.2018 auf der Stralsunder Hafeninsel verantwortlich und welche Einnahmen konnte die Hansestadt durch diese Veranstaltung erzielen.

2. Ist in der Folge der Durchführung dieser Veranstaltung zu erwarten, dass eine Erleichterung für die Durchführung zukünftiger eintrittspflichtiger Veranstaltungen im öffentlichen Raum eintreten wird?

3. Ist es beabsichtigt, zukünftig weitere eintrittspflichtige Veranstaltungen auf der Hafeninsel durchzuführen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.:
Auf Antrag des Veranstalters Street Art Event GmbH vom 08.11.2017 ist die Genehmigung der Sondernutzung der Flächen zur Durchführung des Street Food Festivals mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß Sondernutzungssatzung der Hansestadt Stralsund durch die Abteilung Straßen und Stadtgrün erteilt worden.
Vorhergehende Abstimmungen zur Durchführung dieser Veranstaltung erfolgten mit dem Ordnungsamt und dem Amt für Kultur.
Für die Nutzung der öffentlichen Flächen hat der Veranstalter eine Sondernutzungsgebühr auf Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung an die Hansestadt Stralsund entrichtet.

zu 2.:

Jede beantragte Sondernutzung im Rahmen einer Veranstaltung, ob im Hafengebiet oder auf anderen öffentlichen Flächen der Stadt, wird als Einzelfall geprüft. Eine pauschale Aussage zur Erleichterung für die Durchführung zukünftiger eintrittsgeldpflichtiger Veranstaltungen kann nicht getroffen werden.

zu 3.:
Auch künftige, eintrittspflichtige Veranstaltungen auf der Hafeninsel bleiben als Einzelfall zu prüfen. Ob ein Veranstalter beabsichtigt, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zur Durchführung Eintrittsgelder von den Besuchern zu verlangen, ist private Entscheidung.

Frau Lewing fragt nach, ob es Unterschiede bei der Sondernutzung zwischen eintrittspflichtigen und nichteintrittspflichtigen Veranstaltungen gibt. Im speziellen möchte sie wissen, ob die Hansestadt Stralsund mehr Geld bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen einnimmt.

Herr Bogusch teilt mit, dass der Gebührensatz gleichbleibend ist.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass er sich vergleichbare Veranstaltungen, die eintrittspflichtig sind, in Zukunft nicht vorstellen kann.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.9 Baustruktur Tribseer Damm
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0046/2018

Anfrage:

1. Ist beantragt oder vorgesehen, im Rahmen der weiteren Bebauung des Tribseer Damms, insbesondere in Höhe der ehemaligen Hausnummer 55, von der im Übrigen vorherrschenden Bauweise abzuweichen?

Frau Gessert antwortet wie folgt:

Zu 1.:
die städtebauliche Struktur am Tribseer Damm wird in diesem Bereich vorwiegend durch eine straßenbegleitende mehrgeschossige, in großen Abschnitten geschlossene Bebauung geprägt.
Da es sich bei dem Grundstück Nr. 55 zuzüglich des benachbarten Grundstücks Nr. 56 um eine Baulücke in einer geschlossenen Bauzeile handelt, soll sich eine künftige Lückenbebauung ebenfalls in geschlossener Bauweise in diese Bauzeile einfügen. Für das Grundstück Nr. 56 wurde bereits ein positiver Bauvorbescheid für ein mehrgeschossiges Bauvorhaben in geschlossener Bauweise erteilt.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 Frühjahrsputz in der Altstadt
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0051/2018

Anfrage:

In der Altstadt gibt es zahlreiche Schmierereien (Graffiti), wie z. B. im Durchgang Badenstraße zum Nikolaikirchhof und in der Bechermacherstraße.

Ist es der Stadtverwaltung kurzfristig möglich die Entfernung der Schmierereien zu koordinieren bzw. zu veranlassen?

Herr Wohlgemuth antwortet wie folgt:

Die Beseitigung von Graffiti an städtischen Gebäuden durch die Stadtverwaltung erfolgt grundsätzlich umgehend, nachdem Schmierereien festgestellt oder gemeldet wurden.

Für die Graffitibeseitigung an privaten Gebäuden ist nach Artikel 14 Grundgesetz der jeweilige Eigentümer zuständig und verantwortlich. Über den Kommunalen Präventionsrat der Hansestadt Stralsund wird hier aber weitreichende organisatorische und finanzielle Unterstützung angeboten.

Dafür müssen geschädigte Eigentümer lediglich zwei Dinge tun, nämlich eine Anzeige bei der Polizei stellen und Kontakt mit dem Stadtmarketing e.V. aufnehmen. Telefonnummern und weitere Informationen sind unter www.stralsund.de/graffitibeseitigung erhältlich.

Dieses Angebot wird kontinuierlich von Geschädigten in Anspruch genommen; die Graffitibeseitigung durch die Malerfirmen erfolgt dann erfahrungsgemäß zügig und unbürokratisch.

Tätig werden muss jedoch zunächst der geschädigte Eigentümer selber. Die Stadtverwaltung ist nicht berechtigt, aus Gründen der Stadtbildpflege Malerarbeiten an privatem Eigentum ausführen lassen.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

zu 7.11 Bedarfsplanung für KiTa-Plätze
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0052/2018

Anfrage:

1. Ist es zutreffend, dass bei Stadtverwaltung und Kreisverwaltung unterschiedliche Auffassungen darüber vorliegen, wie hoch der Bedarf an KiTa-Plätzen in Stralsund insgesamt, sowohl in den einzelnen Stadtteilen wie auch in Bezug auf die Prioritätensetzung bei der Trägerauswahl ist?

   - Wenn ja, worin liegen diese Unterschiede begründet?

2. Welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Auffassungen auf die Erstellung und Abarbeitung der entsprechenden Prioritätenliste?

3. Was unternimmt die Stadtverwaltung, bzw. hat sie unternommen, um auf diese unterschiedlichen Auffassungen zu reagieren?

Herr Albrecht antwortet wie folgt:

zu 1.:
Ja es ist zutreffend, dass unterschiedliche Auffassungen darüber vorliegen, wie hoch der Bedarf an Kita-Plätzen in Stralsund insgesamt einzuschätzen ist.

Dies wird auch deutlich in dem Schreiben der Hansestadt Stralsund vom 20.12.2017 zur Förderung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ an den LK V-R, das allen Fraktionen der Bürgerschaft mit Mail vom 08.01.2018 zur Kenntnis und zur weiteren Verwendung in den Ausschüssen des Kreistages vorlag.

Eine Unterteilung der Bedarfe in den einzelnen Stadtteilen, die einen Bezug auf die Prioritätenliste gehabt hätte, hat es jedoch nicht gegeben.

Worin liegen diese Unterschiede begründet?:

In dem erwähnten Schreiben sind diese Unterschiede nach der Auffassung des Senators sehr deutlich heraus gearbeitet.

Darum an dieser Stelle ein paar kurze Anmerkungen.

Der LK teilte mit Schreiben vom 12.07.2017 mit, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung Eckwerte für die Prognose des zukünftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen in der Hansestadt Stralsund ermittelt wurden und bezifferte diese wie folgt:

im Bereich der Kinderkrippe eine Reserve von 40 Plätzen und
im Bereich des Kindergartens ein Ausbaubedarf von 60 Plätzen.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu der ebenfalls vom LK erstellten „Kitabedarfsplanung für den Bereich der Hansestadt Stralsund 2017ff“

In dieser Planung kam der LK zwar zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Versorgung mit Kinderkrippenplätzen kein dringender Bedarf besteht, jedoch wurde auch keine Reserve errechnet.
Für den Bereich des Kindergartens wurde ein Handlungsbedarf mit „zusätzlich bis zu 160 Plätzen“ angezeigt.

Um diese rein rechnerischen Zahlen zu überprüfen, hat die Hansestadt Stralsund im Sommer 2017 den LK und die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen zu einer Beratung geladen, in der es um die Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe ging.

Im Ergebnis dieser Beratung wurde der Bedarf im Bereich der Kinderkrippe von 160 Plätzen und des Kindergartens von 180 Plätzen ermittelt.

Diese Zahlen werden von der Hansestadt Stralsund als realistisch betrachtet.

zu 2.:
Diese Frage beantwortet sich aus der Beschlussvorlage des LK V-R heraus, die dem Kreistag mit den entsprechenden Anlagen am 05.03.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Die Verwaltung hat mit der Einladung zum Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung, der am 10.04.2018 tagte, Kenntnis von der Beschlussvorlage und der Prioritätenliste erhalten.

Mit dem Schreiben der Hansestadt Stralsund vom 20.12.2017 wurde dem Landkreis die Einschätzung zum Bedarf übergeben.

Die Prioritätenliste, die wie erwähnt mit der Einladung zur Ausschusssitzung bekannt wurde, weist aus, dass der Jugendhilfeausschuss der Bedarfsprognose des Fachdienstes Jugend gefolgt ist und für die Hansestadt Stralsund einen Bedarf von nunmehr 60 Kindergartenplätzen sieht.

Die Vorlage wurde am 05.03.2018 im Kreistag beschlossen.

zu 3.:
Der Einschätzung des LK vom 12.07.2017 wurde zunächst schriftlich am 10.08.2017 widersprochen.

Danach erfolgte die gemeinsame Beratung zur Feststellung der Bedarfe mit den Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen.
Dem schlossen sich weitere Beratungsrunden an.

Letztlich erfolgte das Schreiben vom 20.12.2017 mit einem eindeutigen Veto, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen in der Hansestadt Stralsund aus der Sicht der Verwaltung bei 180 Plätzen liegt.
Ein gemeinsamer Termin mit dem LK und den Trägern der Einrichtungen musste leider aufgrund verschiedener Umstände (Krankheit, dienstliche Belange, Urlaub) verschoben werden und soll nun am 25.04.2018 im Landratsamt stattfinden.

Weitere Gespräche, da ist sich der Amtsleiter sicher und hält dieses auch für notwendig, werden folgen.

Frau Kindler bedankt sich für die Ausführungen und betont die Dringlichkeit. Da die Hansestadt Stralsund das Oberzentrum der Region ist, ist eine ordnungsgemäße Kitaplanung sehr wichtig. Sie bittet darum, dass weiterhin auf den Landkreis Druck ausgeübt wird.

Der Oberbürgermeister weist auf das Landeswaldgesetz hin, dies ist für die Errichtung der geplanten Kitas hinderlich. Es gibt noch viele Fragen, die geklärt werden müssen, er hofft auf eine Abwägung bzw. vernünftige Regelung und ist guter Dinge, dass die Kitas errichtet werden können.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Aussprache zur Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0770

Herr Suhr hofft auf eine sinnvolle Lösung mit dem Forstamt bzgl. der Errichtung der neuen Kitas. Herr Suhr führt weiterhin aus, dass den Empfehlungen der Hansestadt Stralsund im Landkreis nicht gefolgt wird und aufgrund falscher Tatsachenbehauptung ein politisches Gremium falsche Entscheidungen trifft. Die Position der Hansestadt Stralsund wird nicht ausreichend gewürdigt. Herr Suhr möchte von Herrn Albrecht wissen, ob das Thema bei dem nächsten Treffen am 25.04.2018 aufgegriffen wird.

Herr Albrecht war bis zur Einladung in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung nicht bekannt, dass die Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde. Er steht im ständigen Kontakt mit Frau Schröter und wird dies am 25.04.2018 ansprechen.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass mit den neu geplanten Kitas bzw. den Erweiterungen ca. 300 neue Plätze entstehen werden. Er weist darauf hin, dass es sich eventuell um ein Kommunikationsproblem mit dem Kreis handeln könnte. Es stellt sich die Frage, ob diese Plätze bereits berücksichtigt wurden.

Herr Dr. Zabel fragt nach, warum sich die Stralsunder Abgeordneten im Jugendhilfeausschuss des Kreises nicht zum Thema geäußert haben. Er bittet darum, sich überfraktionell im Sinne der Stralsunder Bürger im Kreistag einzusetzen.

Frau Kindler teilt mit, dass die Stralsunder Abgeordneten im Jugendhilfeausschuss Herrn Albrecht umgehend informierten, als sie Kenntnis von der Prioritätenliste erhalten haben. Diese wurde dadurch erst in der Verwaltung bekannt und im Ausschuss Familie, Sicherheit und Gleichstellung diskutiert. Frau Kindler macht deutlich, dass die Prioritätenliste des Landkreises mit einem Umfang in Höhe von 2,8 Millionen nicht ausreichen wird, um den Bedarf zu decken und dass weiterhin in Kitas investiert werden muss.

Frau Ehlert unterstreicht die Aussagen von Frau Kindler. Sie bittet um eine sachliche Herangehensweise und bittet darum, den Landkreis mehr in die Verantwortung zu nehmen, da

keine Kommunikation untereinander erfolgte, wie behauptet wird. Sie macht weiterhin auf das Problem der fehlenden Schulplätze aufmerksam.
Frau Ehlert wünscht sich vom Landkreis, dass auf die guten Erfahrungen der Hansestadt bzgl. der Bedarfsplanungen vor der Kreisgebietsreform zurückgegriffen werden. Sie bedankt sich bei Herrn Albrecht sowie Frau Gutsmuths für die offenen und ehrlichen Worte im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung.

Frau Kühl erläutert den Mitgliedern der Bürgerschaft, dass die Stralsunder Abgeordneten im Jugendhilfeausschuss ihre Zustimmung für die Prioritätenliste nicht gegeben haben.

Herr Dr. Zabel unterstützt die Meinung von Frau Kindler, dass mehr Geld für die Kitas benötigt wird. Er appelliert noch einmal an die Mitglieder der Bürgerschaft, sich fraktionsübergreifend für die Hansestadt einzusetzen.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

zu 7.12 Substanzerhalt und Verkauf der Lokschuppen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0055/2018

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zu den Verkaufsverhandlungen zwischen der Deutschen Bahn und der Hansestadt Stralsund zum Kauf der Lokschuppen?

2. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Möglichkeiten zum Erhalt der Lokschuppen, nachdem ein Teil des Daches eines Schuppens eingestürzt ist und die Bahn sich lediglich um Sicherungsmaßnahmen bemüht?

Herr Kobsch antwortet wie folgt im Zusammenhang:

Die Verhandlungen mit der Bahn zum Ankauf der o. g. Flächen sind recht gut voran geschritten, wenn man bedenkt, dass mehrere Firmeneinheiten der Deutschen Bahn hier zusammengeführt werden müssen und die weitere Vorgehensweise abgestimmt und für jeden nachvollziehbar sein soll.

Ein weiteres Treffen mit den entscheidenden Bahneinheiten fand am 10. April 2018 statt.

Dabei wurden folgende Punkte weiter verhandelt:
1. der Gleisrückbau;
2. die Grenzfeststellung des künftigen Ausziehgleises und die Abgrenzung des Kaufgegenstandes zur bestehenbleibenden Gleisanlage;
3. das Versetzen der beiden Oberleitungsmasten im Zuge der Flächenfreisetzungsmaßnahme;
4. der Zaunverlauf und dessen Mindestanforderungen;
5. die terminliche Einordnung des Freistellungsantrages für den Kaufgegenstand.

Es konnten weitere Verhandlungsfortschritte erreicht werden. Das Fachamt geht davon aus, dass die Verhandlungen zur Freimachung von Bahnanlagen und deren Kostendeckung noch im Sommer abgeschlossen werden, damit dann unverzüglich eine Beschlussvorlage für die bürgerschaftlichen Gremien zum Kauf der Lokschuppen sowie des dazugehörigen Areals im Herbst 2018 eingereicht werden kann.

Durch den teilweisen Einsturz des Daches bei einem Lokschuppen zu Ostern hat sich die Lage nicht gravierend geändert. Dieses Dach war auch vorher schon undicht und es drang

so Feuchtigkeit in das Bauwerk ein. Der Dacheinsturz beeinflusst damit auch nicht wesentlich die Möglichkeiten zum Erhalt der Lokschuppen.

Die Verwaltung bemüht sich weiterhin um einen zügigen Erwerb der Lokschuppen und wird nach Abschluss des Kaufvertrages sowie nach Besitzübergang notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Gebäude beauftragen.

Herr Smyra erkundigt sich nach dem Vorhaben des Gleisrückbaus.

Herr Kobsch erläutert die vorliegenden Verhältnisse.

Der Präsident stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0771

Herr Suhr fordert eine Einschätzung der Verwaltung nach der sinnvollen Erhaltung der Lockschuppen in ihrem Charakter als Industriedenkmal.

Der Oberbürgermeister verweist auf den Vor-Ort Termin mit den Fraktionsvorsitzenden. Bei dem Erwerb des Grundstückes stellt sich die Verwaltung auf einen baulich schwierigen Zustand der Lockschuppen ein. Herr Dr.-Ing, Badrow vermutet, dass durch den Erwerb des Geländes durch einen Dritten der Erhalt der Lockschuppen nicht sehr wahrscheinlich ist. Die Verwaltung ist sich dieser Herausforderung bewusst, möchte aber an dem Erwerb festhalten.

Des Weiteren erkundigt sich der Fraktionsvorsitzende nach dem konkreten Inhalt der Vorlage, die im Herbst 2018 in die Bürgerschaft eingebracht werden soll, insbesondere nach einem Nutzungskonzept.

Der Oberbürgermeister konzentriert sich vorrangig auf die Entscheidung des Ankaufes und erst im Anschluss auf Nutzungsmöglichkeiten.

Auf die Frage von Herrn Laack nach der Höhe der Verkaufssumme weist Herr Paul auf die Gegebenheiten einer öffentlichen Anfrage hin.

Der Präsident stellt keinen weiteren Redebedarf fest.

zu 7.13 Aufnahme des Voigdehäger Weges in den Lärmaktionplan
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0049/2018

Anfrage:

1. Wurde der Voigdehäger Weg in den Lärmaktionsplan schon aufgenommen, wenn nicht, warum?

2. Wann wurde im Voigdehäger Weg die letzte Lärmmessung durchgeführt?

3. Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit die Durchfahrt des Voigdehäger Weges auf 7,5 Tonnen zu begrenzen, um eine Lärmverminderung zu erreichen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.:
Der Voigdehäger Weg ist nicht als zu betrachtende Straße im Lärmaktionsplan berücksichtigt. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ergibt sich aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem entsprechend auf Bundesebene erlassene „Gesetz zur

Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Lärmaktionspläne regeln hiernach Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen. Als „Hauptverkehrsstraße“ wird eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr, das entspricht ca. 8000 Kfz/Tag, definiert. Der Voigdehäger Weg ist mit ca. 3.000 Kfz/Tag eindeutig keine im Lärmaktionsplan zu bewertende Hauptverkehrsstraße.

zu 2.:
Im Voigdehäger Weg wurde 2009 eine Lärmmessung durchgeführt. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Lärmsanierung erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Lärmberechnungen. Auch ein Lärmaktionsplan basiert auf Lärmberechnungen im Zuge der vorgelagerten Lärmkartierung.

zu 3.:
Ein entsprechendes Durchfahrverbot wurde bereits geprüft. Da im Voigdehäger Weg aber die geltenden Lärmgrenzwerte weder am Tag noch in der Nacht überschritten werden, gilt lt. Rechtsvorschrift, dass der fließende Verkehr nicht zu beeinträchtigen ist.

Herr Adomeit äußert sein Unverständnis über die vorliegenden Lärmmessungen, da er diese in anderer Höhe in Erinnerung hat.

Herr Bogusch führt dahingehend aus, dass die Lärmmessungen Mittlungspegel ergeben haben, die deutlich unter den benötigten Lärmerfordernissen liegen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.14 Wasserstraße im Lärmaktionsplan berücksichtigen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0056/2018

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht werde.

Herr Suhr bittet um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 7.15 Baumfällmaßnahmen im Bereich der Schwedenschanze
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0054/2018

Herr Dr. von Bosse bittet um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 7.16 Moscheebau/Islamisierung Stralsunds
Einreicher: Dirk Arendt
Vorlage: kAF 0057/2018

Herr Arendt bittet um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Zur heutigen Sitzung wurden keine Einwohnerfragen eingereicht,

Pause von 17:25 Uhr – 17:55 Uhr

zu 9 Anträge

zu 9.1 Änderung der Hauptsatzung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0045/2018

Herr Dr. Zabel begründet den Antrag. Die Fraktion sieht einen eigenen Ausschuss für die Thematik Stadtmarke Stralsund als sinnvoll an, da die Beteiligung von Akteuren aus dem Bereich Wirtschaft, Tourismus und Hochschule ergebnisorientierter koordiniert werden kann.

Herr Dr. von Bosse und Frau Kühl bezweifeln die Notwendigkeit eines zeitweiligen Ausschusses, da der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vorrangig zu bedienen ist.

Herr Dr. Zabel argumentiert dagegen, dass das Thema mit einer überregionalen Bedeutung verbunden ist und einer kontinuierlichen Entwicklung bedarf, der nur ein zeitweiliger Ausschuss gerecht wird.

Herr van Slooten betont die Wichtigkeit der Thematik. Das Thema soll durch externen Sachverstand bereichert werden, um die Akzeptanz der Errichtung einer Stadtmarke zu prüfen.

Herr Laack und Herr Adomeit sind der Auffassung, dass die Bildung des zeitweiligen Ausschusses nicht angemessen ist und somit eine Abwertung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben erfolgt. Herr Arendt schließt sich dieser Meinung an und führt aus, dass die Kommunalwahlen im Jahr 2019 abgewartet werden sollen, um eine finanzielle Belastung der Stadt auszuschließen.

Herr van Slooten begründet die Notwendigkeit der Errichtung einer Stadtmarke für die zukünftige Entwicklung der Hansestadt Stralsund, um die vorliegenden Stärken auszubauen und neue zu entwickeln.

Herr Suhr kann die inhaltliche politische Diskussion nachvollziehen, sieht aber die Zuständigkeit bei den vorhandenen Ausschüssen. Herr Dr. von Bosse schlägt vor, dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben die Bildung einer Arbeitsgruppe nahe zu legen, die vierteljährig über die themenorientieren Ergebnisse berichtet.

Der Präsident stellt keinen weiteren Redebedarf fest und stellt den Antrag AN 0045/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung entsprechend der Anlage.

Abstimmung: 23 Zustimmungen 13 Gegenstimmen 1 Stimmenenthaltung
2018-VI-04-0772

zu 9.2 Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten
Vorlage: AN 0032/2018

Herr van Slooten begründet den Antrag zur Änderung der Satzung dahingehend, dass der Rettungsdienst Schwierigkeiten hat, problemlos durch die Fußgängerzone im Falle eines Einsatzes zu gelangen. Der Fraktionsvorsitzende sieht in diesem Antrag eine zeitnahe Lösung, um bei der geschilderten Problematik Abhilfe zu schaffen und um die Sicherheit der Stralsunder Bürger/innen zu gewährleisten.

Herr Bauschke erkennt aufgrund der vorhandenen Regelung in der Straßensondernutzungssatzung keinen Handlungsbedarf. Er befürwortet eine konsequente Durchsetzung der erlassenen Bescheide auf der rechtlichen Grundlage der bisherigen Satzung.

Herr Suhr erkundigt sich nach der Notwendigkeit dieses Antrages aus der Sicht der Verwaltung.

Der Oberbürgermeister führt aus, dass regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden, wobei die Wirkung dieser übersichtlich ist. Dennoch entsteht bei ihm nicht der Eindruck, dass die vorhandenen Hindernisse den Rettungsdienst nachhaltig beeinträchtigen.

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0032/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund“ (Straßensondernutzungssatzung) soll dahin gehend geändert werden, dass für das Aufstellen von Werbeschildern, sogenannte „Kundenstopper“ einschließlich mobiler Fahrradständer mit Werbung für die Leistungsstätte festgelegt wird, in welchem Maße diese in den Gehweg bzw. Straßenraum hineinragen dürfen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Einrichtung einer Bürgerstiftung der Hansestadt Stralsund
Einreicherin: Ute Bartel
Vorlage: AN 0034/2018

Der Antrag wurde unter TOP 2 zurückgezogen.

zu 9.4 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0036/2018

Herr Haack führt als Begründung für den Antrag seiner Fraktion die vergangene Entwicklung seit dem 13.11.2013 an und sieht die Notwendigkeit der Anpassung des Pauschalbetrages aufgrund von gestiegenen Lohn- und Unterhaltungskosten.

Herr Meißner äußert sein Verständnis über die zeitliche Neubewertung der Pauschalbeträge. Er weist auf den Prüfauftrag zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages mit der Gemeinde Kramerhof hin, der im Jahr 2016 angewiesen wurde. Aufgrund der vorhandenen Überschneidungen mit dem Prüfauftrag, beantragt Herr Meißner, den Antrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Herr Erbentraut bezweifelt, dass die Dringlichkeit besteht, in dieser Sitzung eine solche Entscheidung zu treffen, die möglicherweise die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kramerhof nachhaltig beeinträchtigen könnte. Er befürwortet die Beratung im Ausschuss.

Herr Jungnickel möchte die Meinung der Verwaltung zu den vertraglichen Vereinbarungen hören.

Herr Peters führt dazu folgendes aus:

Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2004 in unveränderter Form. Für die Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben erhält die Hansestadt Stralsund jährlich einen Pauschalbetrag. Ob die Aufwendungen diesen Betrag übersteigen, bedarf einer Überprüfung. Die Kündigung kann beidseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Herr Peters befürwortet eine Überprüfung des Pauschalbetrages vor dem Hintergrund, dass sich das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V geändert hat.

Herr Dr. Zabel unterstreicht nochmals die Argumentation, das Thema im Ausschuss zu behandeln.

Der Präsident stellt folgenden Verweisungsantrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0036/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof über den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfsleistung (Beschlussnummer 2003-III-07-0960) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Verhandlungen über eine Anpassung des Pauschalbetrages aufzunehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0773

zu 9.5 Sonderkündigungsrecht bei Pacht- und Mietverträgen der Hansestadt Stralsund und deren Gesellschaften
Einreicher: SPD-Fraktion: Peter van Slooten, Einzelbürgerschaftsmitglieder: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0033/2018

Der Antrag wurde unter TOP 2 zurückgezogen.

zu 9.6 Frischfischmarkt während der Stralsunder Hafentage
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0037/2018

Herr Adomeit führt zu dem Antrag aus, dass der Vorschlag im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtentwicklung bereits unterbreitet, dieser aber mit der Begründung abgelehnt wurde, dass ein Frischfischmarkt nicht in das Konzept der Stralsunder Hafentage passt.

Herr Dr. Zabel bezweifelt zwar die Umsetzung eines Frischfischmarktes, signalisiert aber die Zustimmung der Fraktion zu diesem Antrag.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht einen Frischfischmarkt mit Fischern aus der Region in die Hafentage zu integrieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen
2018-VI-04-0774

zu 9.7 Neupflanzung von kleinwüchsigen Alleenbäumen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0030/2018

Herr Dr. Zabel begründet die Antragstellung aufgrund der Einwohneranfrage in der letzten Bürgerschaftssitzung am 08.03.2018 zu dieser Thematik. Der Antrag ist auf die Überprüfung des Alleenschutzes gerichtet und soll zu einer Entlastung der Einwohner im Groß Lüdershäger Weg führen.

Herr Dr. von Bosse weist auf die Antwort der Verwaltung auf die Einwohneranfrage hin. Es ist keine Sanierung der Straße geplant, wobei von den Bäumen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Aus Sicht der Fraktion ist diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Herr Jungnickel schließt sich der Meinung von Herrn Dr. von Bosse an.

Herr Haack, Herr Dr. Zabel, Herr Lastovka und Herr Dr.-Ing. Badrow unterstreichen die Wirkung eines Prüfauftrages und betonen das Anliegen der Anwohner.

Herr Dr. von Bosse und Herr Erbentraut äußern ihre Meinung zum Alleenschutz in der Hansestadt.

Der Präsident stellt keinen weiteren Redebedarf fest und stellt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Bei der Planung für den grundhaften Ausbau der Straße Groß Lüdershäger Weg ist unter Berücksichtigung der Belange des Alleenschutzes zu prüfen, ob die vorhandenen Alleenbäume durch standortgerechte, kleinwüchsige Alleenbäume ersetzt werden können. Bei positiven Prüfergebnis ist dies im Zuge des gesamten Straßenausbaus umzusetzen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0775

zu 9.8 Beitritt der Hansestadt Stralsund zum Tourismusverband Rügen e. V.
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0035/2018

Herr Dr. Zabel erläutert den Mitgliedern der Bürgerschaft den Hintergrund des vorliegenden Antrages, welcher in Abstimmung mit der Tourismuszentrale entwickelt wurde. Als Deckungsquelle führt er 1.200€ aus dem Etat der Tourismuszentrale an.

Frau Bartel sieht die Notwendigkeit eines Beitritts in den Tourismusverband Rügen e.V. nicht und stellt einen Verweisungsantrag in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben.

Herr Quintana Schmidt äußert Zweifel an der Deckungsquelle und fordert eine Stellungnahme der Verwaltung.

Herr Kretzschmar, Leiter der Tourismuszentrale, befürwortet diese Mitgliedschaft. Die Hansestadt Stralsund ist zwar Mitglied im Tourismusverband des Landes, aber insbesondere in der Zusammenarbeit auf regionaler Basis mit der Insel Rügen ist eine tiefschürfende Zusammenarbeit von Vorteil. Er erläutert weiterhin die Vorteile eines Beitrittes zum Tourismusverband Rügen e.V. Bezüglich der Deckungsquelle des Antrages sieht Herr Kretzschmar keine Probleme.

Frau Kindler und Herr van Slooten sind der Auffassung, dass es Beratungsbedarf gibt und dieser im Ausschuss angesiedelt werden soll.

Der Oberbürgermeister unterstützt die Stellungnahme von Herrn Kretzschmar und möchte die Beziehung zur Insel Rügen weiter ausbauen.

Der Präsident stellt den Verweisungsantrag in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den ursprünglichen Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Hansestadt Stralsund tritt dem Tourismusverband Rügen e. V. bei.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0776

zu 9.9 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018

Herr Haack begründet den Antrag mit dem großen Interessenkreis dieser Sportart und der Schaffung von Trainingsmöglichkeiten in den Wintermonaten. Er betont, dass die Initiatoren bereits Unterstützung von der Hansestadt Stralsund erhalten. Als Vorbild führt er die Unterstützung des Keglerverbandes bei der Errichtung einer Kegelbahn durch die Hansestadt an.

Frau van Allwörden befürwortet die Errichtung entsprechender Trainingsmöglichkeiten. Sie schlägt vor, im Ausschuss ein Konzept zur erarbeiten, welches Kosten, Ausstattung und weitere Nutzungsmöglichkeiten beinhalten sollte und stellt folglich einen Verweisungsantrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Jungnickel beantragt, den Antrag zusätzlich in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu verweisen.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0052/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0777

zu 9.10 ehemalige Leichenhalle
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0051/2018

Frau Fechner begründet den Antrag AN 0051/2018 ausführlich mit dem Hinweis auf die historische Bedeutung dieses Gebäudes.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche potentiellen Nutzungen für das leerstehende, ehemalige Leichenhaus auf dem Gelände der Marienstraße 1 möglich und sinnvoll sind. Prioritär ist dabei die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes.

Im Anschluss soll dann im Gespräch mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Eigentümer des Gebäudes eine konkrete Nutzung erörtert und eine entsprechende Umsetzung geprüft werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob in Abhängigkeit geeigneter Nutzungen ein Ankauf durch die Hansestadt Stralsund erwogen wird.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 9.11 Lange Nacht des offenen Denkmals
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0049/2018

Nach einer konstruktiven Diskussion mit dem Oberbürgermeister über die zukünftige Verfahrensweise mit dieser Veranstaltung und dessen Zusicherung, dass auch zukünftig die bisherigen Beteiligten in die Veranstaltung involviert werden, zieht Herr Suhr den Antrag zurück.

zu 9.12 Anrufsammeltaxi: Angebot wiederbeleben
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0048/2018

Frau Voß begründet den Antrag dahingehend, dass die vorgehaltene nächtliche Beförderung unzureichend ist für Arbeitnehmer, die im Schichtdienst tätig sind. Sie weist darauf hin, dass es unzumutbar ist, nachts eine halbe Stunde auf einen Bus zu warten, insbesondere für junge Auszubildende.

Herr Dr. Zabel erinnert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Unzuständigkeit der Hansestadt Stralsund bei Angelegenheiten, die den ÖPNV betreffen. Diese ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen angesiedelt.
Frau Bartel schließt sich den Ausführungen der CDU/FDP-Fraktion an.

Herr Jungickel schildert seine Erfahrungen bezüglich der nächtlichen Beförderung und führt aus, dass die Taxi Genossenschaft sich aufgelöst hat und aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten eine ausreichende nächtliche Beförderung nicht mehr vorgehalten wird.

Die Anmerkung der Unzuständigkeit wiederlegt Herr Suhr damit, dass die Hansestadt ein Interesse am ÖPNV hat. Die Fraktion verfolgt das Ziel, diesen Antrag im Kreistag einzubringen.

Herr Adomeit schlägt vor, entsprechende Vertreter des Landkreises in die Ausschüsse einzuladen und dort über solche Themen zu beraten.

Über den Antrag AN 0048/2018 wird wie folgt abgestimmt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Angebot eines Anrufsammeltaxi-Systems unverzüglich wiederzubeleben.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 9.13 Einführung eines Leihfahrradsystem
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0050/2018

Frau Kindler formuliert den Prüfantrag. Die Fraktion verfolgt das Ziel, ein System von Leihfahrrädern nach dem Vorbild des „UsedomRad“ einzuführen.

Herr Lastovka führt für die CDU/FPD-Fraktion aus, dass diese dem Antrag nicht zustimmen werde, da diesem System eine privatrechtliche Vereinbarung zugrunde liegt, welche die Zuständigkeit der Hansestadt Stralsund ausschließt. Frau Kindler entgegnet dieser Argumentation mit dem Verweis auf die Initiative der Tourismuszentrale.

Der Präsident stellt keinen Redebedarf fest und stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Einführung eines Leihfahrradsystems für die Hansestadt realisierbar ist.

Hierzu sollen Gespräche, unter anderem auch mit der Hochschule Stralsund, dem Amt für Wirtschaftsförderung, der Tourismuswirtschaft, der Mittelstandsvereinigung und den relevanten Fahrradhändlern geführt werden, deren Ziel ein möglichst umfassendes, praktikables Angebots für die Bürger*innen ist.

Die Ergebnisse der Prüfung werden den Fraktionen, den Einzelbürgerschaftsmitgliedern und den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 9.14 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung,Hochschule, Kultur und Sport
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0025/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft beschließt:

Frau Christa Labouvie wird als Stellvertreterin in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0778

zu 9.15 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss
Einreicher: Peter van Slooten
Vorlage: AN 0031/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0779

zu 9.16 Wahl eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0046/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Frau Dr. Annelore Stahlberg wird als Mitglied in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0780

zu 9.17 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0039/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0781

zu 9.18 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0038/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kathrin Ruhnke wird als Mitglied in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0782

zu 9.19 Wahl eines Mitgliedes in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0042/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Ann Christin von Allwörden wird als Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0783

zu 9.20 Wahl eines Mitgliedes in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0041/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kathrin Ruhnke wird als Mitglied in den Stadtkleingartenausschuss gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt
2018-VI-04-0784

zu 9.21 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Betriebsausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0040/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr André Meißner wird als stellvertretendes Mitglied in den Betriebsausschuss gewählt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0785

zu 9.22 Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0043/2018

Der Antrag wird von Herrn Dr. Zabel zurückgezogen. Aufgrund der vorliegenden Stimmverhältnisse schlägt die Fraktion Herrn Thomas Haack als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH vor.

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die CDU/FDP-Fraktion zieht ihren Wahlvorschlag zurück und schlägt dafür Herrn Thomas Haack vor.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0786

zu 9.23 Bestellung eine Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0044/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst;

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kathrin Ruhnke wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH bestellt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0787

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters im öffentlichen Teil vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung zur Behandlung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 "Stadtraum Neuer Markt" - Rahmenaussagen
Vorlage: B 0010/2018

Herr Lastovka begründet den Änderungsantrag. Als Argument führt er die nachhaltige Diskussion im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung verbunden mit der Reaktion der Öffentlichkeit an.

Herr Haack und Herr Dr. von Bosse signalisieren die Zustimmung ihrer Fraktionen zu diesem Änderungsantrag.

Der Präsident lässt über den Änderungsantrag AN 0053/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Vorlage B 0010/2018 wird in Punkt 4 –Vorstellung der Rahmenaussagen zu Gebäuden und Bebauung dahingehend geändert, dass das Toilettenhaus zu erhalten ist. Ein Ersatzneubau wird ausgeschlossen.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt
2018-VI-04-0788

Der Präsident lässt über die Vorlage B 0010/2018, einschließlich des Beschlusses 2018-VI-04-0788 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gestaltung des „Stadtraum Neuer Markt“ vorzubereiten und dabei die Rahmenaussagen aus der Bürgerbeteiligung, zusammengefasst unter Punkt 4) der Dokumentation zum 2. Bürgerforum vom 25.Januar 2018, zugrunde zu legen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0789

zu 12.2 Vorschlagsliste der Hansestadt Stralsund für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
Vorlage: B 0003/2018

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft beschließt die Vorschlagsliste der Hansestadt Stralsund für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023.

Abstimmung: 35 Zustimmungen 1 Gegenstimmen 1 Stimmenenthaltung
2018-VI-04-0790

zu 12.3 Spende für die Musikschule - Dr. Frentz für Orchesterlager
Vorlage: B 0004/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft beschließt, die Geldspende von Dr. Therese Frentz in Höhe von 1.000,00 € anzunehmen und der Musikschule unter der Leistung 26.3.01.001 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen
2018-VI-04-0791

zu 12.4 Bebauungsplan Nr. 133 der Hansestadt Stralsund "An der Jakobikirche", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: B 0061/2017

Der Oberbürgermeister hat die Vorlage B 0061/2017 unter TOP 2 zurückgezogen.

zu 13 Verschiedenes

Die Mitglieder der Bürgerschaft haben im öffentlichen Teil keinen Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Der Präsident bedankt sich für das Interesse der Öffentlichkeit und schließt diese aus. Die Sitzung wird im nicht öffentlichen Teil weiter geführt.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0001/2018, B 0007/2018 und B 0013/2018 gemäß Beschlussempfehlung beschlossen wurden.

zu 17 Schluss der Sitzung

Herr Paul bedankt sich für die Mitarbeit der Beteiligten und schließt die 04. Sitzung der Bürgerschaft.

gez.	gez.	gez.
Peter Paul	Thomas Schulz	Maxi Hoffmann
Präsident der Bürgerschaft	Stellvertretender Vorsitz	Protokollführung

TOP Ö 7.1

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0050/2018
öffentlich

Titel: Entwicklung der Städtepartnerschaften
Einreicher: Maria Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	09.04.2018
Bearbeiter:	Quintana Schmidt, Maria		

Einreicher:	Frau Quintana Schmidt

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	24.05.2018	

Anfrage:

1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Stralsunder Partnerstädten aktuell und wie sind die bestehenden Städtepartnerschaften in ihrer langfristigen Planung organisiert? Welche inhaltlichen Schwerpunkte gibt es?

2. Welche Rolle spielen wirtschaftliche Interessen bei der Pflege der Stralsunder Städtepartnerschaften?

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit, Fragen um die Aspekte Klimawandel und Nachhaltigkeit , besonders im Ostseeraum, im Rahmen der Städtepartnerschaften zu thematisieren?

Begründung:
Spätestens seit der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio 1992) fordern UN und EU im Kampf für eine nachhaltige Entwicklung nicht länger auf das weitgehend brachliegende Potenzial von rund 600.000 Kommunen zu verzichten. Dabei wird der internationalen Zusammenarbeit der Kommunen große Bedeutung zugemessen. Die Potenziale der Partnerschaften zu nutzen, bleibt eine Chance für die Stralsunder Politik, da ihr Erfolg von Kontaktpflege und politischem Engagement abhängt.

TOP Ö 7.2

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0062/2018
öffentlich

Titel: Städtepartnerschaft
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	09.05.2018
Bearbeiter:	Carstensen, Heike, Dr.		

Einreicher:	Frau Carstensen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Ist anlässlich des 50. Jubiläums der Städtepartnerschaft eine angemessene Würdigung vorgesehen?
2. Welche konkreten städtepartnerschaftlichen Projekte (Pori) werden in 2018 und 2019 gefördert? (Bitte die Projekte und die jeweils aufzubringenden finanziellen Mittel darstellen.)

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund unterhält mehrere Städtepartnerschaften. Die Partnerschaft mit der finnischen Stadt Pori besteht seit 1968.

Dr. Heike Carstensen

TOP Ö 7.3

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0058/2018
öffentlich

Titel: Stand der Sanierung Sporthalle Grundschule Andershof
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	30.04.2018
Bearbeiter:	Kühl, Andrea		

Einreicher:	Frau Kühl

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wann sollen die Sanierungsarbeiten der Sporthalle der Andershofer Grundschule beginnen und wann ist mit der Nutzung der neuen Halle zu rechnen

2. Welche Ausweichmöglichkeiten gibt es in der Bauphase dann für Sportvereine/Schulsport/Angebote?

3. Wird die Außen-Sportanlage der Grundschule mit saniert?

Begründung:

Am 06.04.2017 berichtete Herr Albrecht auf meine kleine Anfrage hin, dass 1,5 Jahre ein realistischer Realisierungszeitraum wäre. Mittlerweile sind 13 Monate ins Land gegangen und uns ist kein neuer Stand in der Sache bekannt.

TOP Ö 7.4

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0059/2018
öffentlich

Titel: Veranstaltungsplan zum Welterbetag
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	08.05.2018
Bearbeiter:	Quintana Schmidt, Marc		

Einreicher:	Herr Quintana Schmidt

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Mit welchem Veranstaltungskonzept will sich die Welterbestadt Stralsund in diesem Jahr zum Welterbetag präsentieren?

Begründung:

Am 03. Juni 2018 findet der Welterbetag in Deutschland statt. Der Welterbetag wird in Deutschland seit 2005 alljährlich am ersten Sonntag im Juni begangen und wird mit Veranstaltungen an allen Welterbestätten gewürdigt.

TOP Ö 7.5

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0042/2018
öffentlich

Titel: Finanzhilfen für die Schulinfrastruktur
Einreicher: Stefan Bauschke CDU/FDP- Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	27.03.2018
Bearbeiter:	Bauschke, Stefan		

Einreicher:	Herr Bauschke

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für die Schulinfrastruktur zur Verfügung. Die Landesregierung M-V, Frau Ministerin Hesse stellt für die gesamte Legislaturperiode bis zum Jahr 2021 für alle Kommunen in M-V 275 Millionen Euro für die Schulinfrastruktur bereit.

1. Wieviel Geld davon erhält die Hansestadt Stralsund voraussichtlich?
2. Welche Bereiche können oder sollen davon konkret finanziert werden?
3. Wieviel Mittel sind schon beantragt und wieviel Mittel sollen noch beantragt werden?

Begründung:

Die Zeiten sinkender Schülerzahlen sind vorbei. In allen Kommunen kündigt sich ein Schülerboom an. Für die Kommunen besteht enormer Handlungsdruck. Die Hansestadt Stralsund ist zwar gut aufgestellt, muss aber trotzdem Schulen sanieren oder erweitern. Die Hansestadt Stralsund sollte unbedingt von der bereitgestellten Summe partizipieren.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 7.6

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0041/2018
öffentlich

Titel: Zukunft der Primus-Arena (ehemals Stadion der Freundschaft)
Einreicher: Ann Christin von Allwörden CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	26.03.2018
Bearbeiter:	von Allwörden, Ann Christin		

Einreicher:	Frau von Allwörden

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie geht es mit dem Namen des Stadions nach Ablauf des Vertrages mit der Berliner Primus Immobilien AG weiter?

2. Welche Maßnahmen konnten mit den finanziellen Mitteln des Investors bisher umgesetzt werden?

3. Ist in der Verwaltung angedacht, klare Leitlinien für die zukünftige Kooperation mit Investoren im sportlichen Bereich zu erarbeiten.

Begründung:

Der Vertrag mit der Primus Immobilien Arena läuft 2018 aus. Insbesondere für die Vereine, für den Schulsport und für andere Nutzer ist es von Interesse, Klarheit darüber zu erhalten, wie es mit dem Namensrecht weiter geht.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP Fraktion

TOP Ö 7.7

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0040/2018
öffentlich

Titel: Gaststätte auf dem Gelände des Strandbades
Einreicher: Christian Ramlow CDU/FDP- Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	26.03.2018
Bearbeiter:	Ramlow, Christian		

Einreicher:	Herr Ramlow

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Sind bauliche Veränderungen an dem Gebäude der ehemaligen Gaststätte ,,Strandbad“ geplant?

2. Wenn nein, gibt es schon Gespräche über einen neuen Pächter?

3. Wenn ja, wie viele Investoren gibt es?

Begründung:

Um nicht nur bei Stralsunderinnen und Stralsunder sondern auch bei Gästen der Hansestadt, ein gutes Urlaubsflair und ein noch größeres Angebot an Gastronomie anbieten zu können, ist es notwendig, umfangreiche Sanierungsarbeiten an dem Gebäude durchzuführen.
Nach Fertigstellung des Gebäudes ist eine Attraktivitätssteigerung des Strandbades gegeben.

Christian Ramlow
CDU/FDP Fraktion

TOP Ö 7.8

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0065/2018
öffentlich

Titel: Reparaturbedarf für Stralsunder Straßen
Einreicher: Gerd Riedel

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum:	14.05.2018
Bearbeiter:	Riedel, Gerd		

Einreicher:	Herr Riedel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung den Zustand der Straßen im Stadtgebiet von Stralsund ein?

2. Wie hoch wäre der Finanzbedarf für die Instandsetzung sämtlicher Straßen im Stadtgebiet?

3. Wo liegen die Schwerpunkte der Sanierung?

Begründung:

Viele Bewohner und Besucher von Stralsund stört der miserable Zustand vieler Straßen. Außerdem ist kein schlüssiges Sanierungskonzept zu erkennen.

Gerd Riedel

TOP Ö 7.9

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0066/2018
öffentlich

Titel: Theater Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	14.05.2018
Bearbeiter:	Adomeit, Michael		

Einreicher:	Herr Adomeit

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche Kosten würden auf die Hansestadt Stralsund zukommen, wenn das Theater wieder eigenständig werden würde?

2. Welche Vorteile hat der Zusammenschluss der Theater Putbus und Greifswald mit dem Theater Stralsund bisher gebracht?

Begründung:

Sämtliche bisherigen Zusammenschlüsse verliefen immer zum Nachteil der Hansestadt Stralsund.

Michael Adomeit

TOP Ö 7.10

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0060/2018
öffentlich

Titel: Denkmalbereich "Hafeninsel"
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	09.05.2018
Bearbeiter:	van Slooten, Peter		

Einreicher:	Herr van Slooten

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Zustand des Lichtmastes an der Grenze Ballastkiste und an der Fährbrücke?
2. Sind weitere Lichtmasten im Denkmalbereich „Hafeninsel“ sanierungsbedürftig?
3. Sind Instandhaltungsmaßnahmen geplant?
4. Wenn ja, wann und wie erfolgt die Umsetzung der geplanten Maßnahmen?

Begründung:

Die Hafeninsel stellt ein wertvolles Denkmal dar und dokumentiert die historische Entwicklung Stralsunds als Seehandelsstadt. Die hafenspezifische Architektur vermittelt ein Bild von den Anfängen des industrialisierten Massenumschlags bis zu modernen Umschlagstechnologien. So sind bis heute hafenspezifische Anlagen, etwa spezielle Lichtmasten“ erhalten.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 7.11

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0061/2018
öffentlich

Titel: Kommunaler Datenverkauf
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	09.05.2018
Bearbeiter:	Bartel, Ute		

Einreicher:	Frau Bartel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Stellt die Hansestadt Stralsund den Unternehmen Daten kostenfrei zur Verfügung? Bitte nach Art der Daten und Unternehmen aufschlüsseln.
2. Verkauft die Hansestadt Stralsund an Unternehmen Daten oder ist dies vorgesehen? Bitte nach Art der Daten und Unternehmen aufschlüsseln.
3. Wenn ja, was plant die Hansestadt Stralsund mit den Einnahmen aus dem Datenverkauf?

Begründung:
Der Städte- und Gemeindebund rät deutschen Kommunen, mit ihren unzähligen Datensätzen Geld zu verdienen und diese nicht mehr kostenlos zur Verfügung zu stellen. So könnten Kommunen ihre nicht personenbezogenen Daten, etwa Mobilitätsdaten, Luftbilder etc. an private Unternehmen verkaufen, damit diese wiederum damit arbeiten können. Dies konnte im April 2018 der Presse entnommen werden.

Ute Bartel

TOP Ö 7.12

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0063/2018
öffentlich

Titel: Pflegezustand Weiße Brücken
Einreicher: Detlef Erbentraut, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	09.05.2018
Bearbeiter:	Erbentraut, Detlef		

Einreicher:	Herr Erbentraut

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Ist der Stadtverwaltung der Pflegezustand bekannt?
2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung die Erneuerung des Farbanstrichs, um weiterhin einen vorzeigbaren Zustand zu erhalten?

Begründung:

Das Geländer der Weißen Brücke wurde 2009 aus hochwertigem Eichenholz neu angefertigt und erhielt einen weißen Anstrich. Allerdings ist der weiße Anstrich inzwischen unansehnlich geworden.

Detlef Erbentraut

TOP

TOP Ö 7.13

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0064/2018
öffentlich

Titel: Sachstand Kaufhalle "Für Dich"
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	09.05.2018
Bearbeiter:	Miseler, Mathias		

Einreicher:	Herr Miseler

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Sachstand um das Gebäude und das Grundstück der ehemaligen Kaufhalle „Für Dich“?

Begründung:

Der Sachstand ist von öffentlichem Interesse.

Mathias Miseler

TOP Ö 7.14

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0073/2018
öffentlich

Titel: Rechtliche Eigenschaften der Grundstücke in Neuendorf/Hiddensee
Einreicher: Herr Laack

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Laack, Matthias		

Einreicher:	Herr Laack

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	24.05.2018	

Anfrage:

1. Als was werden die im Eigentum der Hansestadt Stralsund stehenden Flächen bzw. Flurstücke baurechtlich eingeordnet?

2. Wo finden sich die baurechtlichen Grundlagen für diese Flurstücke?

3. In welchem Abstand von der jetzigen Bebauung in Neuendorf gibt es Bauland oder baureifes Land?

Begründung:
Von Bedeutung ist die Nachvollziehbarkeit und die Berechtigung für den Prozess gegen die Neuendorfer Bürger und der Berechtigung der Forderungen.

Matthias Laack

TOP Ö 7.15

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0069/2018
öffentlich

Titel: Areal an der Jakobi-Kirche
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie genau sind die Eigentumsverhältnisse des Areals an der Ecke Heilgeiststraße/Jacobiturmstraße geordnet?

2. Welche Planungen existieren für das Areal?

Begründung:

Die Fläche ist eine der seltenen Grünflächen in der Altstadt der Hansestadt. Diese erfüllen eine wichtige Erholungsfunktion im innerstädtischen Bereich und haben besondere Bedeutung für die Stadtökologie. Die Anfrage verfolgt das Ziel, zukünftige Planungen für das Areal in Erfahrung zu bringen.

TOP Ö 7.16

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0070/2018
öffentlich

Titel: Zerstörung der Ausgleichsfläche zwischen Andershof und Devin
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. In welchem Umfang und mit welchen Hintergründen erfolgte die Zerstörung der als Ausgleichsfläche festgesetzten Flurstücke 36/1 und 36/2 in Stralsund (Ufersicherung und gehölzbestandene Offenlandbereiche zwischen Andershof und Devin)?

2. Welche Konsequenzen hat die Zerstörung der Ausgleichsfläche für den Verursacher?

3. Wie ist die weitere Nutzungsperspektive für die angesprochene Fläche?

Begründung:

Laut Planfeststellungsbeschluss für die Bundesstraße B 96n vom 9. Januar 2002 wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, so u.a. im Stralsunder Stadtgebiet die Maßnahme E2 (Ufersicherung und gehölzbestandene Offenlandbereiche zwischen Andershof und Devin). Dieses etwa 5 ha große Areal wurde rechtsverbindlich als Ausgleich festgelegt.

Anfang Mai 2018 wurde diese Fläche mit einer Mulchfräse zerstört und umgebrochen. Als Eigentümerin der betroffenen Flurstücke ist die Deviner Projektentwicklungsgesellschaft mbH und Co KG eingetragen. In den letzten gut 15 Jahren hatten sich im benannten Bereich strukturreiche Offenlandbiotope entwickelt, die von einer Reihe von schutzwürdigen und z.T. bestandsgefährdeten Brutvogelarten besiedelt wurden. Diese sind jetzt weitgehend zerstört. Neben der Verletzung der gesetzlich festgelegten Ersatzmaßnahme des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte durch die Zerstörung der Offenlandbiotope auch ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.

TOP Ö 7.17

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0071/2018
öffentlich

Titel: KiTa-Planung und Vorgaben des Waldgesetzes
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Aus welchen tatsächlichen Gründen ist es zu Verzögerungen im Rahmen des Planungsverfahrens zum Bau der Kindertagesstätte Spielkiste gekommen?

2. Bei welchen Planungsvorhaben zu zukünftigen Kindertagesstätten sind zusätzliche Verhandlungen mit wem notwendig und welche Verzögerungen treten dabei ein?

3. Wie geht die Verwaltung zukünftig unter Wahrung der 10-Jahres-Frist mit den Vorgaben des Waldgesetzes um, sodass Verzögerungen vermieden werden und ein ausreichender Planungsvorlauf gewährleistet ist?

Begründung:

Oberbürgermeister Dr. Badrow kritisierte in der April-Sitzung der Stralsunder Bürgerschaft, dass die Landesforstbehörde in Umsetzung des Landeswaldgesetzes dafür verantwortlich sei, dass es im Rahmen des Planungsverfahrens zum Bau der Kindertagesstätte Spielkiste zu erheblichen Verzögerungen gekommen sei. Weiterhin bemängelte der Oberbürgermeister, dass an zwei weiteren künftigen Kita-Standorten zusätzliche Verhandlungen notwendig seien. Nach Aussage des Leiters des Forstamtes Schuenhagen sind die angesprochenen Verzögerungen bei der Planung neuer Kindertagesstätten im Stralsunder Rathaus hausgemacht.

TOP Ö 7.18

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0072/2018
öffentlich

Titel: Standorterhalt Bootswerft Schaich GmbH
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche Aktivitäten hat die Stralsunder Wirtschaftsförderung bisher entwickelt, um das wachsende Unternehmen „Bootswerft Schaich GmbH“ hinsichtlich einer Ausweitung der aktuellen Produktionsstätte, bzw. der Suche eines neuen Standortes zu unterstützen?

2. Woran scheitern bisher die Bemühungen zur Unterstützung des Unternehmens und zum Erhalt des Unternehmens am Standort Stralsund?

3. Was unternimmt die Stralsunder Wirtschaftsförderung grundsätzlich, um kleinen und mittelständischen Unternehmen, die wachsen, Perspektiven zum Erhalt des Wirtschaftsstandortes Stralsund zu bieten?

Begründung:

Das Unternehmen „Bootswerft Schaich GmbH“ betreibt auf dem Dänholm eine kleine Werft, die über umfassende Kenntnisse im Boots- und Yachtbau verfügt und in den letzten Jahren ein stetiges Wachstum zu verzeichnen hatte. Seit geraumer Zeit stößt das Unternehmen am aktuellen Standort an seine räumlichen Grenzen und sucht Möglichkeiten einer Erweiterung, bzw. einen neuen größeren Standort.

TOP Ö 7.19

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0037/2018
öffentlich

Titel: EU Förderung zum WLAN in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	26.03.2018
Bearbeiter:	Pieper, Thoralf		

Einreicher:	Herr Pieper

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Beabsichtigt die Hansestadt Stralsund sich bis Mitte Mai 2018 für WIFI 4 EU-Gutscheine zu bewerben?

2. Wenn ja, wer ist für die Einreichung der Bewerbung durch die Hansestadt Stralsund verantwortlich?

3. Nach welchen weiteren Kriterien, würde die Auswahl der EU finanzierten Internet-Hotspots erfolgen?

Begründung:

Ab 20.03.2018 können sich Städte und Gemeinden in ganz Europa für EU-finanzierte kostenlose drahtlose Internet- Hotspots in öffentlichen Räumen über das WIFI 4 EU-Webportal registrieren. Ab Mitte Mai wird dann die erste Aufforderung veröffentlicht und die registrierten Gemeinden können sich um die ersten 1000 WIFI 4 EU- Gutscheine im Wert von jeweils 15.000 Euro bewerben. Die Gutscheine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben. Dieses Programm bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit in öffentlichen Räumen wie z.B. Museen, öffentlichen Parks, Bibliotheken unter anderem WIFI Hotspots zu errichten. Bis 2020 stehen aus dem EU- Haushalt 120 Millionen Euro zur Finanzierung von Geräten für kostenlose öffentliche WI-FI Dienste zur Verfügung.

Thoralf Pieper
CDU/FDP Fraktion

TOP Ö 7.20

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0075/2018
öffentlich

Titel: Verpachtung von Ackerland nach ökologischen Kriterien
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	24.05.2018	

Anfrage:

1. Welche der in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Ackerlandflächen in Eigentum der Hansestadt Stralsund (Anzahl und Flächengröße) werden nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet, bzw. sind durch ökologisch zertifizierte Betriebe gepachtet worden?

2. Sofern eine Verpachtung von Ackerland erfolgt, welches nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet wird, bzw. durch ökologisch zertifizierte Betriebe gepachtet wird:

   - Mit welcher Ackerwertzahl, bzw. Bodenpunkten sind diese Flächen bewertet?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, ökologisch zertifizierten Betrieben in Eigentum der Stadt befindliches Ackerland bevorzugt zu verpachten?

Begründung:

Zum 30. September 2018 enden zahlreiche Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, darunter neun Verträge in einer Größenordnung von fast 550 Hektar, in deren Rahmen eine Bewirtschaftung von Ackerland erfolgt. Bis 2022 enden weitere 16 Pachtverträge, teilweise mit erheblichen Flächengrößen. Ziel der Agrarpolitik in Mecklenburg-Vorpommern ist es nach Angaben der Landesregierung günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ökologisch zertifizierten Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen. Die Flächenvergabe der öffentlichen Eigentümer kann dabei ein wichtiges Steuerungsinstrument sein. Mit einer Gesamtfläche von mehr als 5200 ha Ackerfläche ist die Hansestadt Stralsund eine bedeutende öffentliche Eigentümerin.

TOP Ö 8.1

Präsident der Bürgerschaft
Eing.-Datum: 16.5.18 Nr. 032628/K
☒ Kopie vom Präs. an: Präsidium 103
J. Bü 24.05.2018
☐ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme
☐ [illegible]
in Zuständigkeit der Bürgerschaft
☐ Kopie Antwortschreiben an Präs.
☐ Rücksprache ☐ Ablage
Termin: .....
16.5.
Datum/Unterschrift

Claudia Lorenz
Wasserstraße 14
18439 Stralsund

Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Der Präsident Peter Paul
Rathaus /Alter Markt
PF 2145
18439 Stralsund

Einreichung von Fragen für die Einwohnerfragestunde der Bürgerschaftssitzung am 24.05.2018

16.05.2018

Sehr geehrter Herr Paul,

anbei erhalten Sie meine Fragen zum Thema „Ökologische Aspekte der Hafenentwicklung" zur Bürgerschaftssitzung am 24.05.2018 mit der Bitte um Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Lorenz

---

1. Zu welchen Ergebnissen ist die Verwaltung bei der Prüfung gemäß Beschluss 2016-VI-07-0473 gelangt?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die (Fluß-)Kreuzschifffahrt in Stralsund ökologischer auszurichten und in welchen Schritten ist dies geplant?

3. Welche weiteren ökologisch sinnvollen Maßnahmen plant die Stadtverwaltung im Rahmen der Neugestaltung der nördlichen Hafeninsel?

Anmerkungen:

zu 1. Die Ergebnisse des Beschlusses aus der Bürgerschaft sind von großem Interesse.

zu 2. Landanschlüsse sind eine geeignete Lösung, um die Umweltverschmutzungen massiv zu reduzieren. Es stellt sich die Frage, welche weiteren Ansätze zur Ökologisierung der Schifffahrt durch die Verwaltung verfolgt werden.

zu 3. Im Rahmen der Neugestaltung der nördlichen Hafeninsel können/sollten bspw. auch Konzepte zur Reduktion von Lichtverschmutzung, zur Unterstützung von Artenvielfalt und Biodiversität und zur Abfallvermeidung realisiert werden.

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.7
Landanschlüsse auf der Hafeninsel
Einreicher: Hendrik Lastovka, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0107/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

1. ob und zu welchen Bedingungen den Flusskreuzfahrtschiffen Landanschlüsse mit hinreichender Kapazität an der Ballastkiste, am Hansakai und an der Steinernen Fischbrücke zur Verfügung gestellt werden können,

2. ob eine Nutzung der Landanschlüsse verpflichtend vorgegeben werden kann.

Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0473

Datum: 06.10.2016

Im Auftrag

Gez. Kuhn

TOP Ö 9.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0062/2018
öffentlich

Titel: Einführung einer Satzung zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Satzung zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen in der Hansestadt Stralsund zu entwerfen und den Entwurf den Fraktionen und Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen.

Bei der zu erarbeitenden Satzung sollen u.a. die folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- Die Satzung gilt für alle Veranstaltungen und alle Stände auf städtischem Grund in der Hansestadt Stralsund.
- Für Geschirr, Besteck, Verpackungen und Servicematerial sollen nur noch Mehrwegsysteme verwendet oder Produkte genutzt werden, die zu 100% abbaubar sind. Produkte außerhalb des Mehrwegsystems sollen mit einem Pfand belegt werden.
- Es dürfen keine Plastiktüten durch Standinhaber*innen mehr ausgegeben werden.
- Alle verursachten Abfälle sollen wind- und möwensicher verstaut werden, dies gilt insbesondere auch für Asche und Zigarettenkippen.

Begründung:

Die konsequente Reduktion von Abfällen ist aus Umwelt- und Naturschutzgründen geboten. Vor diesem Hintergrund sind auch in unserer Stadt diverse Initiativen an den Start gegangen, genannt sei hier als Beispiel der Stralsund-Becher.
Um den Gedanken der Müllvermeidung zu konkretisieren und noch umfassender umzusetzen, ist eine solche Satzung, wie sie auch in anderen Kommunen wie etwa Eckernförde eingeführt wurde, ein geeignetes Instrument zur Abfallreduzierung und zu einem nachhaltigen Umgang mit der Abfallthematik.
In der Straßensondernutzungssatzung der Hansestadt gibt es bisher keinerlei verbindliche Regelungen zu dieser Problematik und die Erfahrung zeigt, dass mündliche Hinweise und Empfehlungen in Form von Handreichungen das Ziel nicht immer in einem ausreichenden Maße erreichen.

TOP Ö 9.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0016/2018
öffentlich

Titel: Verkehrspiegel an der Einmündung Richtenberger Chaussee/ Amselweg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	23.02.2018
Einreicher:	Pieper, Thoralf		

Beratungsfolge	**Termin**	

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

An der Einmündung des Amselweges in die Richtenberger Chaussee, wird in der Richtenberger Chaussee, gegenüber der Ausfahrt des Amselweges, ein Verkehrsspiegel installiert, welcher es, insbesondere aus dem Amselweg ausfahrenden PKW-Führern, ermöglicht, den querenden Verkehr auf Geh- und Radweg rechtzeitig wahrzunehmen.

Begründung:

Bei der Ausfahrt, insbesondere von PKW, aus dem Amselweg in die Richtenberger Chaussee, kommt es immer wieder zu Gefahrensituationen, da der querende Verkehr auf Rad- und Gehweg aufgrund der örtlichen Situation nicht rechtzeitig wahrzunehmen ist. Trotz der Wahrnehmung von Mitarbeitern der Verwaltung, es handele sich nicht um einen Unfallschwerpunkt, kommt es an dieser Stelle immer wieder zu Gefahrensituationen und Unfällen.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.5
Verkehrspiegel an der Einmündung Richtenberger Chaussee/ Amselweg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0016/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

An der Einmündung des Amselweges in die Richtenberger Chaussee, wird in der Richtenberger Chaussee, gegenüber der Ausfahrt des Amselweges, ein Verkehrsspiegel installiert, welcher es, insbesondere aus dem Amselweg ausfahrenden PKW-Führern, ermöglicht, den querenden Verkehr auf Geh- und Radweg rechtzeitig wahrzunehmen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-03-0756

Datum: 08.03.2018

Im Auftrag

Kuhn

TOP Ö 9.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 08.03.2018

Zu TOP : 9.5
Verkehrspiegel an der Einmündung Richtenberger Chaussee/ Amselweg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2018
Herr Haack beantragt die Verweisung des Antrages AN 0016/2018 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Dr. von Bosse signalisiert die Zustimmung.

Herr Jungnickel wirft die Frage auf, ob sich diese Einmündung als Unfallschwerpunkt heraus kristallisiert hat. Diese sollte dann im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung durch die Verwaltung beantwortet werden.

Der Präsident lässt über den Antrag, den Antrag AN 0016/2018 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0016/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0016/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

An der Einmündung des Amselweges in die Richtenberger Chaussee, wird in der Richtenberger Chaussee, gegenüber der Ausfahrt des Amselweges, ein Verkehrsspiegel installiert, welcher es, insbesondere aus dem Amselweg ausfahrenden PKW-Führern, ermöglicht, den querenden Verkehr auf Geh- und Radweg rechtzeitig wahrzunehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-03-0756

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 20.03.2018

TOP Ö 9.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 05.04.2018

Zu TOP : 4.1
Verkehrspiegel an der Einmündung Richtenberger Chaussee/ Amselweg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2018

Frau Wilcke erläutert anhand einer Bildpräsentation, dass am Amselweg alternative Maßnahmen geprüft und umgesetzt wurden. Die Hecke wurde geschnitten, somit ist die Sicht nunmehr auf den Radweg gegeben. Am Beispiel Lärchenweg sind Alternativen nicht möglich, der Zaun oder die Hecke lässt sich nicht beseitigen. Aus Verkehrssicherheitsgründen kann die Verkehrsbehörde einen Spiegel empfehlen, jedoch ist das am Amselweg nicht der Fall.

Herr Pieper führt aus, dass die Radfahrer im genannten Bereich mit hoher Geschwindigkeit fahren und trotz des Heckenverschnittes eine Sicht auf die Radfahrer nicht gegeben ist.

Frau Wilcke ergänzt, dass bei der Errichtung eines Spiegels auch Nachteile entstehen können, z.B. ist bei Regen die Sicht sehr eingeschränkt und die Geschwindigkeit kann schlecht beurteilt werden.

Herr Haack stellt den Antrag zur Abstimmung.

Die Ausschussmitglieder stimmen nach der Beratung über den verwiesenen Antrag mehrheitlich dafür, dass die Verwaltung einen Spiegel an genannter Stelle errichten soll.

Der Präsident wird über das Beratungsergebnis schriftlich informiert. .

für die Richtigkeit der Angaben: i.A. Gaby Ely

Stralsund, 12.04.2018

TOP Ö 9.3

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0057/2018
öffentlich

Titel: zu Räumlichkeiten für den Pfadfinderbund
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	09.05.2018
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	24.05.2018	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Pfadfinderbund bei der Suche nach neuen preisgünstigen Vereinsräumen behilflich zu sein.

Begründung:

Dem Pfadfinderbund wurden die Vereinsräumlichkeiten gekündigt. Damit würde ein wichtiger Treffpunkt von ca. 40 Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt wegfallen. Um unserer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, möchten wir unterstützend wirken.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.4

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0058/2018
öffentlich

Titel: Lärmbelästigung durch Luftwärmepumpen
Einreicher: Andre Meißner CDU/FDP- Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	09.05.2018
Einreicher:	Meißner, André		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei allen neuen B- Plan Gebieten die Errichtung von Luftwärmepumpen nur innerhalb von Gebäuden zuzulassen und die bereits vorhandenen Anlagen zu überprüfen.

Begründung:

Wärmepumpen sind immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und vermeidbar sein sollten. Das ist in einzelnen Wohngebieten der Stadt leider nicht der Fall und es gibt immer wieder Probleme. Eine konkrete Möglichkeit der Vorbeugung von Lärm aus Luftwärmepumpen ist der Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr.1 LBauO M-V für B- Plan Gebiete.

Andre Meißner
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.5

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0061/2018
öffentlich

Titel: Straßenbahn zwischen Neuer Markt und Hauptbahnhof
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	15.05.2018
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Umgestaltung von Neuer Markt und Bahnhofsvorplatz die Wiedereinführung einer elektrisch betriebenen Straßenbahn zwischen Hauptbahnhof und Neuer Markt im Pendelverkehr realisierbar ist.

Begründung:

Über viele Jahrzehnte verfügte Stralsund über eine schienengebundene Straßenbahn, die 1966 stillgelegt wurde. Anknüpfend an diese Tradition könnte eine hochmoderne, autonom fahrende Bahn mit elektrischem Antrieb zwischen den beiden touristisch stark beanspruchten Punkten ein Alleinstellungs- und Identifikationsmerkmal für die Stadt werden und zudem das Transportproblem zwischen Bahnhof und Altstadt lösen helfen.

Durch den elektrischen Betrieb auf der vergleichsweise kurzen Strecke können die Vorteile des autonomen Fahrens mit den derzeit noch bestehenden Reichweitenbeschränkungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge gut kombiniert werden. Zudem würden durch den Pendelverkehr häufige Abfahrtszeiten erreicht werden und diverse logistische Probleme wie Begegnung zweier Fahrzeuge gar nicht erst auftreten. Ob eine solche Lösung zwangsweise schienengebunden sein muss, oder über in den Boden eingelassene Sensoriken realisiert werden kann, wäre ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die geplanten Umgestaltungen von Bahnhofsvorplatz und Neuer Markt bieten ein ideales Zeitfenster, um über grundsätzlich neue Wege für den ÖPNV nachzudenken und das Innovationspotential neuer Technologien zeitnah evaluieren zu können.

TOP Ö 9.6

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0059/2018
öffentlich

Titel: Coastal Rowing Regatta 2019
Einreicher: Ann Christin von Allwörden CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	14.05.2018
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen und finanziellen Möglichkeiten seitens der Stadt bestehen, dieses Vorhaben bestmöglich zu unterstützen.

Begründung:

Die Rudervereine Greifswalder Ruderclub und Stralsunder Ruder-Club planen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband und Fast Sports ein Ruderevent auf dem Greifswalder Bodden und dem Strelasund.
Im kommenden Jahr, zur 125 Jahrfeier des Stralsunder Ruder-Clubs, soll die Regatta das erste Mal stattfinden. Dabei soll der Start in Greifswald Wiek (Strand oder Sperrwerk) erfolgen und das Ziel in Stralsund vor der Nordmole sein. Denkbar ist die reale Marathonstrecke.
Das Coastal Rowing ist die extreme Version des Ruderns auf dem Meer und an den Küsten in Spezialbooten.
In Deutschland ist Coastal Rowing noch jung, gewinnt aber rapide an Beliebtheit.
Hier kann ein neues Wassersportevent für die Region entstehen, welches überregionale Bedeutung erlangen kann.

Langfristig kann sich der Stralsunder Ruderclub vorstellen, die Regatta und das Rahmenprogramm in die Hafentage mit einzubinden. Diese würden dadurch eine willkommene Aufwertung erfahren.
Da alle Organisatoren ehrenamtlich tätig sind, wird vor allem auch organisatorische und institutionelle Hilfe benötigt.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.7

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0047/2018
öffentlich

Titel: Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	09.04.2018
Einreicher:	Zabel, Ronald		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den zeitweiligen Ausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
Dr. Ronald Zabel	Ann Christin von Allwörden
Hendrik Lastovka	Christian Meier
Maximilian Schwarz	Kerstin Friesenhahn, skE

Dr. Ronald Zabel
Vorsitzender
Fraktion CDU/FDP

TOP Ö 12.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0016/2018
öffentlich

Titel: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	23.04.2018
Bearbeiter:	Ekkehard Wohlgemuth Kirstin Gessert		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.05.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.05.2018	
Bürgerschaft	24.05.2018	

Sachverhalt:

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 liegt im Stadtgebiet Knieper, in Knieper Nord östlich der Hochschule Stralsund und des Berufsförderungswerkes Stralsund. Es umfasst das Gelände des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das städtebauliche Konzept eines gemischt genutzten Hafenstandortes auch mit Wohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen, leitete die Bürgerschaft am 17.09.2015 das Verfahren zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 38 ein (Beschl.-Nr. 2015-VI-07-0267). Im Verfahren erfolgte die Umstellung von einem Planverfahren gemäß § 13 a BauGB auf das Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Der am 09.06.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Städtebauliche Vertrag mit der Eigentümerin und Projektentwicklerin des Vorhabens, der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, zum Ausbau eines Sportboothafens Schwedenschanze mit 100 Liegeplätzen (Beschl.-Nr. 2016-VI-04-0407) bildete die Voraussetzung für die Durchführung des Änderungsverfahrens.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs zur 1. Änderung im September 2016 durchgeführt. Parallel dazu erfolgte die erste Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde insbesondere auf den Schutz bei Überflutung, den Schutz vor Lärmemissionen (Hochschul-Sportplatz, Sportboothafen, geplante Stellplätze), auf die forstrechtliche Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen im festgesetzten Waldabstand, auf die Anschlussbedingungen für die künftige Trinkwasserversorgung/ Schmutzwasserentsorgung sowie auf ein Bodendenkmal im nördlichen Plangebiet hingewiesen. Diese Belange fanden in der weiteren Planung

Berücksichtigung. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Bedenken der Gemeinde Kramerhof gegen ein Sondergebiet mit Ferien- und mit Dauerwohnen als mögliche Konkurrenz zum Maritimen Ferienpark Parow. Der Schutz vor wirtschaftlicher Konkurrenz ist kein Belang der Bauleitplanung.
Nach dem Auslegungsbeschluss vom September 2017 lag der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans vom 27. Oktober bis 29. November 2017 öffentlich aus. Parallel dazu erhielten die Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis ist nun festzustellen, dass die Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange der Planung grundsätzlich zustimmen, wobei dem Aspekt möglicher Lärmauswirkungen (Sportboothafen, Hochschul-Sportplatz) besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Hochschule Stralsund und die Fachhochschulsportgemeinschaft e.V. befürchten künftige Einschränkungen der Sportplatznutzung für Sport- und Freizeitveranstaltungen und lehnen dieses ab. Dabei wird übersehen, dass auch die Hochschule (insb. das Studentenwohnen), das angrenzende Berufsförderungswerk Stralsund (insb. die Wohnheime) und das benachbarte Wohngebiet am Kubitzer Ring (B-Plan Nr. 15) bereits heute zu berücksichtigende schutzwürdige Immissionsorte sind, die vom Sport- und Freizeitlärm nicht unzulässig beeinträchtigt werden dürfen. Eine diesbezügliche Prüfung ist jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.
Für das Sondergebiet SO 1 im Hafenareal Schwedenschanze definierte bereits der B-Plan Nr. 38 (Ursprungsplan) den Lärmschutzanspruch eines Mischgebietes. Aufgrund des geplanten Nutzungsspektrums erfolgt diesbezüglich keine Änderung. Gemäß Schallgutachten zum Sportplatz werden im Änderungsgebiet die erforderlichen Lärm-Richtwerte für ein Mischgebiet eingehalten. Die Nutzung des Sportplatzes für Sport- und Freizeitveranstaltung ist auch weiterhin unter Einhaltung der Vorschriften der Sport-anlagenlärmschutzverordnung und der Freizeitlärmrichtlinie M-V möglich. An 18 Tagen im Jahr können Sportveranstaltungen und an 10 Tagen im Jahr Freizeitveranstaltungen mit höheren Lärmwerten als sogenannte seltene Ereignisse zugelassen werden.

Den Forderungen der Hochschule nach einem zeitlich unbegrenzten Betrieb der Windkraftanlage für Forschungszwecke ist zu widersprechen. Gemäß Zulassungsverfahren von 1994 war ein Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Die grundsätzliche positive Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zu diesem Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung des beantragten Betriebsregimes mit den benannten Lärmauswirkungen der Anlage. Eine andere Sachlage ist der Stadt nicht bekannt, ebenso erfolgte keine erneute Beteiligung zu einer eventuellen Änderung des seinerzeit beantragten Betriebsregimes. Dieses würde zu Konflikten führen. Ein aktuelles Schallgutachten zur Windkraftanlage zeigt, dass bei Ausnutzung der höheren Laststufen der Anlage im Nachtzeitraum im Änderungsgebiet und auch an den Studentenwohnungen zu hohe, unzulässige Lärmwerte auftreten würden.

Lösungsvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich eingehend geprüft, gewichtet und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die **Hinweise** vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern/ Dezernat Stralsund, von der Hochschule Stralsund (teilweise), von der Landesforst M-V/ Forstamt Schuenhagen, vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, von der REWA GmbH, vom Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Fachbereich Wasserwirtschaft**,** Umwelt und Natur werden zur Kenntnis genommen. Sie weisen auf allgemein geltende Gesetze,

Vorschriften, Regeln sowie insbesondere auf die bei der Erschließung und Baudurchführung zu berücksichtigende Belange hin oder sie geben sonstige Informationen. Damit beziehen sich nicht auf die Inhalte der Bebauungsplanänderung und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant.

Gemäß Anlage 2/ Tabelle 2 wird vorgeschlagen, den Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

zu folgen
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
SWS Energie GmbH
REWA GmbH
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Umweltschutz
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Kataster und Vermessung
Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund

teilweise zu folgen:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund
HOST - Hochschule Stralsund

nicht zu folgen:
Gemeinde Kramerhof
Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.

Die relevanten Hinweise und Anregungen der beteiligten städtischen Ämter wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die vorliegende Satzungsfassung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 hat nachfolgenden wesentlichen Inhalt (s. Anlage 1 und 1a):

1. Art und Maß der baulichen Nutzung,
Die landseitigen Flächen sind als sonstiges Sondergebiet SO 1 „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ festgesetzt und dienen damit der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Hafens für Sport-/ Freizeitboote, für Hafenversorgung, Freizeitgestaltung, Beherbergung sowie nunmehr auch von Wohnen und Ferienwohnen. Ebenso sind Schank- und Speisewirtschaften, gebietsversorgende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kulturelle, sportliche und soziale Einrichtungen sowie Stellplätze für die landseitigen Nutzungen und den Hafen zugelassen.
In Anpassung an eine Waldentwicklung wurde das Sondergebiet SO 1 von ursprünglich ca. 1,64 ha auf ca. 1,4 ha verkleinert.

In den Bauräumen A an der Wasserkante sollen zwei dreigeschossige Gebäude mit gewerblichen Nutzungen auch für den Hafenbetrieb (Wellness Hafenmeister, Gastronomie u.ä.) und Ferienappartements, in den Baufeldern B und C in zweiter Baureihe zwei viergeschossige Gebäude mit Wohnungen und Ferienappartements entstehen. Eine terrassierte Ausbildung oberhalb des 1. Obergeschosses mit Gebäudelängen von maximal 30 m dient der baulichen Gliederung im Baufeld C.
Geplant sind insgesamt ca. 84 Ferienappartements und 33 Wohnungen.

Die für die Grundstücksausnutzung maßgebliche Grundflächenzahl von 0,6 mit der Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 für Stellplätze, Nebenanlagen usw. bleibt ebenso unverändert wie die bisherigen Höhenvorgabe für eine Bebauung von 14 m bis. 16 m über

HN (entspricht ca. 12-14 m Gebäudehöhe).

2. Erschließung, ruhender Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrsanbindung erfolgt von der Parower Chaussee über die Straße Zur Schwedenschanze. Diese Anliegerstraße ist eine Tempo 30-Zone. Der abschüssige Straßenabschnitt zum Hafengelände fungiert als Mischverkehrsfläche und soll künftig als verkehrsberuhigter Bereich beschildert werden. In Verlängerung führt die Planstraße bis an die Kaikante heran, wo eine Wendemöglichkeit besteht. Der unzureichende Bauzustand der Straße erfordert unabhängig von der geplanten Leitungsverlegung im Straßenraum einen grundhaften Straßenausbau.

Öffentliche Parkplätze sind an der Planstraße, die erforderlichen Stellplätze für die geplanten Nutzungen in den Erdgeschossen der Gebäude und in einer Gemeinschaftsstellplatzanlage am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Diese Anlage darf an der Grundstücksgrenze errichtet werden und ist aus Lärmschutzgründen zu überdachen. Sie berücksichtigt auch den Stellplatzbedarf für einen Hafen mit 100 Bootsliegeplätzen.

Mittig durch das Plangebiet verläuft der Ostseeküstenradweg. Bauliche Anlagen müssen zu diesem einen Abstand von 5 m, Gebäude einen Abstand von 6 m einhalten. Die öffentliche Begehbarkeit entlang der Uferkante für Aufenthalt und Verweilen am Wasser wird durch ein 4 m breites Geh- und Fahrrecht gesichert.

Die stadttechnische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Systeme hergestellt werden. Es sind eine neue Trinkwasserleitung und die Schmutzwasser-einleitung mittels Pumpwerk und Druckleitung in die städtische Abwasserkanalisation geplant. Die Regenwasserableitung soll in den Strelasund erfolgen. Das Änderungsgebiet wird von Fernwärmesatzung für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017 erfasst, so dass hier eine Versorgung mit Fernwärme erfolgt.
Für den Sportboothafen werden landseitig Anschlüsse für Trinkwasserleitung, Strom, eine Fäkalienabsauganlage und Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände der Schiffe bereitgestellt. Durch den Hafenbetreiber ist ein zu genehmigender Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen.

3. Kompensation, Wald, Spielplatz

Die im Ursprungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen gelten fort. Mit der Reduzierung des Sondergebietes SO 1 verringern sich die bisher zulässigen Eingriffe geringfügig. Die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde mit der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH im städtebaulichen Vertrag vom 18.09.2015 geregelt. Zusätzliche Maßnahmen sind nur für die geplante Waldumwandlung erforderlich.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen Entwicklung des Hafenstandorts und Ausnutzung der gegenüber der Ursprungsplanung teils deutlich reduzierten Baufelder ist im nördlichen Plangebiet und südlich angrenzend eine Umwandlung von gesamt 980 m² Waldfläche vorgesehen. Das Baufeld C hält sichert den gesetzlichen Waldabstand von 30 m. Die Baufelder A (südliches Feld) und B dürfen mit Zustimmung der Forstbehörde bis auf 25 m an den Wald heranrücken aufgrund der am Standort zu erwartenden geringeren Wuchshöhe der Bäume. Für die Kompensation der Waldumwandlung will der Investor das Waldkonto „Prosnitz“ in Anspruch nehmen. Die forstrechtliche Genehmigung dafür wurde bereits erteilt.

Auf der Freifläche nördlich der Baufelder A soll eine Spielfläche mit Spielmöglichkeiten für die Altersklassen 1 (1-6 J.) entstehen. Diese ist auch ein Spielangebot für die Nutzer des Ostseeküstenradwegs.

4. Immissionsschutz

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind die Orientierungswerte der DIN

18005, aber auch die Richtwerte weiterer Vorschriften heranzuziehen. Dem Sondergebiet SO 1 „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ wird aufgrund seiner Nutzungsstruktur mit hafenbezogenen gewerblichen Nutzungen, Beherbergung, Ferienwohnen und Wohnen wie schon im Ursprungsplan die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes beigemessen. In der Bootssaison von März bis Oktober wird das Sondergebiet wesentlich durch die Auswirkungen des angrenzenden Sportboothafens mit Ein- und Ausfahren der Boote und windinduzierten Strömungsgeräuschen (insbesondere an Masten von Segelbooten) geprägt sein. Für die Berechnung und Bewertung der Geräuschimmissionen des Sportboothafens fand die Freizeitlärmrichtlinie Anwendung.

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen mit und ohne Berücksichtigung der windinduzierten Geräuschemissionen durchgeführt. Bei Berücksichtigung der windinduzierten Geräusche werden bei Windstärken ab 5 Bft (8,2 – 11.3 m/s) die Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet nachts an vier Gebäudeseiten überschritten. Da die Überschreitungen nur in der Bootssaison, bei Windstärken ab 5 Bft. und damit temporär auftreten und weil die windinduzierten Geräusche unvermeidbar sind, kann von ihrer Beurteilung abgesehen werden. Damit werden auch im Nachtzeitraum die zulässigen Werte eingehalten, so dass an allen Gebäudeseiten Fensteröffnungen möglich sind. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, setzt der Plan bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden fest. Diese berücksichtigen auch die windinduzierten Geräuschemissionen und sichern geringe Innenraumschallpegel.

Eine zusätzliche Immissionsschutzmaßnahme ist das bereits in den Häfen geforderte klapperfreie Abbinden der Takelage/ Fallen an den ankernden Segelbooten. Dieses soll in der Hafenordnung der geplanten Marina ebenfalls geregelt werden.

Die Lärmauswirkungen des angrenzenden Hochschul-Sportplatzes wurden gutachterlich unter Berücksichtigung eines künftig intensivierten Spielbetriebs auch mit American Football geprüft. Gemäß Berechnungen ist ein Spielbetrieb mit 50 Zuschauern außerhalb der morgendlichen Ruhezeiten durchgängig möglich. Die Richtwerte für ein Mischgebiet werden am nächstgelegenen Baufeld und im Änderungsgebiet eingehalten.

Aus Gründen des Lärmschutzes für das angrenzende Baufeld C ist die Gemeinschaftsstellplatzanlage als überdachte Stellplatzanlage auszubilden.

5. Küstenschutz, Hochwasserschutz, Umweltbericht

Das Änderungsgebiet liegt im 150 m Küstenschutzstreifen nach Landesnaturschutzrecht. Wegen der baulichen Vorprägung und unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 38 berührt auch die Planänderung die Belange des Küstenschutzstreifens nicht nachteilig. Die Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom Küstenschutzstreifen zum B-Plan Nr. 38 gilt fort.

Die Flächen östlich des Ostseeküstenradwegs liegen unterhalb des Bemessungs-hochwasserstands von 2,60 m NHN (entspricht ca. 2,45 m HN) und sind deshalb bei erhöhten Außenwasserständen überflutungsgefährdet. Mangels Küstenschutzmaßnahmen des Landes wird deshalb als Hochwasserschutzmaßnahme die Fußbodenhöhenlage in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen im Erdgeschoss auf mindestens 2,60 m NHN (ca. 2,45 m HN) festgelegt. Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind gegen Auftrieb zu sichern.

Zum Bebauungsplan erfolgt eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht erläutert; dieser ist Teil der Begründung. Bei Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die Durchführung der Maßnahmen ist vertraglich gesichert. Von der Planänderung

gehen somit keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen aus.

Im Flächennutzungsplan ist für den Hafenbereich Schwedenschanze die Zweckbestimmung Sportboothafen verankert, die auch die landseitigen Sonderbauflächen des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze einbezieht. Die Planänderung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Alternativen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts eines gemischt genutzten Hafenstandortes auch mit Wohnen und Ferienwohnen. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und in der Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB geäußerten Hinweise und Anregungen werden gemäß Anlage 2, Tabelle 2 abgewogen.

Den Stellungnahmen folgender Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird:

a) gefolgt
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
SWS Energie GmbH
REWA GmbH
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Umweltschutz
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst *Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz*
Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst *Kataster und Vermessung*
Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund

b) teilweise gefolgt:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund
HOST - Hochschule Stralsund

c) nicht gefolgt:
Gemeinde Kramerhof
Fachhochschulsportgemeinschaft e.V

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen

Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom März 2018 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht vom März 2018 wird gebilligt.

Finanzierung:

Der Städtebauliche Vertrag zur Finanzierung regelt die Kostenübernahme für die Planungsleistungen zur Erarbeitung der Bebauungsplanänderung durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.
Der Städtebauliche Vertrag zu den Kompensationsmaßnahmen regelt die Kostenübernahme für die Durchführung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Kompensationsziels durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.
Der Städtebauliche Vertrag zum Ausbau eines Sportboothafens Schwedenschanze beinhaltet die Durchführungsverpflichtung und Kostenübernahme für den Bau und den anschließenden Betrieb eines Sportboothafens mit 100 Liegeplätzen, der dafür erforderlichen Infrastruktur, Medienversorgung/-entsorgung und die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die Kostenübernahme durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.
Gemäß noch abzuschließendem Erschließungsvertrag verpflichtet sich die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Plangebiet sowie zur Waldumwandlung gemäß Planvorgabe auf ihre Kosten.
Nach Übernahme der Planstraße in das Eigentum und in die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt voraussichtlich 2023 wird die Stadt jährlich ca. 830 € für den Straßenunterhalt aufwenden (TH 15/ 54.1.01.001/ SK 52338000).

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/ Rechtskraft
Termin: ca. einen Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1 zum Abwägungs- u. Satzungsbeschluss
ANLAGE 1a zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss (1)
ANLAGE 2_ Tabelle 1u. 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.1
Anlage 1
zum Satzungsbeschluss

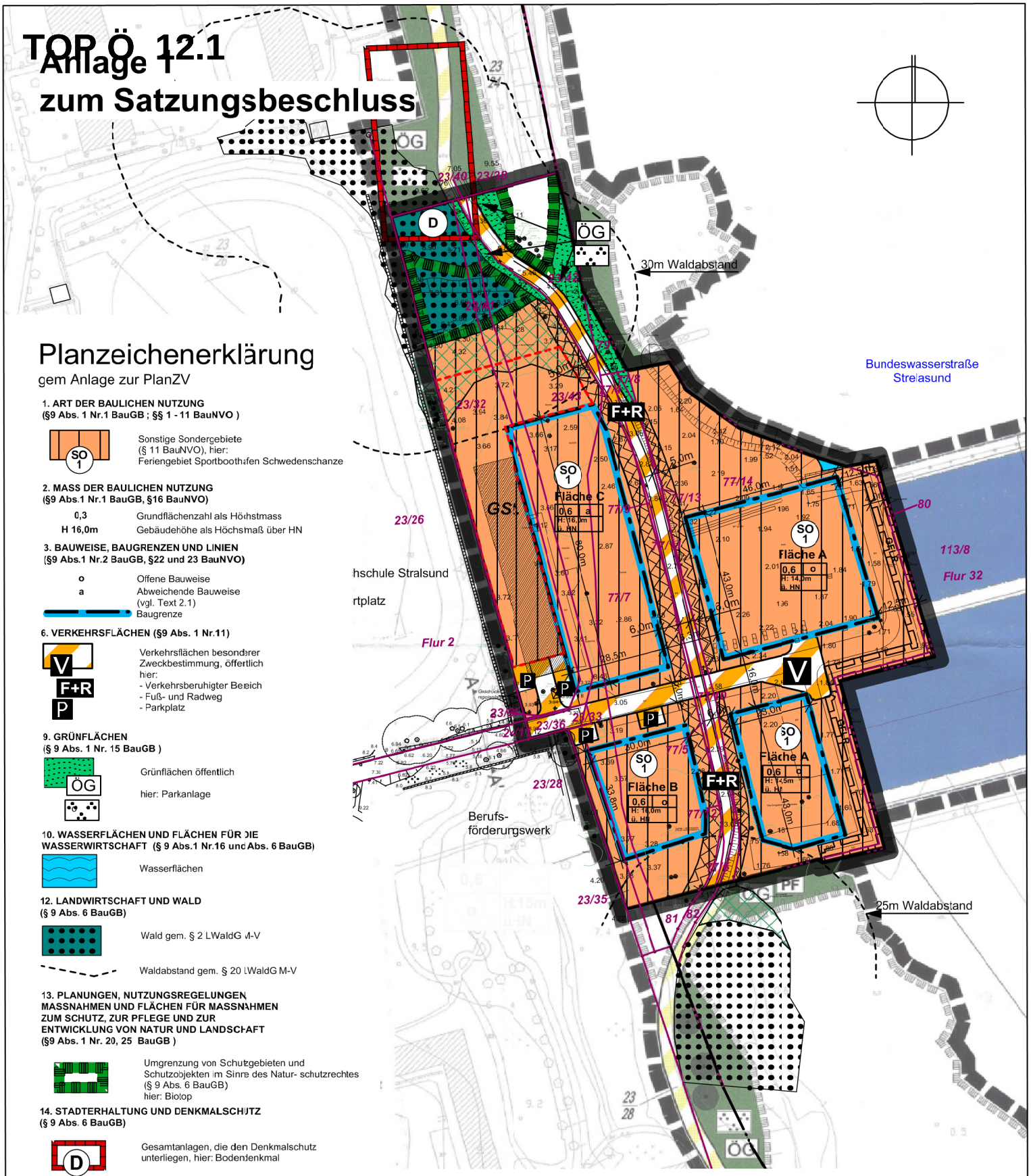

Planzeichenerklärung

gem Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)

SO 1 — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), hier: Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl als Höchstmass
H 16,0m — Gebäudehöhe als Höchstmaß über HN

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise
a — Abweichende Bauweise (vgl. Text 2.1)
Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.11)

V / F+R / P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich hier:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Parkplatz

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖG — Grünflächen öffentlich
hier: Parkanlage

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wald gem. § 2 LWaldG M-V

Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natur- schutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
hier: Biotop

14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — Gesamtanlagen, die den Denkmalschutz unterliegen, hier: Bodendenkmal

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

GFLR — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen , hier: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs.1 Nr. 21)

GSt. — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier Gemeinschaftsstellplätze als überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22)

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

umzuwandelnde Waldflächen im Geltungsbereich

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
Stand März 2018

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Die Textlichen Festsetzungen werden in den Abschnitten 1.1 bis 1.5. 1.8.1 und 1.9.1 für den Änderungsbereich wie folgt neu gefasst (Änderungen in *kursiv fett.* Streichungen als solche sichtbar):

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 14 BauNVO) Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 „*Feriengebiet* Sportboothafen "~~Wassersportzentrum~~ Schwedenschanze" dient ~~ausschließlich~~ der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Hafens für Sport- und Freizeitboote ~~*sowie*~~ *einschließlich* der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und zur Freizeitgestaltung *sowie dem Wohnen und der Beherbergung und dem Ferienwohnen.*

Im Sondergebiet SO 1, *Fläche A, B und* C, sind landseitig folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Sport- und Freizeithafens ~~mit maximal 400 Liegeplätzen~~ einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes *wie* ~~und zur Freizeitgestaltung~~, Bootstankstelle, Bootswaschanlage, hafentechnische Funktionsgebäude, Mastenkran, Station für Fäkalien-, Chemie- und Müllentsorgung,
- ~~Einzelhandelsgeschäfte und~~ Schank- und Speisewirtschaften, *Läden,* die der Versorgung des Gebietes dienen, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

~~Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet SO 1 darf 300 m^2 nicht überschreiten.~~

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung *einschließlich eines Kinderspielplatzes,*
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes *und Ferienwohnungen* ~~mit Insgesamt maximal 40 Gästebetten,~~

~~Außenwinterlager für Boote in einer Größe bis zu 2.500 m^2~~,

- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr *einschließlich des Bedarfs der wasserseitigen Nutzungen.*

Abweichend hiervon sind in der Fläche A im Erdgeschoss Ferienwohnungen unzulässig.

Darüber hinaus sind zulässig:

- *in Fläche B: Wohnungen ab ab 2.* OG,
- *in Fläche* C *Wohnungen ab 1.* OG.

Ausnahmsweise zulässig im Sondergebiet SO 1 *Fläche A oberhalb des Erdgeschosses* sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den *zulässigen gewerblichen Nutzungen* ~~Einrichtungen für den Betrieb des Wassersportzentrums~~ zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Sondergebiet SO 1 ist wasserseitig innerhalb der überbaubaren Flächen ausschließlich die Errichtung von Steganlagen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) i.V. in. §§ 16- 21a BauNVO)

1.2.1 In dem Sondergebiet SO 1 wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)

1.3.1 Für das Sondergebiet SO 1 in *der Fläche* C ~~dem gekennzeichneten Bereich~~ wird

eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Dies meint die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, wobei auch bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sowie beidseitige Grenzabstände zulässig sind. *Oberhalb des 1. Obergeschosses bleibt die maximal zulässige Gebäudelänge auf 30* m *begrenzt.*
1.3.2 In den als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzten Bereichen sind überdachte Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis 3 m *ohne Abstandsflächen an Grundstücksgrenzen zulässig (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB).*

1.4 Höhen *I Höhenlage Erdgeschoss* (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.4.1 Im Sondergebiet SO 1 dürfen die Höhen der baulichen Anlagen die in den Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung angegebenen Höhen über HN nicht überschreiten. *Ausgenommen hiervon sind technisch bedingte Aufbauten (Masten, Kamine, Fahrstuhlüberfahrten).*
1.4.2 Die festgesetzte Höhe darf im Sondergebiet SO 1 für ein Seezeichen bis zu einer Höhe von bis zu 28 m über HN sowie für Fahnenmaste bis zu einer maximalen Höhe von 17 m über HN ausnahmsweise überschritten werden.
1.4.3 Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume im Erdgeschoss müssen eine Höhenlage des Erdgeschossfußbodens von mindestens 2,60 m *NHN (entspricht 2,45 m HN) aufweisen. Aufenthaltsräume in Untergeschossen sind unzulässig.*

1.5 Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)

1.5.1 Im Sondergebiet SO 1 sind *auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Terrassen allgemein zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche, die als von baulichen Anlagen freizuhaltend gekennzeichnet oder mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belegt sind.*
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO *sind* in den überbaubaren Bereichen allgemein, außerhalb der überbaubaren Flächen nur ausnahmsweise zulässig.
1.5.2 In dem Sondergebiet SO 1 sind Garagen, *Stellplätze* und überdachte Stellplätze *außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzten Bereiche* nicht zulässig. *Ausgenommen hiervon sind Behindertenparkplätze, die ausnahmsweise zugelassen werden können.*
1.5.3 GSt*: Die Gemeinschaftsstellplätze werden den Nutzungen im Plangebiet sowie der angrenzenden Wasserfläche zugeordnet. Die Stellplätze sind als überdachte Stellplätze auszubilden.*
1.5.4 Von Bebauung frei zu haltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB): In den als von baulichen Anlagen freizuhaltend gekennzeichneten Flächen sind nur Erschließungswege zulässig.

1.8 Geh,- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

1.8.1 Die in der Planzeichnung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Fläche innerhalb des Sondergebietes SO 1 wird mit einem *Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem* Geh- und Fahr- und Leitungsrecht ~~zur Regenwasserentsorgung~~ zugunsten der Hansestadt Stralsund und der REWA als zuständigen Ver- und Entsorgungsträger belastet. *Dieses Recht umfasst die Befugnis, hier eine Anlage zur Regenwasserableitung zu bauen, dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern und die Fläche zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren.*

19 Immissionsschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)
19.1 Die resultierenden Schalldämmungen von Fassaden müssen folgende Werte aufweisen

- ***Fläche A, nördlich der Zufahrt: Ostfassade erf.Rw>/=45dB, Südfassade erf.Rw>/=45dB, Westfassade erf.Rw>/=35dB, Nordfassade erf.Rw>/=35dB***
- ***Fläche A, südlich der Zufahrt: Ostfassade erf.Rw>/=45dB, Südfassade erf.Rw>/=35dB, Westfassade erf.Rw>/=35dB, Nordfassade erf.Rw>/=40dB.***
- ***Fläche B: Ostfassade erf.Rw>/=35dB, Südfassade erf.Rw>/=35dB, Westfassade erf.Rw>/=35dB, Nordfassade erf.Rw>/=35dB.***
- ***Fläche C: Ostfassade erf.Rw>/=35dB, Südfassade erf.Rw>/=35dB, Westfassade erf.Rw>/=35dB, Nordfassade erf.Rw>/=35dB***

Diese erforderlichen Schalldämmungen der Fassaden dürfen nicht durch die erforderlichen Lüftungsanlagen (gemäß EnEV) reduziert werden.

Die Örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert (Änderungen in ***kursiv fett.*** Streichungen als solche sichtbar):

II. ***Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 (4) BauGBl***

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 86 (4) LBauO M-V in Verbindung mit § 9 (4) BauGB.

11.1.1 1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.

Dächer überdachter Stellplätze / Carports sind zu begrünen.

11.1.2 2 Fassadenverldeidungen aus Kunststoff und Asbestzement sind nicht zulässig.

Stellplätze in oder unter Gebäuden sind blickdicht einzuhausen.

11.2 Sonstige Gestaltung auf Baugrundstücken

11.2.1 1 Im Sondergebiet SO 1 dürfen gebäudebezogene Werbeanlagen eine Größe von maximal zwei m^2 auf jeder Gebäudeseite nicht überschreiten. Ihre Anzahl ist auf maximal zwei beschränkt. Werbeanlagen im Dachbereich sind nicht zulässig.

Lichtwerbeanlagen sind in einer Größe bis maximal zwei m^2 nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Farbe nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder Anderes irreführen oder behindern.

Im Sondergebiet SO 1 darf die Anzahl der Fahnenmaste 5 Stück nicht überschreiten. Aufschüttungen für Fahnenmaste sind unzulässig.

Im Sondergebiet SO 2 dürfen gebäudebezogene Werbeanlagen eine Größe von maximal zwei m^2 nicht überschreiten. Ihre Anzahl ist auf maximal eine beschränkt. Lichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Im Sondergebiet SO 2 darf die Anzahl der Fahnenmaste 3 Stück nicht überschreiten. Aufschüttungen für Fahnenmaste sind unzulässig.

11.2.2 2 In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind Anlagen zur Müllbeseitigung zum Sichtschutz durch ortsfeste Einfriedungen oder Gehölzpflanzungen mindestens höhengleich einzufassen. Die Einfriedungen oder Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu unterhalten.

III. ***ergänzende Hinweise***

Fernwärmesatzung: Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze **vom 13.011.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 der Hansestadt Stralsund am 15.11.2017.**

DIN-Vorschriften: Mit der Festsetzung der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN-Vorschriften. Die DIN-Vorschriften werden

bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**	26.09.2016 07.12.2017	X X	X X	
2	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V**	16.09.2016 22.01.2018	X	 X	
3	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	14.09.2016	X		
4	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**	19.09.2016 02.11.2017	 X		X
5	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund**	27.09.2016 10.11.2017	X X	X	
6	**Bergamt Stralsund**	23.09.2016	X	X	
7	**Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft**	21.11.2017	X		
8	**Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V**	06.11.2017	X		
9	**Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V**	13.09.2016 27.11.2017		X X	
10	**Haupzollamt Stralsund**	26.09.2016	X	X	
11	**Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen**	28.09.2016 30.11.2017	X X	X X	
12	**Deutsche Telekom, Technik GmbH**	26.09.2016	X	X	
13	**Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co. KG**	16.09.2016	X		

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
14	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei , Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst MV**	05.10.2016 27.11.2017	X X	X X	
15	**Landesamt für innere Verwaltung MV- Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen**	12.09.2016		X	
16	**Amt Niepars – Gemeinde Steinhagen**	k.A.	X		
17	**Amt Niepars – Gemeinde Lüssow**	k.A.	X		
18	**Amt Niepars – Gemeinde Wendorf**	k.A.	X		
19	**Amt Niepars – Gemeinde Pantelitz**	k.A.	X		
20	**Amt Milzow – Gemeinde Sundhagen**	16.09.2016 15.11.2017	X X		
21	**Amt West-Rügen – Gemeinde Altefähr**	29.09.2016 19.12.2017	X X		
22	**Amt Altenpleen – Gemeinde Kramerhof**	21.10.2016 18.11.2017			X X
23	**Hansestadt Greifswald**	23.11.2017	X		
24	**Stralsunder Entsorgungs GmbH**	k.A.	X		
25	**E.DIS AG, Regionalbereich Vorpommern**	19.09.2016	X		
26	**SWS Energie GmbH**	10.11.2017	X	X	
27	**GDMcom**	20.09.2016	X		
28	**SWS Telnet GmbH**	13.09.2016	X	X	
29	**REWA GmbH**	20.09.2016 29.11.2017	X X	X X	

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
30	**Industrie und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund**	26.09.2016	X		
31	**Einzelhandelsverband Nord e.V**	k.A.	X		
32	**Handwerkskammer Ostmecklenburg/ Vorpommern**	10.10.2016	X		
33	**NABU Nordvorpommern e.V.**	26.09.2016 k.A.	X X		
34	**Landesanglerverband M-V**	k.A.	X		
35	**BUND Landesverband MV**	28.09.2016 05.12.2017	 X	X	
36	**Landkreis Vorpommern Rügen**	11.10.2016 28.11.2017	X X	X X	
37	**Landkreis Vorpommern Rügen- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**	05.10.2016 14.12.2017	X X		
38	**Berufsfeuerwehr Stralsund**	10.01.2018	X		
39	**Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund**	15.12.2016 02.11.2017	X X	X X	
40	**Untere Denkmalschutzbehörde Stralsund**	12.09.2016 k.A.	X X		
41	**Hochschule Stralsund**	05.10.2016 24.11.2017			X X
42	**AStA FH Stralsund, Studentenpräsentation**	22.09.2016			X
43	**Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.**	27.11.2017		X	

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund** *Stellungnahme Eingang am 07.12.2017* Wasserwirtschaft Die in meiner Stellungnahme vom September 2016 gegebenen Hinweise bezüglich der Schmutz - und Niederschlagswasserentsorgung fanden Berücksichtigung. Gleiches gilt für die Überflutungsgefährdung und die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Strelasund. Somit bestehen gegen das Vorhaben keine grundlegenden Bedenken. Naturschutz. Altlasten und Bodenschutz Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen. Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der gutachterlichen Einschätzung (acouplan, Bericht Nr. B1702_5 vom 18.05.2017), sowie der Abwägung der Gemeinde, dass auf die Berücksichtigung der windinduzierten Geräuschimmissionen der Marina verzichtet werden kann, kann ich nicht folgen. Im Plangebiet sind neben Gewerbe auch Wohnungen zulässig. Zum Schutz dieser empfindlichen Nutzung und um schädliche Umwelteinflüsse zu vermeiden, wurden die Immissionsrichtwerte in der Freizeitlärmrichtlinie festgelegt, dabei ist es für die Beurteilung des Lärms unerheblich ob dieser aktiv durch Personen verursacht wird oder nicht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß Bebauungsplan sind in den Bauflächen A1 und A2 in erster Reihe zum Hafen mit gewerblichen Nutzungen, Beherbergung und Ferienwohnungen (gem. § 13a BauNVO handelt es sich dabei um nicht störende Gewerbebetriebe) ausschließlich hafenbezogene und touristische Nutzungen zulässig. Es ist das Planungskonzept, ein Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ zu entwickeln, in dem Beherbergung, Ferienwohnen und auch Wohnen in direkter Nachbarschaft zu einem Sportboothafen entstehen, so dass die attraktive Lage an der Wasserkante mit dem besonderen Flair eines Sportboothafens verbunden wird. Die maritimen Geräusche (Verkehrsgeräusche beim Ein-und Auslaufen der Boote sowie windinduzierte Geräusche durch die Masten der Segelboote) sind in diesem Sondergebiet als gebietstypische Geräusche einzustufen, vergleichbar des durch die Nutzung der eigenen erforderlichen Stellplätze landseitig entstehende Verkehrslärms. Aufgrund der hier zuläs-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		sigen Nutzungen ist dem Sondergebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes beizumessen. Die wassersportliche Ausrichtung des Baugebietes beinhaltet auch eine Reservierung von maximal 50 Bootsliegeplätzen für die Beherbergungseinheiten, Ferienwohnungen und Wohnungen, was der Akzeptanz und Toleranz gegenüber der maritimen Geräuschkulisse zusätzlich förderlich ist. In der Schalltechnischen Untersuchung zum Freizeitlärm der Marina wurde dargelegt, dass windinduzierte Geräusche (d.h. Geräusche die bei starken Wind an den Masten der Segelboote entstehen, nicht jedoch durch lose Takelage etc.) nicht vermeidbar sind, sondern zu einem Sportboothafen dazugehören. Deshalb kann hier von der Beurteilung dieser Geräusche abgesehen werden. Dieses führt dazu, dass an keiner Baufeldseite eine Überschreitung der zulässigen Geräuschimmissionen auftritt. Mit einer Belastung von max. 46 dB(A) an den Gebäuden sind die Geräusche der Marina ohne windinduzierte Geräusche gering und liegen 9 db(A) unterhalb des Orientierungs- und Immissionsrichtwertes. Bei Berücksichtigung der windinduzierten Geräusche kann es ab einer Windgeschwindigkeit von 5 Bft (8,2 - 11,3 m/s) an einigen Gebäudeseiten vorrangig im Nachtzeitraum zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen. Dieses betrifft in den Baufeldern A1 und A2 die zum Hafen und zur Planstraße sowie in den Baufeldern B und C die der Planstraße zugewandten Fassaden. Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie zum Hafen Schwedenschanze vom Juni 1995 (bioplan Rostock), sind am Standort überwiegend Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen vorherrschend; die Wahrscheinlichkeit starker Winde aus östlichen Richtungen ist gering. Lt. der herangezogenen Grafik zu Windverteilungshäufigkeit überwiegen die Windstärken bis 3 Bft. Lt. Wetterstatistik von *Windfinder* für Stralsund (https://de.windfinder.com/windstatistics/stralsund) liegt die Windwahrscheinlichkeit >= 4 Bft in der Bootssaison (Mai bis Oktober) tags bei ca. 22 - 32%. Dieses zeigt, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ab 5 Bft nur zeitlich begrenzt auftreten. Für die Bemessung der

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		erforderlichen Schalldämmung der Fassaden und Fenster wurden auch die windinduzierten Geräusche berücksichtigt, um so auch bei starkem Wind geringe Innenraumpegel zu gewährleisten, die gesunde Wohnverhältnisse zulassen. Da die unvermeidbaren windinduzierten Geräusche in der Marina, die unter bestimmten Bedingungen eine teilweise Überschreitung der Immissionsrichtwerte erwarten lassen, nur während der Bootssaison von April/ Mai bis Oktober, erst bei Windstärken ab 5 Bft und somit nur temporär auftreten und darüber hinaus von der Überschreitung der Richtwerte nur einige Fassaden betroffen sind, ist es aus Sicht der Stadt gerechtfertigt, die unvermeidbaren windinduzierten Geräusche bei der gutachterlichen Betrachtung unberücksichtigt zu lassen mit dem Ziel, Fensteröffnungen in allen Fassaden zu ermöglichen. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse durch den notwendigen Schallschutz ist davon nicht berührt. Wie bereits allgemein üblich wird zur Minderung der Geräuschbelastung in die Hafenordnung für den geplanten Sportboothafen eine konkrete Verpflichtung der Bootsführer zum klapperfreien Abbinden von Fallen, Takelage etc. aufgenommen. Dieses wird im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber so vereinbart. Die Aussage, für die Beurteilung von Lärm sei es unerheblich ob dieser aktiv durch Personen verursacht wird oder nicht, trifft pauschal nicht zu. Gemäß Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6) sind durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse nicht nach der Richtlinie, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Bei Störungen wäre hier die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten, wonach ein unzulässiges oder nach den Umständen vermeidbares Ausmaß Lärm, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber wird deshalb ebenfalls geregelt, dass in der Hafenord-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		nung ein der Anlage angemessenes, rücksichtsvolles Nutzerverhalten gefordert wird.
	Weiterhin konnte im o.g. Gutachten nicht plausibel dargestellt werden, warum die angegebenen Schallleistungspegel der Boote aus dem Schwielowsee in Brandenburg mit der Motorisierung der Boote auf dem Strelasund / Ostsee vergleichbar ist. Da die Quelle nicht vorliegt, konnte die Übertragbarkeit nicht überprüft werden. So wäre z.B. zu klären inwieweit nur Außenborder vermessen wurden und vor allem welche Leistung die Motoren hatten, auch der Stand der Technik spielt eine Rolle.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Messungen der Gutachter an Motorbooten fanden sowohl an Außenbordmotoren wie auch an eingebauten Motoren statt. Gemessen wurden Motorboote und Segelboote mit einer Länge von bis zu 14 m. Insbesondere bei den Messungen für den Wasserskiclub wurden Motoren mit einer Leistung von bis zu 360 PS gemessen. Die angenommenen Schall-Leistungen sind die energetisch gemittelten Werte. Die Quellen sind als Nr. /VII und VIII/ im Quellenverzeichnis Bericht B1702_5 vom 18.05.2017 angegeben. Es ist nicht erkennbar, das geringfügig andere Bootstypen zu wesentlich anderen Aussagen führen würden.
	Im Schallgutachten für die Marina wurde mit 100 Bootsliegeplätzen gerechnet. Laut der Begründung auf Seite 17 sind bis zu 200 Liegeplätze angestrebt, im Textteil des Bebauungsplans hingegen sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen. Im Schallgutachten sollte mit der maximal geplanten Endausbaustufe der Marina gerechnet werden, da dementsprechend die nötigen Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Eine Berechnung mit einer geringeren Zahl führt möglicherweise dazu, dass diese dann bei einem weiteren Ausbau nicht mehr ausreichen. Anschließend nachträglich weitere Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen (vor allem bei bestehenden Gebäuden) gestaltet sich dann oftmals schwierig und ist selten durchsetzbar. Daher sollte mit der endgültigen Anzahl an Liegeplätzen gerechnet werden und diese sollte dann auch im Textteil festgeschrieben werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Marina ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Deshalb kann die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Regelung zu den Liegeplätzen treffen. Diese Regelung ist in dem Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber zum Bau des Sportboothafens enthalten. Dieser beinhaltet den Ausbau von zunächst 100 Bootsliegeplätzen. Die Erweiterung auf maximal 200 Liegeplätze wird als Option gesehen. Deshalb sieht die aktuelle Ausbauplanung für den Hafen bisher nur 100 Liegeplätze vor, die der schalltechnischen Untersuchung zur Marina zu Grunde gelegt wurden. Im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber ist festgelegt, dass für eine eventuelle spätere Erweiterung eine neue schalltechnische Untersuchung vorzulegen ist und bei Erfordernis zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Untersuchung kann den dann geltenden aktuellen Stand der Technik, die geplante Belegung der Liegeplätze (Segel- oder Motorboote) sowie die jeweiligen Grenz- und Orientierungswerte der Regelwerke berücksichtigen. Bei nachgewiesener Verträglichkeit mit den landseitigen schutzbedürftigen Nutzungen kann eine Erweiterung zugelas-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		sen werden, wenn dafür auch die notwendigen landseitigen Voraussetzungen realisierbar sind (insb. Stellplätze). Sollten zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sein, wäre eine Erweiterung erst nach Realisierung dieser Maßnahmen unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich.
	Weiterhin sollte kurz begründet werden, warum keine weiteren Lärmquellen, die durch den Betrieb der Marina entstehen, wie z.B. menschliches Verhalten (lautes Unterhalten etc.). Tankanlagen (möglicher Lieferverkehr) berücksichtigt wurden.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine entsprechende Textergänzung in der Begründung. Gemäß der in Bearbeitung befindlichen Ausbauplanung der Marina sind ein Bootsservice und eine Tankanlage, die weitere relevante gewerbliche Geräuschquellen bilden könnten, nicht vorgesehen. Das Verhalten der Nutzer ist nicht in jedem Fall ein dem Anlagenbetrieb zurechenbares Geräuschereignis (s. vorstehender Text). Gemäß Erschließungsvertrag ist die Einhaltung eines angemessenen, rücksichtsvollen Verhaltens im Hafengebiet in der Hafenordnung zu regeln. Menschliches Fehlverhalten und vermeidbare Belästigungen sind ein Fall fürs Ordnungsamt.
	Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass gewerblich verursachter Lärm, wie z.B. ausgelöst durch eine Windkraftanlage nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu beurteilen ist und nicht, wie auf Seite 20 in der Begründung geschrieben, nach der DIN 18005.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlage findet die TA Lärm Anwendung. Dieses wird in der Begründung erläutert.
	Laut Begründung auf Seite 24 ist nur in den Flächen B und C eine reguläre Wohnnutzung möglich. Im Textteil aber, wird eine Wohnnutzung in der Fläche A nicht ausgeschlossen, es werden lediglich Ferienwohnungen im Erdgeschoss nicht ermöglicht. Ich bitte um Klarstellung des Sachverhalts. Wenn auf der Fläche A Wohnungen zugelassen werden sollen, muss dies im Schallschutz beachtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Sondergebieten sind nur die im Nutzungsartenkatalog aufgeführten Nutzungen zulässig. Die differenzierten Textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen sind eindeutig. In den Baufeldern A in erster Reihe zum Hafen ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen.
	Laut Schallgutachten der Institut Jänsch GmbH vom 25.04.2013 für den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Sportplatz der FH Stralsund werden, mit dem derzeitigen Betriebsregime des Sportplatzes, die gültigen Lärmrichtwerte im Plangebiet eingehalten. Auch wenn eine erhebliche Erhöhung des Spielbetriebs nicht absehbar ist, empfehle ich dennoch zur Sicherung der zukünftigen Einhaltung der Lärmwerte mit dem Betreiber einen Vertrag abzuschließen, indem der maximal mögliche Spielbetrieb geregelt wird.	der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Das Gutachten hat ermittelt, dass bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern innerhalb des nächstgelegenen Baufensters im Änderungsgebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auftreten. Damit wäre der Spielbetrieb tags außerhalb der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenso an den Immissionsorten auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus, dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatzes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.
2	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** *Stellungnahme vom 22.01.2018* Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen: [1] Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze” der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Mai 2017 [2] Begründung zur Satzung der 1, Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Mai 2017 [3] Schalltechnische Immissionsprognose für den Sportplatz der FH Stralsund, Institut Jäntsch GmbH, vom 25.04.2013 [4] Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplanes Nr. 38 Stralsund, Freizeitlärm Marina, Bericht Nr. B1702_5, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Dipl.-Ing. Oliver Oetting, Dr.-Ing Ulrich Donner, vom 18.05.2017 Die Hansestadt Stralsund schließt sich der Abwägung der gutachterlichen Einschätzung [4] an und verzichtet laut [2] darauf, die windinduzierte Geräuschemissionen ausgehend von der geplanten Marina gemäß Freizeitlärmrichtlinie-MV zu berücksichtigen. Passive Schallschutzmaßnahmen scheiden als Mittel zur Einhaltung der Maßgaben der Freizeitlärmrichtlinie-MV in diesem Fall aus.	Der Hinweis ist zutreffend. Aufgrund der im Plangebiet zulässigen Nutzungen ist dem Sondergebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes beizumessen. In der Schalltechnischen Untersuchung [3] zum Freizeitlärm der Marina wurde dargelegt, dass an keiner Baufeldseite eine Überschreitung der zulässigen Geräuschimmissionen auftritt, wenn von den unvermeidbaren windinduzierten Geräuschen abgesehen werden kann. Mit einer Belas-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		tung von max. 46 dB(A) an den Gebäuden sind die Geräusche der Marina ohne windinduzierte Geräusche gering und liegen 9 db(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes.
	Die in [4] angeführte Überschreitung von 3-6 dB(A) ist rechnerisch nachvollziehbar nachzuweisen und die Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Gutachtens zu berücksichtigen. Der Prognoseansatz im nachfolgenden Hinweis sollte Grundlage des vom LUNG erwünschten Nachweises sein. Um Wiedervorlage mit Nachweis wird gebeten.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die angegebenen Erhöhungen der windinduzierten Geräusche von 3 – 6 dB beziehen sich auf nur teilweise oder unzureichend abgebundene Fallen oder Takelage. Diese Werte sind den zugehörigen schalltechnischen Untersuchungen entnommen (Literaturverzeichnis V und VI des Berichts B1702_5 [4]) und keine eigenen Messergebnisse oder Berechnungen. Die Stellungnahme des Gutachters mit Erläuterungen dazu wurde dem LUNG zugeleitet (Mail vom 15.02.2018). Gemäß Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber wird die Verpflichtung der Bootsführer zum Abbinden von Fallen oder Takelage in die Hafenordnung für den Sportboothafen aufgenommen, so dass damit diese Lärmminderungsmaßnahme gesichert wird.
	Hinweis: Dem LUNG ist ein Schalltechnischer Bericht[2] bekannt, in dem über mehrere Messungen im Rahmen der Erweiterung eines Sportboothafens zunächst festgestellt wurde, dass die pegelbestimmenden Schallimmissionen des Sportboothafens nachts durch windinduzierte Strömungsgeräusche in der Takelage der Schiffe verursacht werden, obwohl das Abbinden der Takelage in der Hafenordnung vorgeschrieben war. Im Ergebnis der Messungen wurden emissionsseitig für den Prognoseansatz flächenbezogene Schallleistungspegel für Boote mit Takelage (L"W= 57 dB(A)/m²) und für Boote ohne Takelage (L"W= 47 dB(A)/m²) ermittelt. [2] Schalltechnische Stellungnahme zu vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 696039601 vom 03.01.2014	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
5	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund** *Stellungnahme vom 10.11.2017* Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch diese Planänderung nicht berührt. Der Hinweis auf geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklame nach§ 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) wurde von Ihnen bereits in die Begründung aufgenommen. Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7	**Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft** *Stellungnahme vom 21.11.2017* Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen das Vorhaben bestehen von daher nicht. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen an diesen Verfahren zu beteiligen ist.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis fand durch Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen Berücksichtigung.
8	**Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Stralsund** *Stellungnahme vom 06.11.2017* Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V. Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftrag-	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	te zur Stellungnahme zugeleitet werden. **Hinweis** 1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.(Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283) 2. Gefahrstoffermittlung Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden. möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6) Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15(5)).	Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, so dass sie im Bebauungsplan keine Berücksichtigung finden können. Sie beinhalten Pflichten der Bauherren im Rahmen der Planrealisierung.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (asbesthaltige Materialien) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF- haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.	
9	**Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern** *Stellungnahme vom 27.11.2017* Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, GB Greifswald, ist von den geplanten Maßnahmen betroffen. Durch den Nutzer der Liegenschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sondervermögen) wurde eine umfangreiche Stellungnahme zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes abgegeben. Diese lege ich bei und bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Eine Abstimmung der Planung in Hinblick auf Schnittstellen und Liegenschaftsgrenzen ist zwingend erforderlich.	Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung zur Bebauungsplanänderung Rechnung getragen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
11	**Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** *Stellungnahme vom 30.11.2017* die o.g. Planungsunterlagen im Entwurf zur 1. Änderung zum B-Plan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund wurden dem Forstamt Schuenhagen zur Abgabe einer forstrechtlichen Stellungnahme übergeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V wurden die Planungsunterlagen mit folgendem Ergebnis geprüft: **Dem hier vorliegenden Entwurf zum B-Plan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" der Hansestadt Stralsund mit Stand Mai 2017 wird die forstrechtliche Genehmigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise erteilt.**	Die Hinweise der forstrechtlichen Genehmigung betreffen nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Sie sind im weiteren Verfahren und bei der Planrealisierung zu beachten.
	1. Für die geplante Waldumwandlung von insgesamt 980 qm (190 + 790 qm) ist ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG mit einer ausführlichen Begründung zur bestehenden Notwendigkeit der Umwandlung zu stellen.	Zu 1) Der Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber regelt, dass dieser den Antrag auf Waldumwandlung nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 umgehend stellt.
	2. Im Ergebnis der Berechnung des Ausgleiches für die Waldumwandlung wurden 3076 Gesamtwaldpunkte (1. Fläche 2442 + 2. Fläche 634) ermittelt (s. Anlagen aus Berechnungsmodell).	Zu 2) Für den erforderlichen Ausgleich soll die Kompensation für die Waldumwandlungen in Form des Erwerbes der 3076 Waldpunkte aus dem Waldkonto „Prosnitz“ erfolgen.
	3. In den festgesetzten Waldabständen ist die nachträgliche Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 1-6 WAbstVO grundsätzlich genehmigungspflichtig.	Zu 3) Dieses ist bei der Planrealisierung im Rahmen der Zulassungsverfahren davon betroffener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
	Begründung: Die Hansestadt Stralsund plant auf dem Gelände des ehemaligen Militärhafen „Schwedenschanze“ in Stralsund die Erschließung des ehemaligen Ha-	

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	fenstandortes mit dem Ziel, hier einen neuen Sportboothafen mit ca. 100 Bootsliegeplätzen und zusätzlich attraktive Gewerbe- und Wohnbauflächen, teilweise mit einer touristischen Nutzung, auf einer Teilfläche von ca. 1,70 Hektar zu errichten. Die hier überplante Fläche ist u.a. mit einem größeren sanierungsbedürftigen Gebäude bebaut, weitere Flächen werden als Grünflächen genutzt. Nördlich und südlich liegen flächige Bestockungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als Waldflächen zu beurteilen sind. Die nördliche Waldfläche liegt teilweise im Geltungsbereich des B-Planes. Der östliche und südöstliche Bereich grenzt unmittelbar an den Strelasund. Die hier vorhandene. marode Steganlage soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Mittig durch den Geltungsbereich verläuft der Fuß- und Radweg. In meiner forstrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: 28.09.2016) bin ich bereits ausführlich auf die forstrechtlichen Belange, die bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten bzw. umzusetzen sind, eingegangen. In der Begründung zum Entwurf, wie auch in der Planzeichnung (Teil A) und im Textteil (Teil B) sind die im Ergebnis der geführten Abstimmungen einzuhaltenden Waldabstände im nördlichen und südlichen Bereich aufgenommen und dargestellt worden. Zudem wurden im Punkt 7 - Wald - die weiteren forstrechtlich relevanten Belange nachrichtlich festgesetzt. Gleichfalls wurden die beiden territorial voneinander getrennten Waldumwandlungsflächen entsprechend der geführten Absprachen dargestellt und in der Begründung korrekt ausgewiesen. Insgesamt wird für die geplante Umsetzung der Bauvorhaben in den Flächen A und 0 eine Waldumwandlung von ca. 980 qm (ca. 790 und ca. 190 qm) erforderlich. Durch den Antragsteller wurde die Notwendigkeit und die Alternativlosigkeit der Waldumwandlung von ca. 980 qm ausführlich vorgetragen. Durch die Überarbeitung der Planung konnte somit eine maximal mögliche Walderhaltung, insbesondere im nördlichen Bereich durch die Verkleinerung des Baufensters, erreicht werden. Alternativen, den gesamten Wald (im und am Geltungsbereich angrenzend) in Gänze zu erhalten, bestehen aufgrund	

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	der zu erwartenden Einschränkungen für den Investor nicht. Für die jede Waldumwandlung ist gemäß § 15 Abs. 5, Punkt 1 LWaldG in der Regel ein flächiger Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle zu erbringen. Gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG kann in Ausnahme zum Ausgleich von nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung der Ausgleich in Form der käuflichen Abgeltung von ermittelten Waldpunkten aus einen bereits von der Forstbehörde anerkannten Waldkonto erfolgen. Unter Anwendung des Berechnungsmodelles zur Bewertung der Waldfunktionen wurde im Rahmen der Entwurfsbeteiligung die Höhe der Waldpunkte der beiden von der geplanten Waldumwandlung Flächen errechnet. Die Berechnung der Waldpunkte wurde als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt und bildet somit die Grundlage der weiteren Verfahrensführung im Waldumwandlungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG. Für den erforderlichen Ausgleich kann die Kompensation für die Waldumwandlungen in Form des Erwerbes der 3076 Waldpunkte aus dem Waldkonto „Prosnitz“, welches noch über eine ausreichende Kapazität verfügt, erfolgen. Der Abkauf (Erwerb) der Waldpunkte ist rechtzeitig der Landesforstanstalt in Malchin, Fachgebiet Forsthoheit anzuzeigen und nachzuweisen. Aus der hier vorliegenden Planzeichnung ist erkennbar, dass außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, insbesondere auf der südlichen Teilfläche A und Fläche C, keine weiteren baulichen Anlagen in die Waldabstandsbereiche vorgesehen sind. Nach ausführlicher Prüfung der mir vorliegenden Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 38 der Stadt Stralsund, sowie im Abgleich der Ergebnisse aus den im Vorfeld geführten Abstimmungen, komme ich im Ergebnis meiner Prüfung zu dem Ergebnis, den vorliegenden Entwurf die forstrechtliche Zustimmung zu erteilen.	

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
14	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz** *Stellungnahme vom 27.11.2017* Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	 Dem Hinweis wurde durch Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen und der städtischen Feuerwehr gefolgt. Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er findet aber Berücksichtigung durch entsprechende Textaussagen in der Begründung dazu.
22	**Gemeinde Kramerhof (Amt Altenpleen)** *Stellungnahme vom 18.11.2017* die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof hat zum Entwurf der 1.	 Der Anregung wird nicht gefolgt. Stralsund liegt innerhalb eines Tourismus-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" (Planstand Mai 2017) folgende Anregungen vorzubringen: Ferienwohnungen sollten nicht zugelassen werden, weil sie der raumordnerischen Konzeption, touristische Wirtschaft zu konzentrieren, widerspricht. Ferienwohnungen sind bereits im unmittelbar angrenzenden Ferienhausgebiet der Gemeinde Kramerhof, Ortsteil Parow konzentriert. Hier entsteht eine vermeidbare Konkurrenzsituation, obwohl das Ferienhausgebiet im Einvernehmen mit der Hansestadt Stralsund geplant und genehmigt wurde. Im Übrigen widerspricht die Konzeption dem - jedenfalls veröffentlichten - Interesse der Hansestadt, weitere Ferienwohnungen in Wohngebieten zuzulassen.	entwicklungsraumes gemäß der landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben. Das Vorhaben entspricht der raumordnerischen Konzeption, touristische Wirtschaft zu konzentrieren, indem die touristischen Nutzungen Sportboothafen, Gastronomie, Beherbergungskapazitäten und Ferienwohnungen an einem attraktiven Standort zusammengefasst werden, der durch den internationalen Ostseeküstenradweg auch für den Radtourismus gut erschlossen ist. Die positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bescheinigt der Planung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Mit der staatlichen Anerkennung großer Teile des Stadtgebiets als Erholungsort wurde 2016 der Erholungstourismus als ein prägendes Merkmal für Stralsund festgestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des in den anerkannten Erholungsort einbezogenen Stadtteils Knieper Nord. Ein Widerspruch zu eventuellen Ferienwohnungen in Wohngebieten kann nicht gesehen werden. Konkurrentenschutz wegen einer möglichen Konkurrenz zum Ferienhausgebiet in Parow, in dem erste Häuser errichtet wurden, sind keine Belange der Bebauungsplanung.
26	**SWS Energie GmbH** **-Fachbereich Strom** **-Fachbereich Gas/Fernwärme** *Stellungnahme vom 10.11.2017* Das Gebiet des B-Planes 38 kann durch die SWS Netze GmbH erschlossen werden. Die Erschließung (Kabelverlegung) beginnt dann ab dem Standort "Zur Schwedenschanze 15" (Kurve), dem Straßenverlauf folgend am Sportplatz vorbei bis ins B-Plangebiet. Zur Errichtung eines Niederspannungsnetzes muss im B-Plangebiet eine Transformatorenstation gestellt werden. Der Standort sollte durch das Pla-	Die Hinweise finden Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Sie sind jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	nungsbüro Neuvia vorgegeben werden. Weiterhin ist im Rahmen der Fernwärmesatzung (gültig ab 01 .01.2018) die Erschließung des Gebietes mittels Fernwärme vorgesehen.	
29	**REWA - Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH** *Stellungnahme vom 29.11.2017*	
	für den o.g. Entwurf gibt es seitens der REWA Stralsund GmbH folgende Hinweise: Seite 11, Pkt. 5.3 Erschließung, letzter Absatz, letzter Satz, Korrektur: Der nächst gelegene Anschlusspunkt für Trinkwasser befindet sich in ca. 300 m Entfernung östlich der Turnhalle. Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser befindet sich westlich der Turnhalle. Seite 12, Pkt. 5.6 Natur und Landschaft, zweiter Absatz, Ergänzung: Es sind zudem Schachtbauwerke und Altlasten zu erwarten. Seite 16, erster Satz, Korrektur: Der Erschließungsvertrag für das Vorhaben befindet sich in Vorbereitung und wird nach Beschluss des Bebauungsplanes unterzeichnet.	Die Hinweise finden Berücksichtigung durch die entsprechenden Änderungen in der Begründung.
	Seite 22, Pkt. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ergänzung: Es ist zu beachten, dass die Bepflanzungen auf den erdverlegten Leitungen und Kanälen nicht gestattet sind (Vgl. DVGW GW 125 (M) und ATV-H 162).	Dieser Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Plandurchführung zu berücksichtigen.
	Seite 28, Pkt. Trinkwasser 1 Schmutzwasser, erster Absatz, letzter Satz, Korrektur: Der Anschlusspunkt für Trinkwasser befindet sich in ca. 300 m Entfernung östlich der Turnhalle. Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser befindet sich westlich der Turnhalle.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung.
	Seite 28, Pkt. Trinkwasser / Schmutzwasser, vierter Absatz, letzter Satz, Ergänzung: Für die Einleitung des Regenwassers in den Strelasund sind	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Genehmigungen einzuholen und der REWA Stralsund GmbH mit Übergabe der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorzulegen. Dies betrifft die innere und äußere Erschließung. Der Einleitgenehmigung zur äußeren Erschließung bedarf es Abstimmungen zwischen dem Berufsförderungswerk, der Hansestadt Stralsund und dem Erschließungsträger.	Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.
	Seite 30, Pkt. 6.7 Maßnahmen zum Hochwasserschutz, letzter Absatz, Ergänzung: Zudem sind für die Schmutz- und Regenwasserkanäle tragwasserdichte Schachtdeckel einzusetzen. Eine Anordnung des Schmutzwasserpumpwerkes über dem Bemessungshochwasserstand ist anzustreben.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.
	Seite 33, Pkt. 9. Maßnahmen der Planrealisierung und Kosten, Tabelle, Hinweis: Bitte die Kostenschätzung dem Bearbeitungsstand des Entwurfs anpassen. Der Stand der Kalkulation ist mit 01/2017 benannt.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Aktualisierung in der Begründung.
36	**Landkreis Vorpommern Rügen** *Stellungnahme vom 28.11.2017* **FB 3 / FD 43 Bau und Planung** **Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**	
	Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen auf einer Teilfläche des Ursprungsplans von 1,79 ha u. a. der Nutzungsartenkatalog erweitert sowie Verkehrsflächen und Baufenster verändert werden. Aus städtebaulicher Sicht gibt es hierzu keine Anregungen und Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund der Lage am Wald und der geplanten Verringerung des Waldabstandes der südlichen Baufelder von 30 m auf 25 m ist im Planverfahren die Forstbehörde zwingend zu beteiligen. Ich verweise auf das Beteiligungserfordernis nach § 20 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V.	Der Hinweis wurde durch Beteiligung der Forstbehörde berücksichtigt.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Im Verfahrensvermerk Nr. 11 ist das Wort „ortsübliche" in Verbindung mit „Satzung" unverständlich. Ich weise darauf hin, dass das Baugesetzbuch zwischenzeitlich neu bekanntgemacht wurde. Die Präambel und die Rechtsgrundlage in der Begründung muss diesbezüglich lauten: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)".	Hinweis wird berücksichtigt. Im Plan werden in der Verfahrensleiste das Wort „ortsübliche" gestrichen, in der Präambel sowie in der Begründung bei den Rechtsgrundlagen das Zitat des Baugesetzbuches aktualisiert.
	FB 4 / FD 44 Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur **Wasserwirtschaft** 1. Das Schmutzwasser ist nach der Abwasserbeseitigungssatzung dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.
	2. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Strelasund ist die wasserrechtliche Erlaubnis beim STALU zu beantragen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.
	3. Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind Erdaufschlüsse (Bohrungen) nach § 49 WHG sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Windkraftanlagen) nach § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn formgebunden anzuzeigen.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.
	4. Die Behälter mit wassergefährdenden Stoffen der Bootstankstelle sind gegen Auftrieb zu sichern. Die Sicherheit muss mit einem Sicherheitsfaktor von 1,3 nachgewiesen werden. Im Hochwasserfall dürfen wassergefährdende Stoffe nicht aus der Anlage gelangen. Zusätzliche Belastungen durch Treibgut sind zu berücksichtigen. Öffnungen sind hochwasserfrei anzuordnen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zum Schutz bei Überflutungsgefahr in der Begründung. Er ist jedoch primär bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	5. Sollten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung und Baudurchführung zu berücksichtigen.
	FB 2/ FD 31 Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum o.g. Vorhaben. Bei der weiteren Planung, sind folgenden Belange zu beachten und umzusetzen: o Schaffung aus ausreichender Anfahrts- , Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; o Entsprechend der vorgesehenen Nutzung, sind mindestens 96 m³/h Löschwasser im Umkreis von 300 m sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, bereitzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, ist die Stadt Stralsund verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung zu berücksichtigen. Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Es soll eine Löschwasserentnahme aus dem Strelasund erfolgen. Entsprechende Entnahmestellen werden vorgesehen. Der Hinweis ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.
	FB 4 / FD 41 Kataster und Vermessung Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Plan-	

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	zeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Flurgrenze ist nicht richtig dargestellt. Die Flurstücke 79 und 80 gehören zur Flur 2, Gemarkung Stralsund. In der Begründung unter Punkt 2. „Geltungsbereich und Umfang der Planänderung" ist die Flur 32 Gemarkung Stralsund für die Flurstücke 79 und 80 in Flur 2 zu ändern.	Die Hinweise finden Berücksichtigung durch die Anpassung der Planzeichnung und Begründung.
39	**Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund** *Stellungnahme vom 02.11.2017* Es werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen, Punkt 6.4, S. 24, letzter Abs.: „Anlagen für Sportliche Zwecke sind in gemischt genutzten Gebieten nach BauNVO regelmäßig zulässig. Nach der 18. BImSchV für Sportanlagenlärm vom 01.06.2017 betragen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen (an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr) 55 dB(A), im Übrigen (an Werktagen 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr), 60 dB(A) nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr 45 dB(A).“ Aufgrund dieser Ergänzung kann der vorletzte Absatz des Punktes 6.4 auf S. 25 entfallen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Anpassung in der Begründung. Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels (Lärmquelle: Marina) und der Schalldämmmaße für die Außenbauteile der Gebäude (Fassaden) lt. c) erfolgte gemäß der aktuellen DIN 4109-1:2016-07 bzw. DIN 4109-2:2016-07. Im Vergleich zur vorherigen Fassung der DIN 4109:1989-11 erfolgt eine wesentliche Steigerung der schallschutztechnischen Anforderungen an die Außenfassaden aufgrund der Modifizierung des maßgeblichen Außenlärmpegels (Zuschlag zum Nachtwert von 15 + 3 = 18 dB(A) für Gewerbeanlagen, hier gewählt, da Freizeitanlagen nicht definiert).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Windkraftanlage der Hochschule: - gem. Schreiben der Hansestadt Stralsund, Dez. Bauwesen, Stadtplanungsamt, vom 19.05.1994 an des Landesbauamt Greifswald, Beteiligung nach § 75 BauO zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gelände der FHS/Schwedenschanze erfolgte eine Zustimmung der Errichtung der Anlage nur unter der Bedingung, dass die Betriebszeiten von 8.00-18.00 Uhr (ausschließlich werktags) eingehalten werden	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aktualisierung in der Begründung.
	Emissionskonflikte/Sportplatz: - Nutzung des Sportplatzes weiterhin bei Einhaltung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) möglich - die heranrückende Wohnbebauung ist vor Sportanlagelärm zu schützen (s. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.09.1999, Az.: 4 C 6/9), Amtlicher Leitsatz:“ Der Betreiber eines Sportplatzes kann nicht darauf vertrauen, dass er nur deshalb von Auflagen zum Schutz heranrückender Wohnbebauung vor Lärm verschont bleibt, weil der Sportplatz zuerst entstanden ist.“)	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach der 18. BImSchV gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern treten innerhalb des nächstgelegenen Baufensters Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auf, so dass der Spielbetrieb tags mit Ausnahme der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich wäre.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	- Sportplatz kann unter Einhaltung der Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 jederzeit für Freizeitveranstaltungen genutzt werden	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aussage in der Begründung.
	Allgemeine Unruhe durch studentisches Leben: - hierbei handelt es sich um verhaltensbezogenen Lärm (s. a. Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6): „Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse, wie Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur (z. B. Partys, Musikspielen), sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Hier ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten…zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“	Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aussage in der Begründung.
	Gebietscharakter lt. FNP Sondergebiet Hochschule: - gem. DIN 18005 (Beiblatt 1) gelten folgende Orientierungswerte: sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart Tag: 45 – 65 dB(A), Nacht: 35 – 65 dB(A) - da in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung, gültig für Straßen und Schienenwege) differenzierte Immissionsgrenzwerte für Schulen und Wohngebiete enthalten sind, wird in Anlehnung an diese Vorschrift für (Hoch-) Schulen folgender Orientierungswert abgeschätzt: Differenz zwischen Wohngebieten (59 dB(A)) und Schulen (57 dB(A)) = 2 dB(A), damit steigt der Schutzanspruch im Vergleich zu Wohngebieten um 2 dB(A) - bezogen auf den Orientierungswert am Tag lt. DIN 18005 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) ergibt sich damit ein Orientierungswert für (Hoch-) Schulen von 55 – 2 = 53 dB(A)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist für die Beurteilung von Lärmeinwirkungen auf das Hochschulgelände relevant, z.B. durch die Windkraftanlage und den Sportplatz. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde käme auch der Orientierungswert des allgemeinen Wohngebietes (WA) von 55 dB(A) ohne Abzug in Betracht. Dieser war im Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) bei der Beurteilung des Verkehrslärms herangezogen worden.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	- im nordwestlichen Bereich des betrachteten B-Planes, der an das Gebiet der HOST angrenzt, betragen die durch die Marina verursachten Beurteilungspegel max. 45 dB(A) (s. c), Anhang A, Abb. 1), aufgrund des Abstandes zu den Lehrgebäuden reduziert sich dieser Schallpegel weiterhin und ist somit wesentlich geringer als der ermittelte Orientierungswert von 53 dB(A) mögliche Beeinträchtigungen der HOST während der Bauphase: - Betriebsdauer von Geräten und Maschinen im Freien wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) geregelt - Immissionsrichtwerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 sind während des Baubetriebes einzuhalten	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er betrifft die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und die Planrealisierung.
41	**HOST - Hochschule Stralsund, Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund Bearbeiter: Adrian Stahl, Dezernent - Dezernat 1** *Stellungnahme vom 24.11.2017* Allgemein: Die Hochschule steht dem Bauvorhaben insgesamt und besonders der Möglichkeit der dauerhaften Vermietung skeptisch gegenüber. Der idyllische Eindruck der geplanten Anlage als Hort der Ruhe und das lebhafte Studierendenleben mit zahlreichen Festivitäten, Events und sportlichen Wettkämpfen stehen im Widerspruch. Die Hochschule ist bestrebt, den Studierenden einen Campus zu bieten, auf dem sowohl Lehre und Forschung als auch studentisches Leben stattfinden kann. Die Hochschule Stralsund möchte als positives Lernumfeld wahrgenommen werden und in Erinnerung bleiben. Dazu gehören absehbare Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht. Festgehalten wird insofern, dass der Status quo des Campusleben gewahrt werden muss. Im Einzelnen ist aufzuführen:	Der allgemeine Hinweis ist so nicht zutreffend. Eine Beschreibung des Baugebiets als „Hort der Ruhe“ entspricht nicht dem Planungsziel und wird deshalb so nicht getätigt. Das Planungskonzept besteht darin, ein Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ zu entwickeln, in dem Beherbergung, Ferienwohnen und auch Wohnen in direkter Nachbarschaft zu einem Sportboothafen entstehen, so dass die attraktive Lage an der Wasserkante mit dem besonderen Flair eines Sportboothafens verbunden wird. Damit ist eine Mischung aus Wohnen und gewerblichen, insbesondere touristischen, Nutzungen geplant, der die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes beizumessen ist. Gemäß Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan), zu dem auch die Stellungnehmen der für die Landesliegenschaft zuständigen Behörden und auch

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		der Hochschule vorliegen, wurde dem Hochschulgelände, das bauplanungsrechtlich ebenfalls ein Sondergebiet darstellt, bei der Beurteilung von Lärmauswirkungen der Planung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Studentenwohnungen der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zuerkannt. Diese Einstufung wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde Stralsund in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2017 erneut bestätigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die lärmtechnische Bewertung der Aktivitäten auf dem Hochschulgelände grundsätzlich auch die hier vorhandenen schutzbedürftigen Immissionsorte (insbesondere das Studentenwohnen) und auch die Immissionsorte im angrenzenden Berufsförderungswerk (insbesondere die Wohnheime) sowie das Wohngebiet am Kubitzer Ring nordwestlich der Studentensiedlung „Holzhausen“ zu berücksichtigen sind.
	1) Pos. 5.4: Die Windkraftanlage der Hochschule wird, entgegen der Behauptung unter Punkt 5.4, unregelmäßig, aber dennoch u.a. nachts und am Wochenende betrieben. Dies muss im Sinne von Forschung und Lehre weiter möglich sein. Die Hochschule stellt klar, dass auch mit einer möglichen Bebauung des Nachbargrundstückes die Windkraftanlage je nach Bedarf der Hochschule betrieben werden wird und muss.	Diesem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung für die Windkraftanlage durch das Landesbauamt Greifswald wurde die Hansestadt Stralsund 1994 beteiligt. In der grundsätzlich zustimmenden Stellungnahme vom 19.05.1994 formulierte die Stadt: „Aus der Geräuschimmissionsprognose geht hervor, dass in einem Abstand von 100 m ein Lärmwert von 50 dB erreicht wird. Dieser Wert entspricht dem zulässigen Tageswert für reine Wohngebiete bzw. für Ferienhausgebiete. Die zulässigen Nachtwerte würden damit überschritten. Nach Auskunft des Landesbauamtes Greifswald wird die Windkraftanlage nur für Forschungszwecke (Lehrbetrieb) und nicht für kommerzielle Zwecke betrieben, d.h. die Anlage wird nur werktags von ca. 8 - 18.00 Uhr in Betrieb sein. Nachts und an den Wochenenden wird die Anlage nicht betrieben. Diese Aussage ist von besonderer Bedeutung, da die Hansestadt Stralsund im Bereich des Hafens Schwedenschanze auch Ferienunterkünfte plant. Unter den vorgenannten Bedingungen wird dem Standort prinzipiell zugestimmt." Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) reflektierte diese Sachlage im Umweltbericht. Die zur Planung vorliegenden Stellungnahmen der für die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		Landesliegenschaft zuständigen Behörden und der Hochschule geben dazu keine weiteren oder anderslautenden Hinweise. Eine eventuelle Änderung des Betriebsregimes der Windkraftanlage ist der Stadt nicht bekannt. Auch wurde eine Zustimmung der Stadt zu einem uneingeschränkten Betrieb der Anlage nicht erteilt. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde auch ein Schallgutachten zur Windkraftanlage erstellt. Dieses Gutachten vom 19.01.2018 zeigt, dass bei Ausnutzung der gegenüber den früheren Angaben höheren Laststufen die nächtlichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) für ein Mischgebiet im Änderungsgebiet überschritten würden. Auch an den Studentenwohnungen in Holzhausen würde eine deutliche Überschreitung der zulässigen Lärmwerte zu erwarten sein, so dass ein Nachtbetrieb der Windkraftanlage deshalb nicht in Betracht kommen könnte.
	2) Pos. 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Durch die Abweichung des Bauordnungsrecht (Maß der Tiefe der Abstandsflächen) wird der Sportplatz nur durch die Stützmauer vom geplanten Bauprojekt getrennt sein. Dadurch besteht das Risiko, dass Bälle o.ä. auf die darunter parkenden Fahrzeuge und/oder gegen Gebäude fliegen. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der Sportplatz auch weiterhin mit allen denkbaren Sportarten bespielt werden wird. Dazu zählen insbesondere auch solche Sportarten, welche neben Lärm und Licht auch Ballflug zur Folge haben könnten. Die Hochschule selbst wird für die Folgekosten von Abfangnetze etc. nicht aufkommen können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den Flächen im Änderungsgebiet handelt es sich um private Baugrundstücke im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38. Eine unzulässige Beeinträchtigung dieses privaten Grundstücks ist zu vermeiden. Die Hochschule hat deshalb einen ordnungsgemäßen Betrieb des Sportplatzes sicherzustellen. Die zugelassene Unterschreitung der Abstandfläche für die entlang der Grundstücksgrenze geplanten überdachten Stellplätze ist hierbei ohne Belang.
	3) U.a. Pos. 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Zu-/Abwanderung der Besucher bei studentischen Festivitäten. Ggf. nächtliche „Nutzung" des Spielplatzes. Dreck, Lärm etc. Die Hochschule stellt klar und fest, dass es keinerlei Beschränkung in der Zuwegung zum Campus geben darf und kommt für ggf. entstehende Kosten nicht auf.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung und kann entsprechend nicht berücksichtigt werden. Das Hochschulgelände ist über öffentliche Straßen und Wege ordnungsgemäß erschlossen. Eventuelles menschliches Fehlverhalten wäre ein Fall für das Ordnungsamt.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	4) Pos. 6.4: Emissionskonflikte / Unruhe bei Veranstaltungen auf dem Sportplatz. Dieser wird, entgegen den Untersuchungen, vielfältig und nicht nur für den Fußballsport genutzt. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der Sportplatz auch weiterhin durch die Hochschule und Dritte für alle denkbaren Sportarten jederzeit genutzt werden kann und muss. Studentisches Leben begrenzt sich nicht auf 20 Uhr. Vielmehr wird der Sportplatz auch jetzt schon insbesondere im Sommer in den Abendstunden genutzt. Sportarten wie American Football und Baseball, aber auch Fußball und Laufwettkämpfe sind Zuschauer- und auch Lärmintensiv. Die Hochschule wird das Angebot des Sports kontinuierlich ausbauen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Dabei fanden auch die Sportarten American Football und Fußball Berücksichtigung. Das Gutachten hat ermittelt, dass bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern innerhalb des nächstgelegenen Baufensters im Änderungsgebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auftreten. Damit wäre der Spielbetrieb tags außerhalb der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) ist gerade auch im Hinblick auf den Schutzanspruch des Studentenwohnens geboten. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenso an den Immissionsorten auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus,

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtewerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatzes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.
	5) Pos. 6.4: Emissionskonflikte / Unruhe bei Veranstaltungen Haus 8 (Studierendenkeller). Die Hochschule stellt klar und fest, dass den Studierenden und deren Vereinen das Ausrichten von Festivitäten in und um Haus 8 weiterhin gestattet wird.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Das in Rede stehende Haus 8 befindet sich im Bereich der Studentenwohnsiedlung „Holzhausen“ direkt am Ostseeküstenradweg. Nutzungskonflikte mit dem Änderungsgebiet sind angesichts des großen räumlichen Abstands nicht ersichtlich. Etwaige Lärmkonflikte würden zunächst vorrangig das benachbarte studentische Wohnen betreffen.
	6) Pos. 6.4: Allgemeine Unruhe durch studentisches Leben in und um Holzhausen (Studierendenwohneinheiten). Die Hochschule fordert weiterhin die Möglichkeit des studentischen Lebens mit Grillabenden, Festivitäten, sportlichen Aktivitäten und allem was sonst noch dazu gehört.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Nutzungskonflikte mit dem studentischen Wohnen sind angesichts des räumlichen Abstands zwischen der Studentensiedlung und dem Änderungsgebiet nicht ersichtlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Lärmauswirkungen auch die Hochschule selbst und dabei insbesondere das studentische Wohnen schutzbedürftige Immissionsorte bilden, an denen die entsprechenden Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit vom hohen Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes aus. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Geräuschen des studentischen Lebens um verhaltensbezogenen Lärm handelt (s. a. Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6): „Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse, wie Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		freien Natur (z. B. Partys, Musikspielen), sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Hier ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“
	<u>Einflüsse der Baumaßnahme sowie des Betriebs der Marina auf die Hochschule:</u>	
	7) Pos. 5.2, Pos 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Durch die Abrissarbeiten des leerstehenden Gebäudes (Abbildung 3b) und damit verbunden die Entfernung großer Betonblöcke aus dem darunterliegenden Erdreich, wurden Abstützungen der Sportplatzmauer bereits in Mitleidenschaft gezogen. Die Hochschule befürchtet weitere Beschädigungen während der Baumaßnahmen (Pos. 6.3) an den o.g. Abstützungen und dadurch Instabilität der Sportplatzmauer. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden muss (Ausbesserung der Schäden) und weitere Schädigungen vermieden werden müssen.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, die mit dem Grundstückseigentümer des Hafengeländes zu klären wäre. Die der Stadt vom Eigentümer zur Verfügung gestellten Fotos zu den Abrissarbeiten lassen eine Betroffenheit der Stützmauer von den Arbeiten nicht erkennen.
	8) Pos. 6.3 - Maß der Baulichen Nutzung: Durch die zulässige Bauhöhe von 16 m über HN (4 Geschosse) kann ein negativer Einfluss auf die Stromerzeugung der Windkraftanlage (Masthöhe 30 m) nicht ausgeschlossen werden. Dieser Effekt wird durch die zusätzliche Pflanzung einer Hybrid-Pappelreihe Richtung Hochschule (Nordrand des Baugebiets) noch verstärkt werden. Die Hochschule behält sich die Möglichkeit vor, Vergleichsmessungen (vorher/nachher) zu betreiben und ggf. Einbußen in Rechnung zu stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zulässige maximale Gebäudehöhe von 16 m über HN im Baufeld C war bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) enthalten in einem Abstand von ca. 85 m zur Windkraftanlage. Die zulässige Gebäudehöhe bleibt in der Bebauungsplanänderung unverändert bei vergrößertem Abstand zur Windkraftanlage von ca. 110 m. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass sich daraus eventuell negative Auswirkungen auf die Windkraftanlage (Nabenhöhe ca. 40 m HN) haben könnte, die auf einem um ca. 7 m höheren Geländeniveau steht als das Hafenareal.
	9) Pos. 6.4: Die Schall-Immission während der Prüfungs- und Lehrzeit u.a.	Der Hinweis findet Berücksichtigung. Das Gutachten zu den Lärmauswir-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	durch Bootsverkehr und Windgeräusche an den Booten ist zu klären. Die Hochschule stellt klar und fest, dass durch die Bebauung keine Beeinflussung der Prüfungs- und Lehrsituation entstehen darf. Ggf. müssen hafenseitig zusätzliche Maßnahmen erfolgen, die Schallbelästigung zu reduzieren.	kungen der Marina vom 18.05.2017 zeigt, dass bei Berücksichtigung auch der windinduzierten Geräusche und bei freier Schallausbreitung die Beurteilungspegel nördlich, westlich und südlich des Änderungsgebietes zwischen 45- 50 dB(A) liegen und damit die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsricht- und Orientierungswerte von 55 dB(A) einhalten, die dem Sondergebiet Hochschule beizumessen sind. Aufgrund des Abstandes zu den Lehrgebäuden sind hier noch geringere Beurteilungspegel zu erwarten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Hochschullehrbetriebes durch die Marina nicht möglich.
	10) Pos. 6.5 - Seite 25: Die Beschränkung der Nutzungszeiten des Sportplatzes durch den B-Plan ist nicht akzeptabel. Die Hochschule Stralsund fordert, dass der Sportplatz weiterhin jederzeit durch alle Sport-, Spiel-, und jede denkbare Freizeitaktivität (Kinderfeste etc.) genutzt werden kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Bereits der seit 2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) misst dem Geltungsbereich der jetzigen 1. Änderung den Schutzanspruch eines Mischgebietes bei. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gilt in Mischgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und tags innerhalb der Ruhezeiten (von 6.00-8.00 Uhr werktags, von 7.00-9.00 an Sonn- und Feiertagen) ein Richtwert von 55 dB(A). Im Übrigen gelten 60 dB(A) sowie nachts (ab 22.00 Uhr) 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und damit ein dauerhaft genutzter Sportplatz angesetzt, so dass eine Intensivierung des derzeitigen Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen rechnerisch zu keinen anderen Ergebnissen führt. Dabei fanden auch die Sportarten American Football und Fußball Berücksichtigung. Bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern treten innerhalb der Baufelder Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auf. Demnach ist der Spielbetrieb tags ab 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen möglich. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		ist gerade auch im Hinblick auf den Schutzanspruch des Studentenwohnens geboten. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Bei der Durchführung von Freizeitveranstaltungen ist die Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 zu beachten. Die Immissionswerte für Mischgebiete sind mit denen der 18. BImSchV identisch. Auch hier können bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Freizeitveranstaltungen, die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse für maximal 10 Tage eines Kalenderjahres ausgenutzt werden.
	11) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Die Hochschule befürchtet, aufgrund des zu erwartenden LKW-Verkehrs während der Bauphase auf der Zuwegung zum Hafen ein Absenken der Straße, sowie durch die Baumaßnahmen zur Erneuerung der Zuwegung ein Abrutschen der Böschung! Befestigung des Sportplatzes auf der Südseite. Die Hochschule fordert geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Die Hochschule selbst wird für Folgekosten nicht aufkommen können.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die Straße Zur Schwedenschanze kann den zu erwartenden Baustellenverkehr aufnehmen. Für den Abschnitt an der West- und Südseite des Sportplatzes ist unabhängig vom Bebauungsplan wegen des schlechten Bauzustandes ein grundhafter Ausbau erforderlich. Gemäß städtischer Straßenbaubeitragssatzung besteht deshalb die Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für diesen Ausbau. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass ein Abrutschen der Böschung am Sportplatz nicht erfolgen kann. Aufgrund der räumlichen Enge prüfen die Stadt und der Investor/ Erschließungsträger die Möglichkeiten eines Beweissicherungsverfahrens.
	12) U.a. Pos 6.6: Durch die hohe zu erwartende Verkehrsdichte durch Baufahrzeuge, Liefer-, Anwohner und Besucherverkehr, begünstigt durch die Sackgassenstruktur werden Stauungen und damit Verzögerungen u.a. des ÖPNV sowie der Zugänglichkeit des Kernbereichs der Hochschule erwartet. Insbesondere aufgrund der Parkmöglichkeiten entlang der Straße zur Schwedenschanze. Ein Verbot des Parkens wiederum könnte ein widerrechtliches Parken auf dem Hochschulgelände bewirken. Die Hochschule stellt	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Während der Bauphase könnte mit einem eventuellen Rückstau und mit Verkehrsbehinderungen vorrangig im Abschnitt zwischen dem Sportplatz und dem Hafengelände zu rechnen sein. In diesem Abschnitt erfolgt kein Busverkehr. Die Baustellenzufahrt ist zu gewährleisten. So sollen u.a. Kontrollen der Stadt und des Ordnungsamtes den erforderlichen Verkehrsfluss sicherstellen. Präventionsmaßnahmen gegen widerrechtliches Parken auf dem

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	klar und fest, dass das widerrechtliche Parken nicht akzeptiert wird und fordert Maßnahmen zur Prävention dieser Problematik und weitere um die Planmäßigkeit des ÖPNV sowie die Erreichbarkeit des Campus sicher zu stellen.	Hochschulgelände wird die Stadt nicht ergreifen. Hier wäre die Hochschule in ihrer Position als Grundstücksnutzer gefordert.
	13) Pos. 6.6 - Ruhender Verkehr: Aktuell parken gegenüber des Sportplatzes, entlang der Straße Zur Schwedenschanze ca. 25 Fahrzeuge. Zusätzlich wird Besucherverkehr, künftige Anwohner sowie Bootsinhaber mit Parkplatzbedarf zu erwarten sein. Die geplante Zahl öffentlicher Parkplätze (in Summe 28) wird den Bedarf nicht decken können, was wiederum ein widerrechtliches Parken auf dem Hochschulgelände bewirken könnte. Die Hochschule stellt weiterhin klar und fest, dass das nicht akzeptiert wird und durch geeignete Maßnahmen verhütet werden muss.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die erforderlichen Stellplätze für die land- und wasserseitigen Nutzungen im Sondergebiet werden gemäß städtischer Stellplatzsatzung zuzüglich eines angemessenen Angebotes für öffentliche Besucher im Sondergebiet selbst bereitgestellt. Es ist nicht zulässig, den nach Landesbauordnung M-V erforderlichen Stellplatzbedarf im öffentlichen Straßenraum abzudecken. Bei widerrechtlichem Parken auf dem Hochschulgelände wäre die Hochschule in ihrer Position als Grundstücksnutzer gefordert.
	14) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Ohne zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen, in erster Linie entlang des geraden Streckenabschnitts der Straße zur Schwedenschanze, befürchtet die Hochschule eine häufige Überschreitung des Tempolimits und einhergehend ein weiter steigendes Unfallrisiko vor allem mit dem, zwischen Hochschule und BFW-Parkplatz, kreuzenden Fahrrad- und Fußgängerverkehr, entlang der Straße zur Schwedenschanze und mit dem kreuzenden Fußgängerverkehr zu den Bushaltestellen „Hochschule". Die Hochschule fordert daher verkehrsberuhigende Maßnahmen entlang des geraden Streckenabschnitts der Straße zur Schwedenschanze.	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Mit der bisherigen Beschilderung als Tempo 30-Zone wurde für die Straße Zur Schwedenschanze bereits die angemessene Maßnahme zur Verkehrsberuhigung umgesetzt. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist für den Kreuzungsbereich der Straße mit dem Fußgänger- und Radverkehr in Nord-Süd-Richtung nicht bekannt und wird auch durch die dem neuen Baugebiet zuzurechnende Verkehrszunahme nicht erwartet.
	15) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Aufgrund des Fahrzeugverkehrs mit Bootstrailern, sowie des LKW-Verkehrs während der Bauphase, wird auf die Enge der Straße zur Schwedenschanze und insbesondere auf die Enge der Kurve auf der Süd-West-Seite des Sportplatzes als Nadelöhr hingewiesen. Dort ist Rückstau und Überfahren der Grundstücksgrenze der Hochschule zu erwarten, auf der sich zwei massive Pappeln befinden. Die Hochschule for-	Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die engen räumlichen Verhältnisse an der Süd-West-Seite des Sportplatzes sind bekannt. Bei einer eventuellen Überfahrt im Kurvenbereich wäre zunächst der 2 m breite städtische Gehweg betroffen. Im Bereich der Böschung verhindert der vorhandene Zaun eine Verkehrsgefährdung auf dem Sportplatzgelände. Die Pappel (zweistämmig) auf dem Hochschulgelände wurde nach

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	dert geeignete Gegenmaßnahmen. Hinweis: • Pos. 6.6 - Gasversorgung: laut Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund sind die Einrichtungen auf der Schwedenschanze an das Fernwärmenetz anzuschließen. • Pos. 9: Die Hochschule stellt klar und fest, dass eine Beteiligung der Hochschule an den Kosten der Sanierung der Straße Zur Schwedenschanze von vornherein ausgeschlossen wird. Für die Hochschulbelange ist keine Sanierung erforderlich, ganz im Gegenteil, die Hochschule befürchtet einen Anstieg der Durchschnittsgeschwindigkeit durch die Sanierung.	Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde inzwischen gefällt. Um den engen räumlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Straßenabschnitt südlich des Sportplatzes künftig als verkehrsberuhigter Bereich beschildert. Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, er findet jedoch Berücksichtigung durch entsprechende Textaussagen dazu in der Begründung. Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, ihm kann aber nicht gefolgt werden. Der grundhafte Ausbaubedarf der Straße Zur Schwedenschanze in dem an den Sportplatz angrenzenden Abschnitt bis zum Hafenareal ergibt sich aus dem schlechten Straßenzustand, dem nicht dem Stand der Technik entsprechenden erforderlichen Ausbaustandard und der notwendigen Leitungsverlegung. Für einen grundhaften Ausbau sieht die städtische Straßenbaubeitragssatzung eine Beitragserhebung vor. Die Satzung ist deshalb zwingend anzuwenden, so dass eine Beitragsveranlagung der anliegenden Grundstückseigentümer erfolgen muss.
43	**Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.** *Stellungnahme vom 27.11.2017* Ich möchte in meiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender der Fachhochschulsportgemeinschaft e. V. meine Stellungnahme, insbesondere zur schalltechnischen Immissionsprognose für den Sportplatz der Hochschule Stralsund abgeben. Mit über 400 Mitgliedern zählt die FHSG zu größten Sportvereinen in Stralsund. In Kooperation mit der Sportkommission der Hochschule Stralsund wird der im Landeshochschulgesetz geforderte Hochschulsport vom Verein koordiniert und durchgeführt. Nach meiner Auffassung stellt die Immissionsprognose bei weitem nicht den tatsächlichen Sachverhalt dar, der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	durch die Sportveranstaltungen und das sonstige Campusleben der Hochschule besteht.	dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Das Gutachten hat ermittelt, dass bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern innerhalb des nächstgelegenen Baufensters im Änderungsgebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auftreten. Damit wäre der Spielbetrieb tags außerhalb der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenso an den Immissionsorten auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus, dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtewerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatzes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.
	Die Immissionsprognose bezieht sich auf die Sportart Fußball mit einer angenommenen geringen Zuschauerzahl. Im Hochschulalltag werden aber	Dem Hinweis wurde gefolgt. Durch eine Nutzung des Sportplatzes für American Football ändert sich an den Ergebnissen der Untersuchungen zum

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	noch weitere Sportveranstaltungen auf dem Platz durchgeführt. Dies sind z.B. Stundenpaarläufe in den Abendstunden oder der Hochschullauf am Samstagvormittag, der eine überregionale Beteiligung mit bis zu 350 Teilnehmern aufweist oder ein Firmenstaffellauf. Besonders bei diesen Veranstaltungen wird die an Masten fest installierte Beschallungsanlage genutzt, die bez. ihrer Schallleistung deutlich über das Geschrei einer Reihe von Fußballzuschauern und -spielern hinausgeht. Weitere Veranstaltungen, wie z. B. Sportfeste werden durch die FHSG oder die Studierenden der Hochschule veranstaltet und auch hier wird die Beschallungsanlage genutzt. Der Sportplatz ist weiterhin das „Homefield" der Stralsund Pikes, die hier regelmäßig ihr Training und Wettkämpfe im American Football durchführen. Das auch dies keine stille Sportart ist, ist jedem Sportinteressierten klar. Angedacht ist von der Hochschule weiterhin die Errichtung einer Flutlichtanlage, die es erlauben würde, auch die Abendstunden für Veranstaltungen zu nutzen. Außerhalb der Verantwortung der FHSG sei auf regelmäßige "Studentenfeten" hingewiesen, die z. T. mit Festivalcharakter auf dem Sportplatz stattfinden.	Sportplatz nichts Wesentliches. Dies liegt darin begründet, dass in der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ die Geräuschemissionen von American Football denen von Fußball gleichen. Der Sportplatz kann weiterhin bei Einhaltung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) genutzt werden. Auch kann er unter Einhaltung der Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 jederzeit für Freizeitveranstaltungen genutzt werden. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr) ausgenutzt werden. Bei der Durchführung von Freizeitveranstaltungen ist die Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 zu beachten. Die Immissionswerte für Mischgebiete sind mit denen der 18. BImSchV identisch. Auch hier können bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Freizeitveranstaltungen, die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse für maximal 10 Tage eines Kalenderjahres ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen. Es ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass neben den genannten Lärmauswirkungen auf das Änderungsgebiet auch die Lärmeinwirkungen auf die Immissionsorte des Hochschulgeländes und des angrenzenden Berufsförderungswerkes zu berücksichtigen sind. Hier sind insbesondere das schutzbedürftige Studentenwohnen und die Wohnheime relevant. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus, dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplat-

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Sonstiges: Hinweis auf Forschungsaktivitäten und auf Vorführungen am Tag der offenen Tür, z. B. mit einem Luftkissenfahrzeug, welches auf dem Sportplatz in unregelmäßigen Abständen mit neuen Antriebssystemen erprobt wird und Schall emittiert. Wer jemals eine Hochschule von innen gesehen hat, weiß, dass Studierende einen großen Wert auf lautstarke Beschallung legen. An meinem Wohnort in Parow (ca. 1,5 km Luftlinie von der Hochschule) ist dies immer noch deutlich wahrnehmbar. Zusammenfassend möchte ich bemerken, dass die Immissionsprognose weder die vom Sportplatz ausgehenden Schallpegel noch die Nutzungszeiten realistisch abbildet. Die Schallpegel fallen deutlich höher aus und die Nutzungszeiten sind gegenüber der Prognose deutlich erweitert.	zes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch für den Betrieb und Veranstaltungen der Hochschule gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen zum Lärmschutz. Diese sind in Rücksichtnahme auf den jeweiligen Schutzanspruch der Umgebung einzuhalten. Zu berücksichtigen sind neben dem Änderungsgebiet auch die Immissionsorte auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk. Nordwestlich der Studentensiedlung „Holzhausen“ befindet sich das Wohngebiet am Kubitzer Ring. Unzulässige Beeinträchtigungen sind hier weder tolerabel noch hinzunehmen. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (d.h. nach 22.00 Uhr) ist auch im Hochschulleben üblich. Hinsichtlich einzelner Veranstaltungen wurde im vorstehenden Text bereits auf die sogenannten seltene Ereignisse verweisen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Sport- und Freizeitveranstaltungen sind an höchstens 18 (Sportlärm) bzw. 10 (Freizeitlärm) Kalendertagen eines Jahres möglich.

TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0051/2017
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 50 der Hansesstadt Stralsund "Wohngebiet Prohner Straße" - Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 10. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	22.02.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	09.04.2018 26.04.2018	

Sachverhalt:

Im März 2002 fasste die Bürgerschaft den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50 „Technologiepark Prohner Straße“ mit dem Planungsziel der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, sowie den Einleitbeschluss zum 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes. Jedoch zeigte sich, dass kein Bedarf mehr zur Erweiterung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH (SIG) sowie zur weiteren Ansiedlung von Unternehmen in diesem Bereich besteht. Somit entfällt das ursprüngliche Planungsziel.

Seit 2010 verzeichnet die Hansestadt Stralsund einen Einwohnerzuwachs und lt. Prognose des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) besteht weiterhin ein Bedarf an Baugrundstücken. In den vergangenen Jahren wurden in der Hansestadt Stralsund ca. 60 – 90 Einfamilienhäuser jährlich errichtet. Der Wohnraumbedarf kann nur durch eine langfristige, kontinuierliche Entwicklung von Wohnungsbaustandorten gesichert werden. Um die Attraktivität der Hansestadt Stralsund als Wohnort zu sichern und weiter zu steigern, soll ein vielfältiges Wohnraumangebot an unterschiedlichen Standorten vorgehalten werden. Der Standort des ehemaligen Technologieparks eignet sich für eine innerstädtische Wohnungsbauentwicklung.

Mit der Landesgrunderwerb M-V GmbH (LGE) konnte nun ein Vorhabenträger gewonnen werden, der bereit ist, die Voraussetzungen für die Entwicklung und wirtschaftliche Erschließung eines Wohngebietes an diesem Standort zu schaffen. Vorrangiges Ziel ist die Errichtung von Wohnhäusern mit unterschiedlichen Wohn- und Bebauungsformen auf Flächen, die sich überwiegend im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden. In die geplante Entwicklung sollen auch Grundstücke eines privaten Eigentümers, der St. Nikolai Kirche und der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH einbezogen werden, mit denen die LGE bereits in Kontakt steht und vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung vorbereitet. Vertragspartner gegenüber der Stadt wird jedoch ausschließlich die LGE sein.

Das Areal nordwestlich der Grundstücke der SIG und des Garagenkomplexes der Heinrich-Mann-Straße, auf welchem früher die Abt. Tiefbau/Stadtgrün (bis 1997) sowie die Stralsunder Entsorgungs GmbH (bis 1999) ansässig waren, stellt ein innerstädtisches Flächenpotential für die Entwicklung eines Wohngebietes dar. Es befindet sich im Hinterland der an der Prohner Straße angesiedelten gemischt genutzten Bebauung mit Wohnungen und gewerblichen Nutzungen wie Steinmetzbetriebe, Bestattungsunternehmen und Blumengeschäft, sowie dem Blockheizkraftwerkes der Stadtwerke Stralsund (SWS). Teilweise ist das Gebiet vom Leerstand und brachgefallenen Gebäuden und Freiflächen geprägt und stellt somit einen städtebaulichen Missstand dar. Diesem Standort fehlen bisher die infrastrukturellen Voraussetzungen, wie die öffentliche Verkehrserschließung und die stadttechnische Ver- und Entsorgung.

Das in Knieper Nord gelegene ca. 4,7 ha große Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 50 (siehe Anlage) befindet sich östlich der Prohner Straße und der Parower Chaussee und umfasst neben den Flächen des ehemaligen Betriebsstandortes der Entsorgungs GmbH auch Flächen der Kleingartenanlage „Erholung und Frieden“. Für diese ca. 0,9 ha große Fläche wurde mit Änderungsvertrag zum Generalpachtvertrag der Hansestadt Stralsund mit dem Kreisverband der Gartenfreunde vom 04.01.2018 die Beendigung des Pachtvertrages vereinbart.
Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke:
53/2, 68/1, 69/3, 69/4, 69/5, 70/1, 70/4, 70/5, 71/1, 71/2, 71/3, 73, 74, 75, 76 der Flur 2, sowie 39/4, 40/1, 40/32, 40/35, 71/6 der Flur 3 Gemarkung Stralsund.

Die LGE wird die städtischen Flächen erwerben und das Plangebiet als Wohnungsbaustandort entwickeln. Der dazu erforderliche Kaufvertrag ist seitens der Stadt vorbereitet und in der Bürgerschaftssitzung am 08.März 2018 ist der Verkauf bereits beschlossen worden.

Baurecht für die angestrebte Wohnungsbauentwicklung kann nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Um den für Bebauungspläne geltenden Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan zu entsprechen, muss der FNP (siehe Anlage), welcher den Bereich als gemischte Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten darstellt, geändert werden. In die Änderung soll auch der südlich angrenzende Bereich bis an die Heinrich-Mann-Straße in die FNP-Änderung einbezogen werden, um die bisher dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf (für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen) den heutigen Nutzungen anzupassen. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt damit ca. 6 ha.

Lösungsvorschlag:

Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt und der Aufstellungsbeschluss für die Einleitung des Planverfahrens gefasst werden.
Das Planungsziel des Bebauungsplans besteht in der Neuordnung der Erschließung sowie der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet.
Für die Bauflächen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Der Nachfrage angepasst soll das Gebiet vorrangig dem Einfamilienhausbau in unterschiedlichen Hausformen vorbehalten bleiben, jedoch sind in geringem Umfang auch andere Gebäudetypen und Bauformen vorstellbar. Die mittelfristig geplante Erweiterung des Blockheizkraftwerkstandortes soll als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Fernwärmeversorgung festgesetzt werden.
Die neue Verkehrsanbindung des Gebietes soll vom Kreisel der Prohner Straße/ Parower Chaussee erfolgen.
Zur Konfliktbewältigung wurde frühzeitig eine Lärmuntersuchung erstellt, die das geplante

Wohngebiet zur den benachbarten Gewerbebetrieben entlang der Prohner Straße, in der es auch heute schon einen Wohnungsbestand gibt, untersucht und entsprechende Maßnahmen aufzeigt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund stellt die Fläche des Plangebietes als gemischte Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Um dem Entwicklungsgebot entsprechen zu können, muss die Darstellung des Flächennutzungsplans in Wohnbaufläche geändert werden. Darüber hinaus soll der südlich angrenzende Bereich mit der Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf entsprechend dem heutigen Bestand in gemischte Baufläche geändert werden.
Der dem FNP beigeordnete Landschaftsplan (s. Anlage) ist für den Bereich der Kleingartenausweisung ebenfalls anzupassen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Durchführung der Gebietserschließung, der Kompensationsmaßnahmen usw. für die geplante Wohnungsbauentwicklung wird zwischen der LGE, der Stadt und der REWA mbH vor Abschluss des Planverfahrens in einem Erschließungsvertrag geregelt.

Alternativen:

An diesem Standort besteht für eine Wohngebietsentwicklung kein Baurecht nach § 34 BauGB. Wenn die Erschließung des Gebietes neu geordnet und das Plangebiet zu einem Wohnungsbaustandort entwickelt werden soll, gibt es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das in Knieper Nord östlich der Prohner Straße und der Parower Chaussee gelegene Gebiet, welches neben den Flächen des ehemaligen Betriebsstandortes der Entsorgungs GmbH auch Flächen der Kleingartenanlage „Erholung und Frieden“ umfasst, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.
Das ca. 4,7 ha große Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Kleingartenanlage „Erholung und Frieden“, im Südosten durch den Garagenkomplex der Heinrich-Mann-Straße, im Südwesten durch das Blockheizkraftwerk und Gewerbebetriebe der Prohner Straße und im Westen durch die Parower Chaussee.
Es umfasst die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke:
53/2, 68/1, 69/3, 69/4, 69/5, 70/1, 70/4, 70/5, 71/1, 71/2, 71/3, 73, 74, 75, 76 der Flur 2, sowie 39/4, 40/1, 40/32, 40/35, 71/6 der Flur 3 Gemarkung Stralsund.

2. Für den Bebauungsplan wird folgendes Planungsziel angestrebt:
Das Gebiet soll als Wohnungsbaustandort vorrangig für den Einfamilienhausbau entwickelt werden. Die neu zu ordnende Verkehrserschließung des Gebietes soll vom Kreisel der Prohner Straße/ Parower Chaussee erfolgen.

3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit dem Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.5.1999, AZ. 512.111-05.000 soll für eine ca. 6 ha große Teilfläche östlich der Prohner Straße, Höhe Zentralfriedhof geändert werden. Der im Flächennutzungsplan bisher als gemischte Baufläche und Grünfläche mit der

Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellte Änderungsbereich soll nun als Wohnbaufläche und der als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellte Bereich als gemischte Baufläche dargestellt werden.
Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Stadt wird mit der Landesgrunderwerb M-V GmbH (LGE) als Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 mit Umweltprüfung und Grünordnungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zuzüglich des Landschaftsplanes abschließen. Die Kosten für die Erarbeitung dieser Planungsleistungen und aller für die Bauleitplanverfahren notwendigen Fachplanungsleistungen trägt die LGE. Die Stadt wird die anteiligen Planungskosten der FNP-Änderung, die über das eigentliche Bebauungsplangebiet hinausgehen, in Höhe von ca. 3.000 € tragen.

Die Kosten für die Realisierung des Vorhabens werden vom Vorhabenträger übernommen, was die Stadt in einem Erschließungsvertrag vor Abschluss des Planverfahrens mit dem Vorhabenträger regeln wird.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: frühestens 1 Monat nach Aufstellungsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B50_Aufstellungsbeschluss_Anlage_B-Plan
B50_Aufstellungsbeschluss_Anlage_FNP
B50_Aufstellungsbeschluss_Anlage_LP

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

ANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

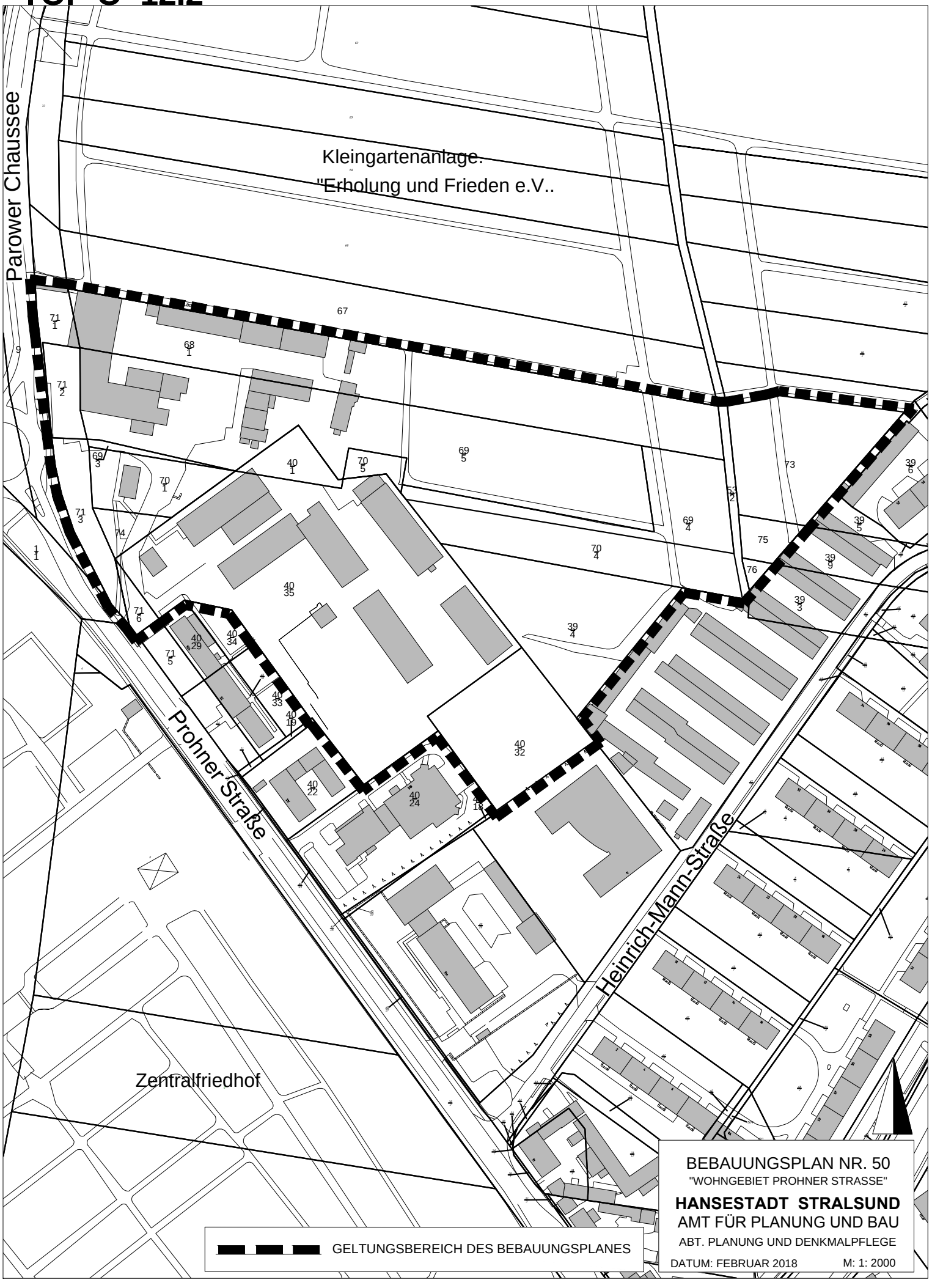

TOP Ö 12.2

ANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

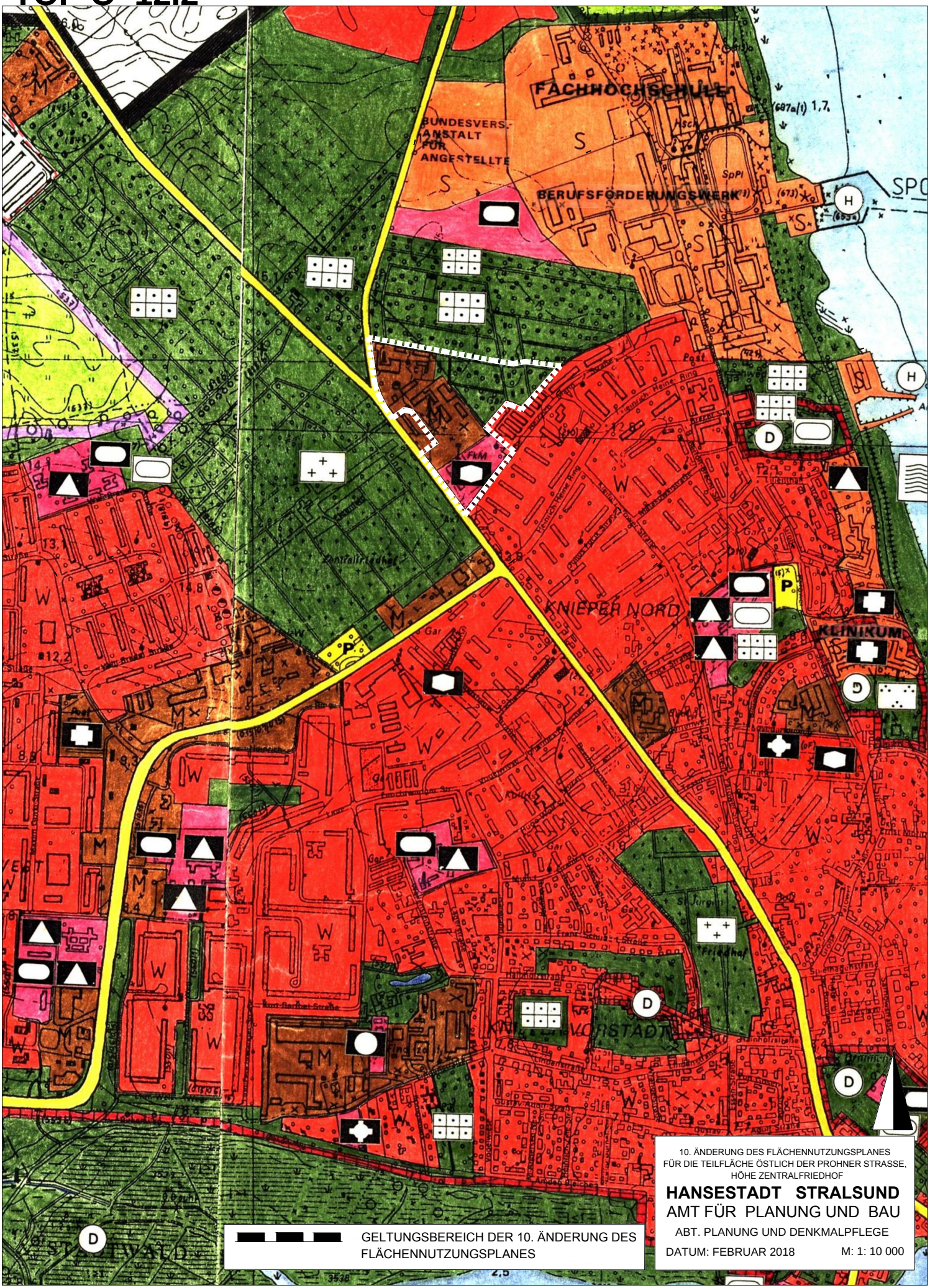

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DIE TEILFLÄCHE ÖSTLICH DER PROHNER STRASSE,
HÖHE ZENTRALFRIEDHOF

HANSESTADT STRALSUND

AMT FÜR PLANUNG UND BAU

ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

DATUM: FEBRUAR 2018 M: 1: 10 000

TOP Ö 12.2

ANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 26.04.2018

Zu TOP : 3.1
Bebauungsplan Nr. 50 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Prohner Straße" - Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 10. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0051/2017
Frau Zech erläutert die Vorlage.
Herr Gottschling erkundigt sich, warum die LGE (Landesgrunderwerb M-V GmbH) und nicht die LEG das Gebiet entwickelt.
Frau Zech erklärt, dass die LEG momentan vier B-Pläne entwickelt und damit ausgelastet ist.
Frau Zech betont, dass die Stadt mit der LGE ebenfalls gute Erfahrungen gemacht hat. Herr Bogusch ergänzt, dass die LGE sich als guter Partner erwiesen hat, gerade in Baugebieten, welche aus städtischem Interesse entwickelt werden sollen, der Ertrag aber nicht übermäßig hoch ist.
Herr Lastovka fragt, ob die Kleingärtner bereits entschädigt wurden.
Frau Zech teilt dazu mit, dass die LGE bereits Entschädigungen bezahlt hat und auch der Privatinvestor Herr Borbe zum größten Teil entschädigt hat. Für einen kleinen Teil des Grundstückes laufen Verhandlungen zwischen der Kirche und der LGE. Sollte es zu einem Verkauf kommen, würde hier auch die LGE die Entschädigungszahlungen übernehmen.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 15.05.2018

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0015/2018
öffentlich

Titel: Wasserwanderrastplatz an der Ostmole, Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	28.03.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Holtz, Petra		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	16.04.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	24.04.2018	
Bürgerschaft	24.05.2018	

Sachverhalt:
Die laufenden Arbeiten am Wasserwanderrastplatz an der Ostmole haben zu neuen Kenntnissen zum Zustand des Landzugangs geführt. Hierbei zeigt sich, dass auch der Landzugang dringend sanierungsbedürftig ist. Weiterhin traten im Verlauf der derzeitigen Baumaßnahmen an der Ostmole unvorhersehbare Mehrauszahlungen und eine Minderauszahlung auf.

Sicherung Landzugang
Ursprünglich war geplant, den Landzugang mit der alten Uferbefestigung unangetastet zu lassen. Die zwischen den alten Spundwandkästen befindlichen Füllbohlen sind jedoch in erheblichem Maße durchgerostet, zum Teil schon nicht mehr vorhanden. Gleichzeitig erzeugt die dahinter befindliche Auffüllung des Landbereiches erheblichen Druck auf die Füllbohlen. Starke Wölbungen in den Bohlen sind bereits erkennbar. Aufgrund dieser starken Beschädigungen der Uferbefestigung ist mittelfristig ein totales Versagen der Konstruktion zu erwarten. Dies wiederum bedeutet ein Nachrutschen der dahinter befindlichen Flächenbefestigung in Richtung der neuen Steganlage. Folgen für die Gründungspfähle und des darauf befindlichen Steges können eine Schiefstellung der Pfähle und des Steges mit Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit und somit Nutzbarkeit bzw. eine erhebliche Beschädigung des Steges sein.

Die Sicherung des Landzugangs erfolgt wie folgt:
Die zerstörte Uferbefestigung des Landzugangs der Ostmole wird mit einer neuen davor eingebrachten Spundwand gesichert. Den oberen Abschluss der Spundwand bildet eine Stahlabdeckung. Als Flächenbefestigung ist entlang der neuen Spundwand ein 2 m breiter Pflasterweg für den barrierefreien Zugang zum Wasserwanderrasthatz vorgesehen. Durch die Sicherung des Landzugangs mittels Spundwand und des damit verbundenen Landgewinns im Bereich des genehmigten Steges wird der Steg dort nicht mehr notwendig. Alle Anlegemöglichkeiten und Liegeplätze bleiben wie geplant erhalten.

Für die Sanierung des Landzugangs ist analog zur gesamten Baumaßnahme ebenfalls eine Kampfmittelsondierung erforderlich. Die mit dieser Projektänderung verbundenen Mehrkosten betragen einschließlich der Baunebenkosten inklusive Kampfmittelsondierung 433.010,05 €

Nachträge

- Baulos 1, Nachtrag 1, Spundwandprofil:
Minderkosten durch Anwendung alternatives Spundwandprofil (./. 23.898,70 €)

- Baulos 1 Nachtrag 2, Stegpfähle:
Mehrauszahlungen für das Ziehen der Stegpfähle - Beim Ziehen der Stegpfähle des ehemaligen Steges 6 wurde festgestellt, dass die Pfahllänge erheblicher größer ist als angenommen. Kalkuliert war eine Pfahllänge von 14 bis 15 m, was bei allen Steg- und Haltepfählen außer am Steg 6 auch zutraf. Die tatsächlich gemessene Länge der Pfähle am Steg 6 betrug 20 bis 22 m. Dadurch musste ein Rüttler zum Ziehen eingesetzt werden, was zu erheblichen Mehraufwendungen geführt hat. Die Anzahl der Länge der betroffenen Pfähle wurde dokumentiert.
Mehrkosten: 38.736,10 €

- Wellenschutzanlage, Mehrmengen Abbruch:
Bei der oberflächlichen Beräumung des Seebodens in den Rammtrassen wurden deutlich mehr alte Stahlteile gefunden, als im Vorfeld angenommen. Teilweise lagen alte Träger, Spundbohlen und Pfähle mehrfach übereinander und nebeneinander, was im Vorfeld nicht erkennbar war. Die Anzahl und Menge der geborgenen Materialien wurde dokumentiert.
Mehrkosten: 40.950,70 €

- Baulos 1 Stillstandskosten:
Aufgrund unvorhersehbarer Verzögerungen im Bauablauf durch die Kampfmittelbergung kam es zu Stillstandszeiten der ausführenden Firma im Bereich Los 1 zwischen dem 13.12.2017 und dem 31.01.2018.
Um die Stillstandskosten so gering wie möglich zu halten, wurden die Bauarbeiten am Los 1 ab 01. Februar 2018 bis 27. Mai 2018 unterbrochen. Der Weiterbau (Rammbeginn) erfolgt ab dem 28. Mai 2018.
Mehrkosten: 123.115,32 €

- Nachtrag Nr. 2, Bergung von Wracks:
Im Rahmen der Erarbeitung des Kampfmittelräumungskonzeptes wurden die bekannten, in der Rammtrasse liegenden Wracks als möglicherweise kampfmittelbelastet eingestuft und mussten vom Fachbetrieb geborgen werden. Bei der Voruntersuchung durch Spezialtaucher und einem Flächenscan erwiesen sich die Wracks außerdem als wesentlich größer, als im Vorfeld gemäß den Angaben von Ortskundigen angenommen wurde.
Mehrkosten: 197.282,78 €

- Nachtrag Nr.2, Zulage - Bauzeitverlängerung
Erhöhung der Kosten durch verlängerte Bergungszeit der Wracks (+4 Tage) von geplanten 15 Tagen gem. Nachtrag 2 auf 19 Tage.
Mehrkosten: 49.257,29 €

Anmerkung:
Für den Nachtrag Nr. 4 mit Entsorgung Z2 Böden und Rückbau Sinkstücke wurde bereits die Einordnung einer Überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 450.0000 € mit Beschluss Nr.: H 2018-VI- 2-0342 am 20.02.2018 durch den Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund bestätigt.

Die Hansestadt Stralsund hat mit Schreiben vom 30.01.2018 die Förderung der zur

Umsetzung des Projektes zwingend erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen beantragt. Der Zuwendungsgeber hat, vorbehaltlich des baufachlichen Prüfergebnisses, eine Förderung mit einer 90-prozentigen Förderquote in Aussicht gestellt. Eine Grundvoraussetzung zur Erlangung des Änderungsbescheides ist der Nachweis der Sicherung des erforderlichen Eigenanteils. Das macht die Einordnung der entsprechenden überplanmäßigen Ein- und Auszahlungen in den Haushalt der Hansestadt Stralsund erforderlich.

Das Wassersportzentrum Dänholm Nord e. V. hat seine Bereitschaft zur Übernahme der Kosten des Eigenanteils für die Sicherung des Landzuganges in Höhe von ca. 44.000 € erklärt.

Die Situation stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

aktuelle Gesamtausgaben	8.773.281,12 €
abzgl. der Ausgaben einschließlich 2017	3.348.131,24 €
verbleibende erforderliche Ausgaben	5.425.149,88 €
Haushalt 2018 einschl. bereits bestätigte überplanmäßig. Ausgaben (450.000€)	4.671.168,76 €
notwendige zusätzliche überplanmäßige Ausgaben	**753.281,12 €**

Finanzierung aus:	
beantragter zusätzlicher Zuschuss 90%	677.953,01 €
Eigenanteil Wassersportzentrum für den Landzugang	44.000,00 €
verbbleibender Eigenanteil HST	31.328,11 €

Die notwendige Deckung des verbleibenden Eigenanteils erfolgt aus zusätzlichen Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken. Dementsprechend wird der Planansatz um 31.400,00 € erhöht.

Lösungsvorschlag:
Bestätigung der Einstellung der überplanmäßigen Auszahlungen und Einzahlungen für:

- die Sicherung des Landzuganges
- die in der Baudurchführung beim Wasserwanderrastplatz an der Ostmole entstandenen Nachträge

Alternativen:
Keine
Die Zusätzlichen Maßnahmen sind für die ordnungsgemäße Fertigstellung des Bauvorhabens zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Einordnung einer überplanmäßigen Auszahlung für das Investitionsvorhaben „Wasserwanderrastplatz an der Ostmole in Stralsund“ in Höhe von 753.300,00 EUR für

- die Sicherung des Landzuganges
- die in der Baudurchführung beim Wasserwanderrastplatz an der Ostmole entstandenen Nachträge
-

Die überplanmäßige Einordnung wird durch die Erhöhung der Zuwendungen durch das Landesförderinstitut M-V, durch Zuzahlungen des Wassersportzentrums Dänholm e.V. und

aus Grundstücksverkäufen der Hansestadt Stralsund gedeckt. Die überplanmäßige Auszahlung und die Deckung sind im Finanzhaushalt der Hansestadt Stralsund 2018 folgendermaßen einzuordnen:

-

Teilhaushalt: 15
Maßnahmen-Nr.: 13-6060-0017
Leistung: 54.8.01.001

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzierung	**Sachkonto**	**Ansatz 2018 bisher**	**überplanmäßige Erhöhung**	**Ansatz 2018 neu**
		in EUR		
Auszahlung				
Anleger Ostmole	09610000 09610.40030	4.671.868,76	753.300,00	5.425.168,76
Einzahlung				
Land	23310000 23310.00018	4.174.333,28	677.900,00	4.852.233,28
Wassersport-zentrum Dänholm e.V. (WSZ)	23310000 23310.00002	25.000,00	44.000,00	69.000,00
Städtischer Eigenanteil aus Mehreinzahlungen von Grundstücks-verkäufen	11.4.02.001 09-2060-0051 14311000 883000.34001	2.590.100,00	31.400,00	2.621.500,00

Termine/ Zuständigkeiten:

Die überplanmäßige Einordnung in den Finanzhaushalt der Hansestadt Stralsund 2018 soll sofort nach Beschlussfassung erfolgen.

Für die überplanmäßige Einordnung in den Finanzhaushalt der Hansestadt Stralsund 2018 ist das Kämmereiamt zuständig.

Anlage 1: Kosten_180315xlsx
Anlage 2: Änderungsantrag 180131
Anlage 3: 180320 Eigenanteil Sicherung Landzugang (WSZ)
Protokollauszug FVA 24.04.2018 B 0015/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

Wasserwanderrastplatz an der Ostmole in Stralsund Stand: 26.03.2018
Aktenzeichen: I-58 970 0075
Projektnummer: 45 130 709

Kostengruppen	Kosten gem. ÄB. v. 22 06.2017	Kosten aktuell	Differenz = Kostenerhöhung	nicht ff. Kosten
Wasserbau	5.348.430,08 €	5.348.430,08 €		
Baulos 1, Nachtrag 1		-23.898,70 €		
Baulos 1, Nachtrag 2		38.736,10 €		
Mehrmengen Abbruch Wellenschutzanlage		40.950,70 €		
Baulos 1, Stillstandszeiten NT 3		123.115,32 €		
Sicherung Landzugang		369.434,16 €		
Einsparung aus Sicherung Landzugang		-149.047,20 €		
		5.747.720,46 €	**399.290,38 €**	
Trinkwasser	42.595,26 €	**42.595,26 €**	**0,00 €**	
Energie	250.635,10 €	**250.635,10 €**	**0,00 €**	
Ausgleichsmaßnahmen	178.185,67 €	**178.185,67 €**	**0,00 €**	
Sonstige (Kampfmitteluntersuchung/ beräumung)	891.249,87 €	891.249,87 €		
Nachtrag Nr. 2		197.282,78 €		
Nachtrag Nr. 2, Zulage		49.257,29 €		
Nachtrag Nr.4 mit Entsorgung Z2-Boden		505.375,50 €		
Sicherung Landzugang		52.538,50 €		
Sicherung Landzugang Entsorgung)		19.617,15 €		
		1.715.321,09 €	**824.071,22 €**	
Sicherung Landzugang landseitige Flächenbefestigung		**61.927,60 €**	**61.927,60 €**	
Zwischensumme:	**6.711.095,98 €**	**7.996.385,18 €**	**1.285.289,20 €**	
Baunebenleistungen	697.355,94 €	698.355,94 €		
Sicherung Landzugang-BNL		78.540,00 €		
gesamt		**776.895,94 €**	**79.540,00 €**	
Gesamtkosten:	**7.408.451,92 €**	**8.773.281,12 €**	**1.364.829,20 €**	
Zuschuss (90%):	6.667.606,73 €	7.895.953,01 €	**1.228.346,28 €**	
Eigenmittel:	740.845,19 €	877.328,11 €	**136.482,92 €**	

Ausgaben einschl.2017	3.018.715,95 €
Verbindlichkeiten aus 2017	329.415,29 €
Zwischensumme :	3.348.131,24 €
Restl. Ausgaben	5.425.149,88 €
Haushalt 2018. einschl außerplanm. Ausgaben (4	4.671.868,76 €
Differenz	753.281,12 €
gepl. Zuschss 90%	677.953,01 €
Eigenanteil	75.328,11 €
Eigenanteil WSZ	44.000,00 €
verbleibender Eigenanteil HST	31.328,11 €

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Kontakt	Peter Fürst Rathaus
Durchwahl	03831 252 720
Telefax	03831 252 52 720
E-Mail	pfuerst@stralsund.de
Seite	1 von 4
Datum	30.01.2018

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Gemeinschaftsaufgabe
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", Wasserwanderrastplatz an der Ostmole in Stralsund
Aktenzeichen: I 58970 0075, Projektnummer: 45130709
Hier: Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der derzeit stattfindenden Baumaßnahmen an der Ostmole sind während der Abbrucharbeiten der alten Stegkonstruktionen Schäden zum Vorschein gekommen, welche vorher nicht erkennbar waren und nun eine Gefahr für die Dauerhaftigkeit der geplanten neuen Konstruktion darstellen. Im Besonderen geht es hier um den Landzugang im Bereich zwischen den alten Spundwandkästen Nr. 2 bis Nr. 6.
Ursprünglich war geplant, den Landzugang mit der alten Uferbefestigung unangetastet zu lassen. Die genehmigte Planung umfasst den Bau eines neuen Zugangssteges an gleicher Stelle des alten Steges, im Bereich des Landzugangs jedoch auf Stahlrohrpfählen gegründet, um eine Kopplung des Steges mit der Uferbefestigung des Landzuganges zu vermeiden.
Hintergrund der vorliegenden Planung ist die in der Zwischenzeit festgestellte sehr starke Beschädigung der Uferbefestigung im Landbereich. Die zwischen den alten Spundwandkästen befindlichen Füllbohlen sind in erheblichem Maße durchgerostet, zum Teil schon nicht mehr vorhanden. Gleichzeitig erzeugt die dahinter befindliche Auffüllung des Landbereiches erheblichen Druck auf die Füllbohlen. Starke Wölbungen in den Bohlen sind bereits erkennbar. Weiterhin hat durch die zerstörten Bereiche bereits ein erheblicher Erdstofftransport stattgefunden.
Aufgrund dieser starken Zerstörungen der Uferbefestigung ist mittelfristig ein totales Versagen der Konstruktion zu erwarten. Dies wiederum bedeutet ein Nachrutschen der dahinter befindlichen Flächenbefestigung Richtung der neuen Steganlage. Die unweit vor der alten Konstruktion stehenden neuen Pfähle sind somit einer akuten Gefahr durch das Abrutschen der alten Flächenbefestigung und somit dem Anprall ausgesetzt. Folgen für die Gründungspfähle und des darauf befindlichen Steges können eine Schiefstellung der Pfähle und des Steges mit Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit und somit Nutzbarkeit bzw. eine erhebliche Beschädigung des Steges sein. Aus diesem Grund wurden mehrere Varianten zur Sicherung des Landzugangs und der damit verbundenen Änderung des Zugangssteges in diesem Bereich untersucht. Nachfolgend wird die Vorzugsvariante näher erläutert.

Die zerstörte Uferbefestigung des Landzugangs der Ostmole wird mit einer neuen davor eingebrachten Spundwand gesichert. Dabei beginnt die Wand direkt neben der vorhandenen Slipanlage am Kasten Nr. 2, verläuft dann parallel zur alten Wand am Kran vorbei, knickt hinter dem Kasten Nr. 6 Richtung Schwarze Mole ab und endet in diesem Bereich. Der genaue Verlauf ist dem Rammplan zu entnehmen. Aufgrund des anstehenden schlechten Baugrundes ist die neue Spundwand mit einer Gurtung zu versehen und zu verankern. Als Verankerung werden Bohrverpressanker favorisiert. Den oberen Abschluss der Spundwand bildet eine Stahlabdeckung. Zwischen der alten und der neuen Wand erfolgt der Einbau von verdichtungsfähigem Bodenmaterial.
Als Flächenbefestigung ist entlang der neuen Spundwand ein 2 m breiter Pflasterweg für den barrierefreien Zugang zum Wasserwanderrastplatz vorgesehen.
Im Anschluss an den Pflasterweg folgt zur Angleichung an das Bestandgelände der Einbau einer 6 m breiten hydraulischen gebundenen Trag-Deckschicht (HGTD).
Die alte Konstruktion, bestehend aus den Spundwandkästen (Nr. 3 bis 6) und deren Ausfachungen, wird nur soweit abgebrochen, wie es tiefbautechnisch erforderlich ist.
Durch die Sicherung des Landzugangs mittels Spundwand und des damit verbundenen Landgewinns im Bereich des genehmigten Steges wird der Steg dort nicht mehr notwendig. Die Stegkonstruktion kann verkürzt werden und beginnt neu direkt an der Flügelwand hinter dem Kasten Nr. 6.
Alle Anlegemöglichkeiten und Liegeplätze bleiben wie geplant erhalten. Vor der neuen Spundwand sind das Anlegen sowie der gefahrlose Ausstieg möglich.
Für die Änderung der Konstruktion ist analog der gesamten Baumaßnahme weiterhin eine Kampfmittelsondierung erforderlich. Der Umfang dieser Arbeiten wurde bereits mit dem verantwortlichen Ingenieur festgelegt und entsprechend bei der Kostenaufstellung des ausführenden Betriebes berücksichtigt. Im Speziellen geht es hier um die Sondierung entlang der neuen Spundwandachse sowie im Achsenbereich der Rückverankerung.

(Siehe Anlage 1 – Erläuterungen, Sicherung Landzugang)

Die mit dieser Projektänderung verbundenen Mehrkosten betragen **413.393,05 Euro**
(siehe Anlage 2 – Kostenschätzung Kurztext).

Im Verlauf der derzeitigen Baumaßnahmen wird es zu folgenden unvorhersehbaren Mehraufwendungen und Minderaufwendungen kommen:

- Baulos 1, Nachtrag 1:
  Minderkosten durch Anwendung alternatives Spundwandprofil (./. 23.898,70 Euro)

- Baulos 1, Nachtrag 2:
  Mehraufwendungen für das Ziehen der Stegpfähle – Beim Ziehen der Stegpfähle des ehemaligen Steges 6 wurde festgestellt, dass die Pfahllänge erheblicher größer ist als angenommen. Kalkuliert war eine Pfahllänge von 14 bis 15 m, was bei allen Steg- und Haltepfählen außer am Steg 6 auch zutraf. Die Pfähle wurden statisch mit einem Kran gezogen. Die tatsächlich gemessene Länge der Pfähle am Steg 6 beträgt 20 bis 22 m. Dadurch musste ein Rüttler zum Ziehen eingesetzt werden, was zu erheblichen Mehraufwendungen geführt hat. Die Anzahl der Länge der betroffenen Pfähle wurde dokumentiert.
  Mehrkosten: 38.943,15 Euro

- Mehrmengen Abbruch:
  Bei der oberflächlichen Beräumung des Seebodens in den Rammtrassen wurden deutlich mehr alte Stahlteile gefunden, als im Vorfeld angenommen. Teilweise lagen alte Träger, Spundbohlen und Pfähle mehrfach übereinander und nebeneinander, was im Vorfeld nicht erkennbar war. Die Anzahl und Menge der geborgenen Materialien wurde dokumentiert.
  Mehrkosten: 40.950,70 Euro

- Baulos 1, Stillstandskosten:
  Aufgrund unvorhersehbarer Verzögerungen im Bauablauf durch die Kampfmittelbergung kommt es zu Stillstandszeiten der ausführenden Firma im Bereich Los 1. Um die Stillstandskosten so gering wie möglich zu halten, werden die Bauarbeiten am Los 1 ab 01. Februar 2018 bis 27. Mai 2018 unterbrochen. Weiterbau (Rammbeginn) ab dem 28. Mai 2018. Bisher angezeigte Stillstandszeiten: 13.12.2017 – 31.01.2018.
  Mehrkosten: 119.000,00 Euro

- Kampfmittelbergung:
  - Bergung von Wracks
  Im Rahmen der Erarbeitung des Kampfmittelräumungskonzeptes wurden die 2 bekannten, in der Rammtrasse liegenden Wracks als möglicherweise kampfmittelbelastet eingestuft und müssen vom Fachbetrieb geborgen werden. Bei der Voruntersuchung durch Spezialtaucher und einem Flächenscan erwiesen sich die Wracks außerdem als wesentlich größer, als im Vorfeld gemäß der Angaben von Ortskundigen angenommen wurde. Weiterhin hat der Scan ergeben, dass evtl. ein weiteres Wrack geborgen werden muss. Die Mehrkosten wurden mit dem Nachtrag 2 angezeigt.
  Mehrkosten: 197.282,87 Euro

  - Zulage – Bauzeitverlängerung
  Erhöhung der Kosten durch verlängerte Bergungszeit der Wracks (+4 Tage) von geplanten 15 Tagen gem. Nachtrag 2 auf 19 Tage.
  Mehrkosten: 49.257,29 Euro

  - Rückbau Sinkstücke
  Wider Erwarten wurde bei Beginn der Sinkstückbergung festgestellt, dass sich anstelle der Steinpackung auf den Sinkstücken eine bis zu 2 m starke Schlammschicht befindet. Der Schlamm muss abgebaggert und entsorgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Baggergut der Schadstoffkategorie Z2 zugeordnet wird und auf eine dafür geeignete Deponie verbracht werden muss. Die erforderlichen Analysen wurden beauftragt. Im Schlamm selbst befinden sich weiterhin große Mengen an Stahl, Holz, Beton und sonstigem Unrat. Die Mehrkosten zur Bergung und Beseitigung des Schlammes und sonstiger Hindernisse wurde mit dem Nachtrag 4 angezeigt.
  Mehrkosten: 505.375,50 Euro – gerechnet mit Entsorgung Z2-Boden

Die genaue Aufstellung der vorgenannten Mehr- bzw. Minderaufwendungen sind der Anlage 3 (Zwischenbericht zur Baumaßnahme) mit den entsprechenden Begründungen zu entnehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nunmehr veränderten Kosten sind in der Gegenüberstellung zu den Kosten gemäß Änderungsbescheid vom 22.06.2017 aufgelistet (Anlage 4).

Die Hansestadt Stralsund beantragt hiermit die Anerkennung der entstehenden Mehrkosten als förderfähige Kosten innerhalb des Projektes „Wasserwanderrastplatz an der Ostmole Stralsund".

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Fürst

Anlagen

TOP Ö 12.3

Wassersportzentrum Dänholm Nord e.V. WSZ Hansestadt Stralsund

WSZ Dänholm-Nord e.V. Liebitzweg 22 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Rathaus/Alter Markt

18439 Stralsund

Wasserwanderrastplatz an der Ostmole

Nachweis weitere Eigenmittel WWRP Ostmole; Geschäftszeichen des LFI: I-589700075

Stralsund, 20.03.18

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fürst

Die Hansestadt Stralsund errichtet an der Ostmole einen Bootsanleger und Liegeplatz für Flusskreuzfahrtschiffe (Wasserwanderrastplatz). Nunmehr hat sich die Notwendigkeit der Sanierung des Landzugangs ergeben, welches Mehrkosten in Höhe von etwa 440 TEUR verursacht. Ein ergänzender Förderantrag ist gestellt.

Der Wassersportzentrum Dänholm Nord e.V. (im Folgenden: WSZ) verpflichtet sich, den 10%-igen Eigenanteil der Hansestadt Stralsund für die Sanierung des Landzugangs in Höhe von 44.000 EUR zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Lüdtke
1. Vorsitzender des WSZ

Klaus-Peter Schwab
Stellv. Vorsitzender des WSZ

Post: Liebitzweg 22
18439 Stralsund

Sitz: Dänholm Nord
Tel: 03831 / 29 78 54

Bankverbindung: Deutsche Bank Stralsund
BLZ 130 700 24 Kto-Nr.264090200

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 24.04.2018

Zu TOP : 3.1
Wasserwanderrastplatz an der Ostmole, Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen
Vorlage: B 0015/2018
Herr R. Kuhn fragt nach, ob nicht vorher erkennbar war, dass die Spundwände kaputt bzw. marode sind.

Herr Bogusch teilt mit, dass sich im Vorfeld einer Baumaßnahe immer die Frage stellt, wie umfangreich man die Untersuchungen betreiben möchte. Die davor gebaute Steganlage wurde im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen und erst dadurch ist man besser an den Landzugang herangekommen. Es hat sich ein neues Schadensbild ergeben. Herrn Bogusch ist bewusst, dass es sich um eine alte Anlage handelt, jedoch ist man am Anfang des Projektes davon ausgegangen, dass das Geld reichen wird, um die Steganlage zu sanieren.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0015/2018 entsprechend der Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 26.04.2018

TOP Ö 12.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0021/2018
öffentlich

Titel: Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen)

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	25.04.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.05.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.05.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	17.05.2018	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist der Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen).

Mit dem Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Investor, die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Fred Muhsal und Frank Thiele, im vorgenannten Gebiet Wohnungen, Ferienwohnungen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und bestimmte Versorgungseinrichtungen für den angrenzenden Sportboothafen zu errichten.

Die betreffenden Gebäude werden mit Fernwärme nach Maßgabe der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017 versorgt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09.06.2016 (Beschluss-Nr.: 2016-VI-04-0407) ist mit dem Investor bereits ein städtebaulicher Vertrag zur wasserseitigen Erschließung abgeschlossen worden. Dieser Vertrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Investor im Bereich des ehemaligen Militärhafens einen Sportboothafen errichtet. Dieser Vertrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Lösungsvorschlag:
Dem Abschluss des Erschließungsvertrages sollte zugestimmt werden, um die Verwirklichung des Gesamtvorhabens hinsichtlich der wasserseitigen und landseitigen Erschließung im B-Plan-Gebiet an der Schwedenschanze zu ermöglichen.

Alternativen:

Die Ablehnung des Abschlusses des Erschließungsvertrages würde die städtebauliche Entwicklung im vorgenannten Bereich erheblich beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt dem Abschluss des Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH nach Maßgabe des anliegenden Vertragsentwurfs (Anlage 1) zu.

Finanzierung:
Der Investor trägt die Kosten des Vorhabens.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<table>
<tr><td colspan="2">Gesamtkosten:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Finanzierung</td></tr>
<tr><td>Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan</td><td>Produkt/Konto</td></tr>
<tr><td>Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:</td><td>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:
- MA
- ME</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Bemerkungen:</td></tr>
</table>

Termine/ Zuständigkeiten:
Der Vertrag wird unverzüglich nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund abgeschlossen.

Zuständig:
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Anlagen:

Anlage 1 - Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 38
Anlage 2 - Städtebaulicher Vertrag vom 23.08.2016 (Hafen Schwedenschanze)
Anlage 3 - Lageplan vom 13.03.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.4

Erschließungsvertrag (Stand: 25.04.2018)

zwischen

der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Amtes für Planung und Bau,
Herrn Stephan Bogusch,
dienstansässig: Badenstraße 17,
18439 Stralsund,

nachfolgend „Stadt“ genannt

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,
geschäftsansässig: Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund,

nachfolgend „REWA mbH“ genannt,

und

der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fred Muhsal und
den Geschäftsführer Herrn Frank Thiele,
geschäftsansässig: Treskowallee 106,
10318 Berlin,

nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt,

zur Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

§ 1
Beschreibung des Vorhabens und Vertragsgebiet

Der Erschließungsträger beabsichtigt, innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund Gebäude mit gewerblichen hafenbezogenen und touristischen Nutzungen, Wohnungen und Ferienwohnungen sowie wasserseitig angrenzend im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 38 einen Hafen für Sportboote auf seine Kosten zu errichten. Diesbezüglich wird ergänzend auf den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zur wasserseitigen Erschließung vom 23.08.2016 verwiesen, welcher diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Landfläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Hochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 77/4 bis 77/14, 23/31, 23/32, 23/33 23/35 (anteilig), 23/40, 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 79 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Stralsund.

Eigentümer der Grundstücksflächen im Plangebiet sind der Erschließungsträger, mit dem Erschließungsträger rechtlich und wirtschaftlich verbundene Gesellschaften und die Hansestadt Stralsund.
Der Erschließungsträger sichert zu, dass ihm die Verfügungsbefugnis über die vorgenannten, in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke dauerhaft zusteht. Die für den Wasserbau erforderlichen Wasserflächen sind nicht Eigentum des Erschließungsträgers. Die für den Hafenausbau erforderlichen Nutzungsrechte an der Wasserfläche regelt der Investor auf vertraglicher Grundlage mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Zur Durchführung und Kostentragung des oben genannten Vorhabens schließt die Hansestadt Stralsund nach Maßgabe von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Erschließungsträger folgenden städtebaulichen Vertrag ab.

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

1. der Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Ursprungsplan) und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38;

2. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38;

3. der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund;

4. der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zur wasserseitigen Erschließung vom 23.08.2016;

5. der städtebauliche Vertrag zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Absatz 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze vom 18.09.2015;

6. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Pro Chioptera vom 29.06.2015;

7. der Lageplan vom 13.03.2018 als Anlage Nr. 3.

§ 3
Durchführungsverpflichtung

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur landseitigen und wasserseitigen Erschließung und Durchführung des Vorhabens einschließlich der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich, Ersatz, artenschutzrechtliche Kompensation) nach den Festsetzungen und Vorgaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 29.06.2015, der städtebaulichen Verträge vom 18.09.2015 (Ausgleichsmaßnahmen) und vom 23.08.2016 (wasserseitige Erschließung) gemäß § 5 dieses Vertrages. Er kann zur Verwirklichung des Vorhabens Subunternehmer beschäftigen. Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Stadt sind jedoch nicht auf diese übertragbar.

Die Erschließungsleistungen werden in drei Teilabschnitten erbracht:

a) 1. Teilabschnitt: Herstellen der unterirdischen Erschließungsleitungen
b) 2. Teilabschnitt: Fertigstellen der Straßen
c) 3. Teilabschnitt: Herstellen der Grün- und Freianlagen, Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, Nachweis der Inanspruchnahme des Waldkontos „Prosnitz“

(2) Der Erschließungsträger wird unverzüglich nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 den Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung für die im B-Plan dafür gekennzeichneten Waldflächen beim Forstamt Schuenhagen stellen.

(3) Der Erschließungsträger wird spätestens innerhalb von achtzehn Monaten nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit den Erschließungsarbeiten und mit dem Bauvorhaben beginnen.

(4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das oben benannte Vorhaben und die künftigen öffentlichen Erschließungsanlagen sowie die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen spätestens innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund fertigzustellen.

(5) Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der Stadt, der REWA und dem Forstamt Schuenhagen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Beginn der Ausführung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, den Bauvorhaben, der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und den in diesem Vertrag vereinbarten sonstigen Leistungen zu beginnen, wenn

   a) die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die landseitige und wasserseitige Erschließung und Bauvorhaben sowie die Waldumwandlungsgenehmigung des Forstamtes Schuenhagen vorliegen;

   b) die vertraglich vereinbarten Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen, die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und das Anlegen eines Spielplatzes auf der Fläche nördliche des Baufeldes A durch die Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zur Ausführung freigegeben wurden;

2. ein verbindlicher Bauablauf mit Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs-, Bau- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Bau des Sportboothafens der Stadt vorgelegt worden ist.

3. Der Erschließungsträger hat die notwendigen bau- und wasserbehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.

§ 5

Art und Umfang der Erschließung und der Kompensationsmaßnahmen

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Leistungen:

1. die Bereitstellung der Grundstücksflächen für die herzustellenden Erschließungsanlagen und Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben;

2. die Grundbuchberichtigung, die Grenzfeststellung, Vermessung und Schlussvermessung der öffentlichen Verkehrsflächen, Kompensationsflächen und die Vermarkung dieser Flächen und die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Herstellung aller Erschließungsanlagen und Maßnahmen;

3. die Freilegung der Flächen für die Herstellung der Erschließungsanlagen, des Spielplatzes und der Kompensationsmaßnahmen;

4. die Errichtung der Gebäude seines Bauvorhabens;

5. die Sicherstellung des Brandschutzes für den Grundschutz durch Errichtung mindestens einer, bei Erfordernis mehrerer fachgerechter Löschwasserentnahmestellen und die Sicherung des Objektschutzes seines Bauvorhabens;

6. die Herstellung der Erschließungsflächen/öffentlichen Erschließungsanlagen (vgl. Lageplan vom 13.03.2018);

7. die Herstellung der Straßenbeleuchtung;

8. die Herstellung der Straßenentwässerung;

9. die Verlegung der erforderlichen Fernwärmeleitungen unter Beachtung der Bestimmungen der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017;

9a. nach Abstimmung mit den örtlichen Versorgungsträgern die Verlegung von Leerrohren für die digitale Datenübertragung;

9b. die Errichtung einer Steganlage mit Holzplattform nördlich des Baufeldes A, um die durchgängige Begehbarkeit entlang der Wasserkante für die Öffentlichkeit zu gewährleisten;

10. das Aufstellen der Verkehrszeichen;

11. das Anbringen der Straßenbenennungsschilder;

11a. die Herstellung und die Sicherung des dauerhaften Betriebs eines Spielplatzes mit einer Größe von 300 qm für Kinder der Altersklasse I (Kinder bis zum Alter von sechs Jahren) nördlich des Baufeldes A, wobei die Herstellungskosten einen Wert von einhundert Euro pro Quadratmeter betragen müssen; der Spielplatz ist zur Wasserseite einzufrieden;

11b. die Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge

12. die Durchführung der erforderlichen Überflutungsschutzmaßnahmen für das Erschließungsgebiet, für die Gebäude, für die sonstigen bauliche Anlagen und für die Anlagen der technischen Infrastruktur;

12a. die Herstellung eines Auslaufbauwerkes für Niederschlagswasser am Sundufer;

13. die Vorlage eines Abfallbewirtschaftungsplanes für den Sportboothafen nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen Landesbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern) und der Stadt; zudem verpflichtet sich der Erschließungsträger, auf seine Kosten dauerhaft die für den Hafen und für den Bereich der öffentlichen Kaikante erforderlichen Rettungsmittel vorzuhalten.

14. die Vornahme erforderlicher Lärmminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Betrieb des Sportboothafens (Regelungen in der Hafenordnung zum Verhalten der Hafennutzer und Hafenbesucher; Regelungen zum Abbinden der Takelage bei den im Hafen befindlichen Booten; Kontrollen des Hafenmeisters), die Lärmwirkungen von Stellplätzen und die Nutzung des dem Erschließungsgebiet benachbarten Sportplatzes.

15. die Durchführung der innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der dazugehörigen Bindung der privaten Fertigstellungs-, Entwicklungs-, und Unterhaltungspflege gemäß städtebaulichem Vertrag vom 18.09.2015

15a. die Durchführung der Anpflanzung von 12 Silberweiden (StU 16 – 18) am Siedlungsrand Devin als Teil der Maßnahme II/A-1 im Ökokonto Devin inklusive einjähriger Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 9.686,60-- EURO (in Worten: Neuntausendsechshundertsechsundachtzigtausend 60/100 EURO) zur Absicherung der über drei Jahre hinausgehenden Entwicklungspflege bis zum Erreichen des in die Bilanzierung eingestellten Kompensationszieles auf den Ausgleichsflächen nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend Grünordnungsplan (GOP), dessen Anpassung vom 20.05.2015 und aktueller Kostenschätzung. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Übernahme der

Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt unter Angabe des Verwendungszweckes „Entwicklung Ausgleichsflächen Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund vom Erschließungsträger auf folgendes Konto zu überweisen:

Hansestadt Stralsund
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81
Kassenzeichen: 99999.38163

15b. die Durchführung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für den bereits erfolgten Abriss der Ruine des ehemaligen Hafengebäudes; d. h. das Anbringen von zehn Fledermauskästen, zehn Stück Rauchschwalben-Brutkreuzen mit Gebäudebezug und von vier Halbhöhlen für den Hausrotschwanz; die einzelnen Standorte der Nisthilfen werden dem Erschließungsträger gesondert mitgeteilt.

16. Mit der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben ist eine Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verursacher dieser Waldumwandlung der Erschließungsträger ist. Nach Erlangung der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ wird der Erschließungsträger beim Forstamt Schuenhagen als zuständiger Forstbehörde unverzüglich einen Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern stellen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den dann von der Forstbehörde unter Anwendung des Berechnungsmodells zur Bewertung der Waldfunktionen berechneten erforderlichen flächigen Ausgleich aus dem Waldkonto „Prosnitz“ vollständig zu erbringen und gegenüber der Hansestadt Stralsund und dem Forstamt Schuenhagen schriftlich nachzuweisen.

17. Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, dass Gehölzrodungen jeweils nur im Zeitraum zwischen dem 30. Oktober und dem 01. März zulässig sind. Vom Vorhabenträger werden dauerhaft insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen zur Anwendung kommen.

18. Für die Straßenbeleuchtung werden dauerhaft insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zur Anwendung kommen.

19. Der Vollzug des im B-Plan im Sondergebiet 1 festgesetzten Geh-, Fahr-, und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit wird durch Eintragung einer Baulast auf den dafür vorgesehenen Flächen des Erschließungsträgers gesichert.

20. Sofern der Erschließungsträger künftig beabsichtigt, mehr als einhundert Liegeplätze für Sportboote im Hafen zu errichten, obliegt es ihm, ein weiteres Lärmgutachten einzuholen und nach Maßgabe dieses Gutachtens erforderlichenfalls weitere Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen und einen weiteren Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge zu erbringen. Eine Liegeplatzerweiterung setzt die nachgewiesene Verträglichkeit mit der landseitigen Wohn- und Ferienwohnnutzung voraus.

21. Mit Schreiben vom 08.06.2017 an das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund hat die Hansestadt Stralsund zugunsten des Erschließungsträgers zugestimmt, die im Bereich Schwedenschanze errichtete Uferspundwand zu nutzen. Hinsichtlich dieser Anlage ist aus förderrechtlichen Gründen ein Zweckbindungszeitraum bis 2032 zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von förderrechtlichen Nachteilen werden die Vertragsparteien den Zustand der rekonstruierten Ufersicherung (Spundwand, Steinpackung und öffentliche Kaikante) unter Erfassung der bestehenden Wassertiefe vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten zum Bau des Sportboothafens protokollarisch in geeigneter Form festhalten.

Werden bei der Errichtung des Hafens oder bei dessen Betrieb Schäden an der rekonstruierten Ufersicherung (Spundwand, Steinpackung, öffentliche Kaikante) oder eine Veränderung der Wassertiefe festgestellt, so hat der Erschließungsträger diese Schäden auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen oder die Standsicherheit der vorgenannten Anlagen trotz veränderter Wassertiefe unter konstruktiv statischen Gesichtspunkten nachzuweisen.

Werden bei der Errichtung des Hafens oder bei dessen Betrieb Auskolkungen, Unterspülungen oder Versackungen im Bereich der Uferkante (Spundwand, Steinpackung, öffentliche Kaikante) festgestellt, so hat der Erschließungsträger derartige Schäden auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6
Vergabe und Bauleitung

Mit der Bauleitung zur Herstellung der Erschließungsanlagen, des Spielplatzes und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähige Planungs-/Ingenieurbüro, die die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftlich-optimale Abwicklung der Maßnahmen bieten. Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:

für den Straßenbau: 4 Jahre

für Trinkwasserleitungen: 5 Jahre

für Abwasserkanalbau und Niederschlagswasserkanalbau: 5 Jahre

für Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre

für Kompensationsmaßnahmen gemäß Fachnormen der Vegetationstechnik im Landschaftsbau: 2 Jahre

für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen: 2 Jahre

für den Spielplatz nach EU-Normen DIN EN 18034, 1176 und 1177: 4 Jahre

§ 7
Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch sachgerechte Koordinierung sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für den Vertragsgegenstand (landseitig und wasserseitig) wie Telekommunikationskabel, Fernwärmeleitungen, Elektrizitäts-, Trinkwasserleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.

Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten.
Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt. Eine technische Teilabnahme durch die REWA mbH zur Inbetriebnahme von in sich geschlossenen Teilbereichen der herzustellenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ist möglich. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Teilabnahme bis zur Übergabe der Anlagen nach § 11 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter § 7 Nr. 1 aufgeführten Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung, die Löschwasserentnahme sowie die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.

4. Die bauliche Ausführung der Regen, Schmutz-, Trinkwasser- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt und der REWA mbH zu erfolgen.

5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

§ 8
Ausführung

1. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, wobei alle Arbeiten und die Übergabe der digitalen Daten mit der Stadt (Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, SG Vermessung) abzustimmen sind.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen und Altlasten nach Maßgabe behördlicher Anweisungen auf seine Kosten zu behandeln und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Funde sind der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt sinngemäß für etwaige Kampfmittelfunde.

3. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten sowie den Arbeiten auf den von der herzustellenden Verkehrsfläche erschlossenen Grundstücken ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenfärbungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist der Erschließungsträger verpflichtet, diese Entdeckung unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden.

4. Die Erschließungsanlagen im Vorhabengebiet müssen funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.

§ 9
Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern diese ihm nicht bereits kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger hat die nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzuholen.

2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet/Vertragsgebiet obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.
Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
Dem Erschließungsträger ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Ostseeküstenradweges bekannt. Daher verpflichtet er sich gegenüber der Stadt, für Schäden, welche durch die mit seinem Vorhaben verbundene Bautätigkeit am Ostseeküstenradweg entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu haften.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen. Der Erschließungsträger ist berechtigt, den jeweils notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Haftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Generalunternehmer/Unternehmer zu erbringen.

§ 10
Abnahme der Erschließungsanlagen

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen vertragsgemäß fertig gestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.

2. Teilabnahmen von in sich abgeschlossenen funktionsfähigen Systemen sind möglich.

a) 1. Teilabschnitt: Herstellen der unterirdischen Erschließungsleitungen
b) 2. Teilabschnitt: Fertigstellen der Straßen
c) 3. Teilabschnitt: Fertigstellen der Grünanlagen einschließlich Durchführung der Kompensationsmaßnahmen

3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 5 dieses Vertrages schriftlich an.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren, einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige festzusetzen.

5. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

6. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

7. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

§ 11
Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücken übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei durch Abschluss eines notariellen Vertrages zu einem Kaufpreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt und die Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen ebenfalls zu einem Kaufpreis von einem EURO an die REWA mbH.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.

2. Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 10 mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 5 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf. dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift der örtlichen Stadtwerke zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattschnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen;

b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind;

c) Nachweise und Zertifikate für die Rohrleitungen und Schächte zu erbringen über

aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,

bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern;

cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO);

dd) gültige bestätigte Rechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestandteilen und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen, nämlich

- Fahrbahn (Straße)
- Parkplätze
- Gehwege
- Zufahrten
- Anlagen zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
- Ausstattung
- Beschilderung/Markierung

-
- Baustelleneinrichtung
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Spielplatz
- Schmutzwasserkanalisation
- Niederschlagswasserkanalisation
- Trinkwasserleitungen
- sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten
- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Straßenentwässerung
- Baugrund
- Vermessung
- Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen;

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vor Veräußerung der Grundstücke zur dinglichen Sicherung der Nutzung der Erschließungsanlagen, die nicht innerhalb der künftigen öffentlichen Erschließungsflächen verlegt werden, Grunddienstbarkeiten für die Stadt, die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, des Telekommunikationsunternehmens Telekom und der REWA mbH zu Lasten der betreffenden Grundstücke zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Erschließungsträger. Dem Erschließungsträger bleibt es unbenommen, mit den vorgenannten Versorgungsträgern davon abweichende Kostenregelungen zu treffen.

4. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe von § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den (Straßen-)Anlagen auf die Stadt über.

5. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und das Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung.

6. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach Abnahme und Übernahme durch die Stadt. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der künftig öffentlichen Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

§ 12
Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe von § 6 dieses Vertrages festgelegt.

3. Der Erschließungsträger tritt nach der Übernahme sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Leistungen Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH gesamtschuldnerisch ab, welche die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 10 dieses Vertrages und mit beendeter Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenden Dokumentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den am Bau Beteiligten angezeigt.

4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme gemäß VOB eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen und der Ersatzmaßnahmen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen worden sind und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.

5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft nach Maßgabe der Fristen gemäß § 6 dieses Vertrages für die einzelnen Erschließungsanlagen bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.

7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel gemäß VOB in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Stadt und die REWA mbH werden, soweit zur sachgerechten Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich, die dazu notwendige Rückabtretung von Ansprüchen an den Erschließungsträger vornehmen.

8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 13 des Vertrages verwiesen.

§ 13
Vertragserfüllungsbürgschaft

1. Der Erschließungsträger sichert die Vertragserfüllung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank, in welcher auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird, in Höhe von 750.000,-- EURO (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend.EURO) ab.
Der vorgenannte Betrag entspricht den voraussichtlichen gesamten Bruttokosten der Erschließungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages.
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft mit Unterzeichnung des Vertrages/mit Baubeginn bei der Abteilung Straßen und Stadtgrün der Stadt zu hinterlegen. Die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Urkunde zu Händen der Stadt wird durch den Erschließungsträger veranlasst.

2. Der Erschließungsträger ist berechtigt, seine Verpflichtung zur Übergabe der vorgenannten Vertragserfüllungsbürgschaft dadurch zu erfüllen, dass er ersatzweise eine Vertragserfüllungsbürgschaft seiner Unternehmer bei der Stadt hinterlegt, wobei es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank in Höhe von 750.000,-- EURO
(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend EURO handeln muss, welche ausdrücklich auch die Stadt berechtigt und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.

3. Für den Fall, dass der Erschließungsträger nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen zu errichten oder hiermit in Verzug gerät, ist die Stadt berechtigt, die Erschließungsanlagen unter Inanspruchnahme der Bürgschaft auf Kosten des Erschließungsträgers herzustellen. Das Recht der Stadt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, bleibt davon unberührt.

4. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger erfolgt anteilig nach Fertigstellung und Teilabnahme des jeweiligen Teilabschnittes nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrages durch die Stadt. Mit dieser Rückgabe ist zeitgleich auch vom Erschließungsträger die Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft an die Stadt zu vollziehen, die ebenfalls die Stadt berechtigt und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen die Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt an den Erschließungsträger zurückgegeben.

§ 14
Kostentragungspflicht

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Kosten seines gewerblichen Zwecken dienenden Bauvorhabens, die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen und die Kosten für den Bau des Sportboothafens zu tragen.

(2) Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund hat der Erschließungsträger zu tragen. Die ordnungsgemäße Herstellung der Maßnahmen wird der Stadt vom Erschließungsträger schriftlich angezeigt.

§ 15
Vertragsstrafe

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,-- EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) zu zahlen, für den Fall, dass er es schuldhaft versäumt, die in diesem Vertrag vereinbarten Erschließungsleistungen, sonstigen Leistungen und Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen, wobei diese Verpflichtung nach dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages in Kraft tritt.

2. Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der Erschließungsträger mit der geschuldeten Leistung in Verzug gerät, wobei der Erschließungsträger weiter zur unverzüglichen Erbringung der Leistung verpflichtet ist.

§ 16
Kündigung

(1) Der Erschließungsträger und die Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien wechselseitig von der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf den von ihnen bisher getätigten Aufwand und im Hinblick auf Folgekosten absehen.

§ 17
Rechtsnachfolge

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Verwirklichung des Vorhabens einem Dritten zu übertragen. Der Wechsel des Erschließungsträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vertraglich vereinbarten Vorhabens innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrages gefährdet ist.

(2) Der gegenwärtige Erschließungsträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Nach Zustimmung der Stadt zum Wechsel des Erschließungsträgers wird die Stadt gegenüber dem bisherigen Erschließungsträger eine Erklärung zur Haftungsfreistellung in Schriftform abgeben.

§ 18
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund.

Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 19
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

§ 20
Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
Der Vertrag tritt 15 Tage nach dem zustimmenden Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in Kraft, spätestens nach Abschluss des Widerspruchs- und Beanstandungsverfahrens nach § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 21
Schlussbestimmungen

1. Sollte der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 nicht genehmigt werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.

2. Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt, können ebenfalls Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

4. Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

Stralsund,

für die Hansestadt Stralsund
im Auftrag

Stephan Bogusch L.S.

für die REWA Stralsund mbH

Jürgen Müller

Stralsund,

für den Erschließungsträger
Ostsee-Appartement-Stralsund GmbH

Fred Muhsal…….Frank Thiele

TOP Ö 12.4

Städtebaulicher Vertrag vom 23.08.2016

zwischen

der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Bauamtes, Herrn Stephan Bogusch,
dienstansässig: Lindenstraße 136, 18435 Stralsund,

nachfolgend **„Stadt“** genannt,

und

der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Fred Muhsal und
Herrn Frank Thiele,
geschäftsansässig Lindenallee 41, 18437 Stralsund,

nachfolgend **„Investor“** genannt

§ 1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat mit Beschluss vom 17.09.2015, Beschluss-Nr. 2015—VI-07-0267 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“ für den Teilbereich, der landseitig als sonstiges Sondergebiet SO 1, Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzt ist, zu ändern. Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Landfläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 77/5 bis 77/14, 23/32, 23/35 (anteilig), 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 23/49 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Stralsund

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im landseitigen Sondergebiet SO 1Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern und so eine ganzjährige Nutzung des Hafenareals zu erreichen. Der Investor plant, den alten Militärhafen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 38 zu einem neuen Sportboothafen auszubauen, der in der ersten Ausbaustufe über ca. 100 Liegeplätze für Sportboote verfügt. Die Obergrenze der Liegeplätze kann auf Wunsch des Investors auf maximal 200 Liegeplätze erweitert werden. Zwischen dem Investor und der Hansestadt Stralsund besteht Einigkeit darüber, dass die Entwicklung der landseitigen Flächen des Sondergebietes SO 1 und die Entwicklung der wasserseitigen Hafenanlagen des Sondergebietes 1 in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchzuführen sind.

Dieser Vertrag beinhaltet die dazu erforderlichen Regelungen und dient somit der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 17.09.2015.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund („Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“);

2; der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund („Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“);

3. Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau (Variante ca. 100 Bootsliegeplätze – 1. Ausbaustufe) und Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau für 200 Liegeplätze (2. Ausbaustufe);

§ 3 Grundstückssituation

1. Der Investor hat im Jahr 2014 die für die landseitigen Baumaßnahmen notwendigen Flächen von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund erworben.

2. Die Stadt beabsichtigt, bestimmte in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke, welche der Investor zur Verwirklichung seines Projektes benötigt, diesem zur Verfügung zu stellen.

3. Ein Vertreter des Investors hat am 15. Mai 2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Referat Seeverkehr und Hafenlogistikwirtschaft) einen Antrag auf unentgeltliche Übertragung der Wasserflächen gestellt. Eine Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

4. Von den gemäß B-Plan Nr. 38 den externen Kompensationsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe zugeordneten Grundstücken am Nordwestufer des Deviner Sees befinden sich folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Devin, in städtischem Eigentum: 130 bis 140; die Flurstücke 141, 142/1, 143/1, 143/2, 144, 145 und 146 stehen in kirchlichem Eigentum.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

Der Investor verpflichtet sich zum Bau und zum anschließenden Betrieb eines neuen Sportboothafens mit ca. einhundert Bootsliegeplätzen nach Maßgabe dieses Vertrages innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund.

Zur Absicherung der übernommenen Bauverpflichtung wird der Investor unmittelbar nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund für die wasserseitige Bebauung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank in Höhe von 300.000,00 EURO (in Worten: dreihunderttausend EURO) bei der Hansestadt Stralsund hinterlegen.
Diese Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf einen Betrag von 200.000,00 EURO (in Worten: zweihunderttausend EURO) reduziert, sobald der Investor den Bauantrag mit genehmigungsfähigen Unterlagen für die baulichen Anlagen des Sportboothafens bei der zuständigen Behörde eingereicht hat. Die Stadt verpflichtet sich, die für die Minderung der Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben.
Die Bürgschaft wird an den Investor vollständig zurückgegeben, sobald mit dem Bau des Sportboothafens begonnen wird.
Für den Fall, dass der Investor nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mit dem Bau des Sportboothafens beginnt, ist die Stadt berechtigt, diese Maßnahmen selbst auf eigene Kosten, aber unter Inanspruchnahme der Bürgschaft durchzuführen. Eine über die Bürgschaftssumme hinausgehende Inanspruchnahme des Investors erfolgt nicht.

Der Investor wird dazu auf seine Kosten die erforderlichen Planungsleistungen erbringen und die notwendigen behördlichen Erlaubnisse/Genehmigungen einholen.

-

§ 5 Beginn der Ausführung

Der Investor beabsichtigt, im Jahr 2017 mit dem Bau des Sportboothafens zu beginnen und die Fertigstellung dieser Anlage bis zum Ende des Jahres 2019 zu vollenden.

§ 6 Art und Umfang der Leistungen zur wasserseitigen Erschließung

Der Investor verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

1. tatsächliche und rechtliche Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hafenbau und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen; dies schließt auch die Finanzierung eventueller Entschädigungen für abzulösende Nutzungen ein;

2. Baufeldfreimachung unter Rückbau der noch bestehenden Steganlagen und die Freilegung der Flächen;

3. Herstellung eines Durchströmungshafens mit ca. 100 Bootsliegeplätzen für Sportboote unter Berücksichtigung von Bootslängen zwischen acht und fünfzehn Metern; dabei soll es sich zur Hälfte um Anwohnerliegeplätze und zur Hälfte um Liegeplätze handeln, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen;

4. Ausstattung der Liegeplätze mit Anschlüssen für Trinkwasser und Strom;

5. Errichtung von Duschräumen mit Toiletten für die Hafennutzung;

6. Einrichtung und Betrieb eines Servicestützpunktes für Sportboote, welcher insbesondere folgende Leistungsangebote umfasst: Reparaturen von Booten, Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Bootsabwässern, Bootsabfällen und Betriebsstoffen der Boote, Einkaufsmöglichkeit, Information zum Fahrtrevier, Abfallentsorgung, Übernahme der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;

7. Einstellung und Finanzierung der Stelle eines Hafenmeisters/einer Hafenmeisterin für den Sportboothafen;

8. Herstellung einer insektenfreundlichen Beleuchtung für den Sportboothafen;

9. Aufrechterhaltung des Betriebes des Sportboothafens für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach dessen Fertigstellung einschließlich Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie Übernahme der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;

10. Gewährleistung von üblichen Betriebszeiten des Hafens jährlich im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober;

11. Mit den Mietern / Nutzern der Liegeplätze werden in den entsprechenden Nutzungsvereinbarungen separate Regelungen zur Zufahrt und Befahrbarkeit des Sportboothafens getroffen. Eine Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Investor zur Beseitigung von Versandungen im Wasserbereich besteht nicht. Diesbezügliche Zahlungen der Stadt an den Investor werden ausgeschlossen;

12. der zeitlich unbegrenzten Gewährleistung des Betretens durch die Allgemeinheit entlang der Uferkante des Strelasundes im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 bzw. des künftigen Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund, wobei die Breite des Bereiches für die Öffentlichkeit stets mindestens drei Meter betragen muss; auf Verlangen der Stadt wird der Investor unentgeltlich eine entsprechende dingliche Sicherung zugunsten der Stadt bestellen;

13. Ausführungsplanung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund und Finanzierung des Ablösebetrages für die Entwicklungspflege hinsichtlich dieser Maßnahmen sowie die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, welche zur Errichtung und zum Betrieb des Sportbootshafens erforderlich sind;
diesbezüglich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Oberhalb der Uferböschung ist ein uferparalleler Streifen zwischen Ackergrenze und 17 Meter landeinwärts festzulegender Grenze aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der Sukzession zu überlassen. Auf 15 % der Fläche sind gruppenweise Gehölzpflanzungen aus 70 % Sträuchern (2x verpflanzt, 60 bis 100 cm) und 30 % Heistern (2x verpflanzt, 150 bis 200 cm) anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Stück pro 0,75 qm. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Zum Schutz der Maßnahmen ist zum Acker hin zunächst ein Pflanzzaun, später eine Grenze aus Feldsteinen oder Pfählen zu setzen;

14. Beseitigung von etwaigen Bodenverunreinigungen, Altlasten und Munitionsresten, soweit diese zur Errichtung und zum sicheren Betrieb des Sportboothafens notwendig ist;

15. die Katastervermessung der Ausgleichsflächen, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Ausgleichsflächen.

§ 7 Abnahme und Übernahme der Leistungen hinsichtlich der Ausgleichsflächen

1. Die Abnahme der Ausgleichsflächen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages erfolgt durch die Stadt (Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün) gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Veranlassung des Investors, wenn die Fertigstellungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften ordnungsgemäß erfolgt ist. Daran schließt sich die dreijährige Entwicklungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften durch den Investor auf seine Kosten an.

2. Dazu zeigt der Investor der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen und Flächen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige fest.

3. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Investor zu

beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges der Mängelbeseitigung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Investors beseitigen zu lassen.

4. Nach der Abnahme und der dreijährigen Entwicklungspflege werden die Flächen mit den vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages vom Vorhabenträger auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls an die Stadt übergeben. Die Stadt übernimmt die tatsächliche Sachherrschaft hinsichtlich dieser Flächen und wird den Ablösebetrag für die Entwicklungspflege in Höhe von insgesamt 40.000,-- EURO (in Worten: vierzigtausend EURO) aufwenden, um die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft sicherzustellen.

§ 8 Kostentragung

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Kosten für die Erbringung der Leistungen nach § 6 dieses Vertrages zu tragen.

§ 9 Kündigung

(1) Der Investor und die Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien wechselseitig auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf den von ihnen bisher getätigten Aufwand und im Hinblick auf Folgekosten absehen.

§ 10 Rechtsnachfolge

(1) Der Investor verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Verwirklichung des mit diesem Vertrag vereinbarten Vorhabens einem Dritten zu übertragen.

(2) Der gegenwärtige Investor haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund.

(2) Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

§ 13 Wirksamkeit des Vertrages

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
Der Vertrag wird 15 Tage nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wirksam, spätestens nach Abschluss des Widerspruchs- und Beanstandungsverfahrens nach § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollte der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund nicht gefasst werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

(2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt, können ebenfalls Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(4) Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

Stralsund, 23.08.2016

für die Hansestadt Stralsund	für den Investor
im Auftrag	Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH

gez. Stephan Bogusch L.S. gez. Fred Muhsal gez. Frank Thiele

TOP Ö 12.4

HS Haus 4
HS Haus 1
HS Haus 22
HS Haus 7
HS Windkraftanlage
HS Planetarium
Zur Schwedenschanze
Anfang der Baustrecke
BFW Haus C2
BFW Haus C1
BFW Haus A7
BFW Haus A6
Sportplatz
OKFF 4.10 m
OKFF 3.66 m
OKFF 3.47 m
OKFF 2.44 m
OKFF 2.32 m
Haus C2
Haus C1
Haus B
Haus A
Carport-Dach für 38 Stellplätze
Treppe
Trafo
E-Ladesäule
Verbreiterung mit Schotterrasen
Bade-Plattform mit integrierter Treppe
365 m²
Kleinkind-Spielplatz
Unterlage 15.4
Ende der Baustrecke
Spundwandachse - Profil AU 14
Rohrauslaufe 4x125
Gangway
Gittertür
Gittertür (Var.)
Leiter
Regenwasser DN/OD 400 ST
Löschwasser DN/OD 315 PE 100 RC SDR 17 Material unter Verkehrsfläche
Baustellenzufahrt 4x125

SCHNITT A
Süden->
Zaun Hochschule
Grenze
Böschung Natursteinsatz Hochschule
RB
Mischverkehrsfläche
4.75
5.35
Mauer BFW
Gehweg BFW

SCHNITT D
Süden ->
Haus C2
Haus C1
RB
Mischverkehrsfläche
5.60
Senkrechtparker
4.70
70
Überhang-streifen
11.00

SCHNITT E
<- Osten
Haus C2
RB
Senkrechtparker
Fahrgasse
4.30
6.00
Überhang-streifen
16.00
Grenze

SCHNITT B
<-Osten
Grenze
vorh. Baum Hochschule
Zaun
TB
Gehweg
RB
Fahrbahn
2.00
Parken
1.18
50
5.60
15
Seitentrenn-streifen
7.73

SCHNITT C
<-Osten
Grenze
TB
Gehweg
RB
Fahrbahn
1.78
50
5.60
15
Seitentrenn-streifen
8.33

ZEICHENERKLÄRUNG:

- ÜBERHANG Rasen PARKEN Betonsteinpflaster anthrazit / Unterteilung weiß Marina/privat/öffentlich/Carport mit Nr. RUNDBORD R15x25
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH Betonsteinpflaster grau PFLASTERRINNE 2reihig RUNDBORD R15x25
- EINFACHE PLATEAUAUFPFLASTERUNG Cityline-Rampenstein 75x32.5x14/22 cm Innenstein 16x16x8 cm
- GEMEINSAMER RAD-/GEHWEG vorhanden
- GEHWEG Betonsteinpflaster grau
- FEUERWEHR-AUFSTELLFLÄCHE
- MÜLL-SAMMELPLATZ Betonsteinpflaster anthrazit Restmüll, Grüner Punkt, Papier 120/80l
- TERRASSE Betonplatten
- TRAFO-FLÄCHE Betonsteinpflaster anthrazit
- TRAUFSTREIFEN Grobkies, Einfassungssteine
- BADESTEG
- WEG wassergebunden
- GRÜNBEET Rasen
- MARINA Schwimmsteg
- SPIELPLATZ Fallschutzsand
- MAUER vorh. / Abbruch (optional)
- HAUSZUFAHRT vorh. / geplant GRUNDSTÜCKSGRENZE vorh. / geplant
- ZUWEGUNG geplant
- B-PLAN-GRENZE gemäß Bebauungsplan
- BAUGRENZE gemäß Bebauungsplan
- VERKEHRSFLÄCHENGRENZE gemäß Bebauungsplan
- BAUKÖRPER
- REGENWASSERKANAL geplant, mit Kontrollschacht und Fließrichtungspfeil (DN/OD 400)
- STRASSENABLAUF vorhanden / beseitigen / geplant REGENFALLROHR mit Anschlussleitung PVC-U DN 200
- SCHUTZPOLLER ziehbar
- LAMPE vorhanden / beseitigen / geplant
- BAUM vorh. / Fällung / gepl.
- HECKE außerhalb des Pkw-Stellflächenüberhangs H=5000m
- NEIGUNGSBRECHPUNKT mit Angabe von Gefälle (-) und Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefäll-(Steigungs-) Strecke und Halbmesser (-2.50% 190.00 m, +2.00% 80.00 m)
- HOCH- / TIEFPUNKT
- GRADIENTENAUSRUNDUNG Anfang/Ende (AA, AE)
- QUERNEIGUNG vorhanden / geplant (2.5 %)
- HOCHBORD RUNDBORD TIEFBORD EINFASSUNG jeweils mit Höhenangabe (HB10 RB2 TB2 EF2)

Investor
Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH Treskowallee 106 10318 Berlin

Ingenieurbüro
neuvia ingenieure Planung und Bauüberwachung Verkehrs- u. Freianlagen • Tiefbau/Wasserwirtschaft 17033 Neubrandenburg • Johann-Wilhelm-Hertel-Weg 1 Telefon 0395-5584441 • mail@neuvia.de

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

ENTWURFSPLANUNG

Straßenbauverwaltung	Unterlage-Nr.: 5
Hansestadt Stralsund, Bauamt 18439 Stralsund, Badenstraße 17 Straße / Abschn.-Nr. / Station: (von - bis)	Lageplan
PROJIS-Nr.: 16011/14013	Maßstab: 1 : 500

Erschließung Bebauungsplan Nr. 38 “Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze”

aufgestellt:

Neubrandenburg, den 13.03.2018

Grundplan hergestellt:	Ergänzungen:
Aufnahme: Ingenieurbüro für Vermessungswesen Bolt, Mönchstraße 46, 18439 Stralsund, Telefon: 03831-292415, E-Mail: bolt-vermessung@t-online.de	
Feldvergleich: gemessen: April 2017, gezeichnet: 27.04.2017, Lagebezug: UTM Zone 33, Höhenbezug: DHHN92 (NHN)	
Kataster: Gemarkung Stralsund, Flur 2, eingetragen am 27.04.2017	

Stand: 18.04.18 16011 SLP1.PLT PLOTT

TOP Ö 12.5

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0014/2018
öffentlich

Titel: Lärmaktionsplanung, Fortschreibung 2. Stufe

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	26.03.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Steinbach, Henning		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.05.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.05.2018	
Bürgerschaft	24.05.2018	

Sachverhalt:
Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie, dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der Novellierung des § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegen verbindliche Rechtsgrundlagen für die Lärmminderungsplanung vor.

In einer 2. Stufe waren bis Ende 2013 Lärmaktionspläne für die Hauptverkehrsstraßen mit > 3 Mio. Kfz/Jahr = 8.200 Kfz/Tag aufzustellen. Die Hansestadt Stralsund war mit der 2. Stufe betroffene Gemeinde und in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zu beschließen.
Dieser Pflicht kam die Hansestadt Stralsund mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.01.2018 nach.

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan, auf dessen Grundlage Maßnahmen durchgeführt werden können. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger. Für die öffentliche Verwaltung ist er insofern verbindlich, dass sie in Planungsverfahren, etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, und bei behördlichen Entscheidungen die Aussagen des Lärmaktionsplans bei der Abwägung der verschiedenen Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft usw. zu berücksichtigen hat.

Der Aktionsplan ist alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Der nächste von der EU vorgeschriebene Termin für die Vorlage des beschlossenen LAP, 1. Fortschreibung der Stufe II beim LUNG ist der 18.07.2018.

Zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung am 27. Februar 2018 statt.

Lösungsvorschlag:

Der Lärmaktionsplan Stufe II wird fortgeschrieben.

Aus den Handlungsschwerpunkten werden zusammenfassend folgende Lärmminderungsmaßnahmen abgeleitet:

- Prüfung der Möglichkeiten von Geschwindigkeitsreduzierungen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h (T 30 nachts)
- Beruhigung des Kfz-Verkehrsflusses und Attraktivitätserhöhung des Fahrradverkehrs
- Umgestaltung von Kreuzungen mit dem Ziel, die Lärmquelle von der Bebauung abzurücken und das Beschleunigungsrauschen zu reduzieren
- Querschnittsanpassungen überbreiter Straßenabschnitte mit gezielter Abstandsvergrößerung zur Straßenrandbebauung.

Weiterhin werden als vorbeugender Schutz vor Lärm "ruhige Gebiete" festgelegt (Anlage 1, Kapitel 6). Diese Gebiete sollen keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt bzw. vor diesem geschützt werden.

Alternativen:
Es sind keine Alternativen vorhanden. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird gesetzlich gefordert.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) Fortschreibung 2018 wird Handlungsgrundlage zur Lärmminderungsplanung in der Hansestadt Stralsund.
2. Bei allen relevanten städtischen Planungen (z. B. Straßenausbau, Aufstellung von Bauleitplänen etc.) sind die Umsetzungsmöglichkeiten der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes in die Abwägung mit einzubeziehen.

Finanzierung:
Die Kosten der Maßnahmen sind dem Kapitel 5.2 (Anlage 1) zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Infrastrukturmaßnahmen, wie Straßenumbau. Die Abstimmung zur Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Haushalt erfolgt während der Finanzplanung der jeweiligen Haushaltjahre in Abhängigkeit von Prioritäten zur Durchführung anderer städtischer Projekte und im Zusammenhang mit Überprüfung einer finanziellen Förderung.

Gesamtkosten: ca. 6,4 Mio. Euro	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:
Untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Stralsund (Amt für Planung und Bau, Abteilung Bauaufsicht / Immissionsschutz) unter Mitwirkung der Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Die Vorlage des beschlossenen LAP, 1. Fortschreibung der Stufe II, beim LUNG ist für den 18.07.2018 festgesetzt.

Anlage 1 Lärmaktionsplan Stralsund Fortschreibung 2018 2108-04-19

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

Hansestadt Stralsund

Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) Fortschreibung 2018

Projekt-Nr.: 22631-10

Fertigstellung: April 2018

Verfasser/
Handlungs-
bevollmächtigter: Dipl.-Phys. Rainer Horenburg

Mitarbeit: M. Sc. Geow. Maiko Becker

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1

1.1 Vorbemerkungen 1

1.2 Mindestanforderung für Aktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG 1

1.3 Aktionsplanbereich 2

1.4 Rechtlicher Hintergrund 2

1.5 Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3

1.6 Nationale Gesetzgebung 3

1.7 Zuständige Behörden 4

2 Beschreibung des Kartierungsumfangs 4

2.1 Beschreibung der Örtlichkeit 4

2.2 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen 4

3 Lärmaktionsplan 6

3.1 Übernahme der Lärmkarten und Geodaten 6

3.2 Im Rahmen des vorhandenen Lärmaktionsplans umgesetzte Maßnahmen 9

3.3 Fortschreibung des Lärmaktionsplans 11

4 Ableitung von Handlungsmöglichkeiten 16

4.1 Allgemeine Kurzdarstellung von Handlungsmöglichkeiten 16

4.2 Schwerpunkthandlungsfelder für Stralsund 18

5 Maßnahmen 20

5.1 Beschreibung der Maßnahmen 20

5.2 Kostenschätzung für die Maßnahmen 35

6 Ruhige Gebiete 39

7 Öffentlichkeitsbeteiligung 40

8 Entlastung bei Umsetzung der Maßnahmen 43

9 Ausblick 45

Quellenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der durch den Straßenverkehr betroffenen Menschen für das Hauptverkehrsnetz nach EG-Umgebungslärmrichtlinie 9

Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Menschen je Untersuchungsgebiet 12

Tabelle 3: Geschätzte Kosten für die einzelnen Maßnahmen 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: *Hauptverkehrsstraßen- und Ergänzungsnetz* 5

Abbildung 2: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum „DEN“ 7

Abbildung 3: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum “NIGHT“ 8

Abbildung 5: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen ganztags 10

Abbildung 5: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen nachts 11

Abbildung 4: *Aktuelle Belastungsbereiche* 15

Abbildung 5: Das Minderungspotential unterschiedlicher potentieller Maßnahmen 18

Abbildung 6: Vorgesehene Lärmminderungsmaßnahmen 20

Abbildung 7: Betroffenenstatistik für den Tag (i. S. DEN) 43

Abbildung 8: Betroffenenstatistik für die Nacht 44

Abbildung 9: Reduzierungen in den Betroffenheitsintervallen bei Maßnahmenumsetzung 44

1 Einführung

1.1 Vorbemerkungen

Die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie, RICHTLINIE 2002/49/EG) und die entsprechende nationale Umsetzung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (UMSETZUNGSGESETZ, BIMSCHG) fordern ein Konzept, mit dem schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, gemindert und ihnen vorgebeugt werden soll. Neben der Lärmkartierung ist der Lärmaktionsplan wesentlicher Bestandteil des Konzeptes.

Die Gemeinden haben nach § 47d BImSchG den gesetzlichen Auftrag, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für die in der Lärmkartierung erfassten Straßen geregelt werden. Bestehende Lärmaktionspläne sind bei Vorliegen erheblicher Veränderungen oder spätestens nach Ablauf von fünf Jahren fortzuschreiben.

Bei der Lärmkartierung fanden die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr Beachtung. Dabei handelt es sich einerseits um Bundes- und Landesstraßen, wie von der EG-Umgebungslärmrichtlinie gefordert. Als freiwillige Leistung nahm die Hansestadt Stralsund zusätzlich nachrangige Straßen mit vergleichbaren Verkehrsmengen in die Untersuchung auf (sog. Ergänzungsnetz).

Der Straßenverkehr erweist sich mit Abstand als die bedeutendste Lärmquelle. Industrielärm dagegen ist in Stralsund nicht von vergleichbarer Relevanz. Die vorhandenen Eisenbahnstrecken weisen Streckenbelegungen auf, die weit unter den Berücksichtigungsgrenzen der EG-Umgebungslärmrichtlinie liegen. Flugverkehrslärm besitzt wegen Fehlens eines Großflughafens ebenfalls keine Bedeutung.

1.2 Mindestanforderung für Aktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG

Im Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie sind Mindestanforderungen an die Aktionspläne beschrieben. Diese enthalten z.B.:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 2),
- den rechtlichen Hintergrund (siehe Kapitel 1.4),
- alle geltenden Richtwerte gemäß Artikel 5 (siehe Kapitel 1.5),
- die zuständige Behörde (siehe Kapitel 1.7),
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten, eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen, die bereits vorhandenen oder

geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung, die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (siehe Kapitel 3 bis 6),

- Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (siehe Kapitel 5.1 und 8).

1.3 Aktionsplanbereich

Entsprechend dem Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG sind auf der Grundlage der Lärmkarten Aktionspläne zur Lärmminderung und zum Erhalt ruhiger Gebiete zu erarbeiten. Mit ihnen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen von

- Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr
- Schienenverkehrsstrecken mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr
- Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr

geregelt werden.

Die Lärmkarten, die Betroffenheitsanalyse und die Maßnahmen zur Lärmminderung umfassen ausschließlich das Stralsunder Stadtgebiet.

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 trat am 18. Februar mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG vom 18.02.2002 Nr. L189 S. 12) in Kraft (RICHTLINIE 2002/49/EG).

Sie ist mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (UMSETZUNGSGESETZ) in deutsches Recht umgesetzt worden. Der sechste Teil der BImSchG „Lärmminderungsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47 a bis f (BIMSCHG) und beinhaltet, neben Anwendungsbereichen und Begriffsbestimmungen, Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Auf der Grundlage des § 47 f des BImSchG veröffentlichte das Bundesgesetzblatt am 15. März 2006 in Gestalt der 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (34. BIMSCHV) die Verordnung über die Lärmkartierung. Die 34. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Lärmkarten nach § 47c des BImSchG.

Zur Ermittlung der Lärmbelastung passte Deutschland die vorhandenen Verfahren an die Erfordernisse der Richtlinie an. Vorläufige Berechnungsmethoden wurden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Schienenwegen (VBUSCH) und Flugplätzen (VBUF) im Bundesanzeiger vom 22. Mai 2006 veröffentlicht. Eine Methode zur Ermittlung der von Lärm betroffenen Menschen beschreibt die Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB).

Die neu in das BImSchG eingeführte Vorschrift des § 47 d zur Lärmaktionsplanung verweist im Absatz 2 auf die Anforderungen des Anhangs V der EG-Richtlinie. denen die Lärmaktionspläne zu entsprechen haben. Eine darüber hinausgehende spezielle Verordnung über die Lärmaktionsplanung existiert nicht.

1.5 Auslösewerte des Lärmaktionsplans

Die Bewertung der mittels Lärmkartierung gewonnenen Ergebnisse erfolgt auf Basis der für Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Anwendung empfohlenen Auslösewerte von

- $L_{den} \geq 65$ dB(A) und
- $L_{night} \geq 55$ dB(A).

Der L_{den} ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden: day (Tag), evening (Abend), night (Nacht). Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden durch einen Zuschlag von 5 dB(A) (Abend) bzw. 10 dB(A) (Nacht) stärker gewichtet. Der L_{den} dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung.

Der L_{night} beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (22 Uhr – 6 Uhr). Der L_{night} dient zur Bewertung der Nachtruhe.

Als Kriterium für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird die Überschreitung mindestens eines der beiden Werte angesehen.

Ein direkter Vergleich mit dem nach deutschem Recht ermittelten Grenzwerten z.B. der 16. BImSchV (16. BIMSCHV) ist aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (andere Zeitbereiche, keine Zu- und Abschläge) nur bedingt möglich.

1.6 Nationale Gesetzgebung

Auf nationaler Ebene sind je nach Lärmart verschiedene Grenz-, Richt- und Orientierungswerte gültig. Diese haben neben den Auslösewerten der EG-Umgebungslärmrichtlinie weiterhin Gültigkeit und sind bspw. in der Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung weiterhin verbindlich. So werden z.B.

- beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV,
- bei der Genehmigung von Gewerbebetrieben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm,
- bei nachträglicher Minderung der Lärmbelastung an bestehenden Verkehrswegen in der Baulast des Bundes die Richtwerte der VLärmSchR 97 und
- bei der städtebaulichen Planung die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1

von den betreffenden Behörden zur Beurteilung der Schallimmission herangezogen.

1.7 Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde für die Lärmkartierung und Betroffenheitsanalyse des Straßenverkehrslärms ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV). Die Ergebnisse wurden den Gemeinden zur Verfügung gestellt (LÄRMKARTIERUNG STRALSUND).

Die zuständige Behörde für die Erstellung des Lärmaktionsplanes Stralsund ist wiederum die Hansestadt Stralsund (Bauamt, PF 2145, 18408 Stralsund, Badenstraße 17, Tel. 03831 252-839, Fax 03831 252 52 816, Homepage: www.stralsund.de).

2 Beschreibung des Kartierungsumfangs

2.1 Beschreibung der Örtlichkeit

Die Hansestadt Stralsund ist die größte Stadt des Kreises Vorpommern-Rügen und bildet als Tor zur größten Insel Deutschlands einen Verkehrsknotenpunkt im Nordosten der Republik. Rostock als nächster Ballungsraum liegt etwa 70 km südwestlich. Stralsund ist amtsfrei aber kreisangehörig und teilt sich mit der etwa 30 km entfernten Stadt Greifswald aufgrund des vorhandenen vielfältigen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebots die Oberzentrumsfunktion.

Die ehemals durch die Stadt führenden Bundesstraßen B 96, B 105 und B 194 verlaufen inzwischen über eine neu gebaute Ortsumgehung. Teil derselben ist der sog. Rügenzubringer von der Bundesautobahn A 20 zur Insel Rügen. Für die Stadt bedeutete dieses Straßenbauvorhaben erhebliche Entlastungen vom Durchgangs- und Fernverkehr und somit auch von Lärmimmissionen.

Vom Hauptbahnhof im Zentrum der Stadt führen vier Eisenbahnlinien in Richtung Berlin, Rostock und Rügen.

Insgesamt sind zwei Kliniken bzw. Krankenhäuser in Stralsund ansässig.

2.2 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Lärmkartierung definiert im Stadtgebiet nach EG-Umgebungslärmrichtlinie die folgenden Hauptlärmquellen (Bundes- und Landesstraßen):

- B 105, gesamte Ortsumgehung östlich der Kreuzung mit der B 194
- B 194, bis zur Kreuzung mit der B 105
- B 96 Rügenzubringer
- L 222, Greifswalder Chaussee ab Querung B 96 bis Andershof, Deviner Weg
- L 213, ab B 96 Abfahrt Feldstraße bis zum Kreisverkehr Parower Chaussee

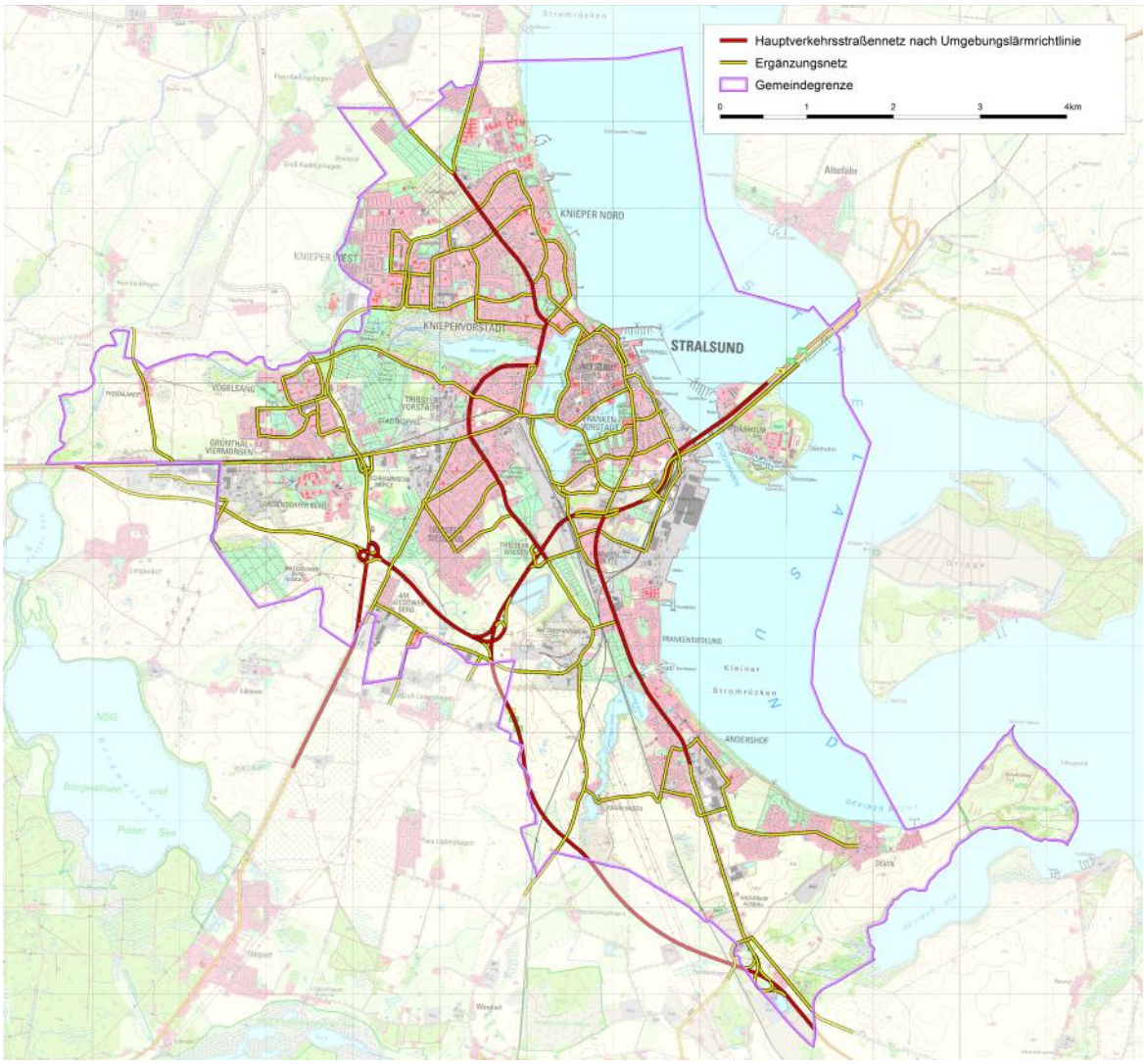

Abbildung 1: Hauptverkehrsstraßen- und Ergänzungsnetz

Abb. 1 zeigt darüber hinaus die zusätzlich kartierten Straßen mit vergleichbaren oder geringeren Verkehrsmengen (sog. Ergänzungsnetz).

Die Verkehrsmengen lieferte das LUNG MV im Zusammenhang mit der strategischen Lärmkartierung.

3 Lärmaktionsplan

3.1 Übernahme der Lärmkarten und Geodaten

Das LUNG MV stellte die Bebauung und das Straßennetz in einem standardisierten sog. QSI-Format zur Verfügung. Die bereits kartierten Bereiche wurden als Shape-File übernommen und bilden ebenso wie die Daten für den Verkehr und die Topographie Grundlage der weiteren Analysen.

Darüber hinaus gingen vorhandene Daten aus dem durch die Bürgerschaft beschlossenen Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) (LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND) ein, der hiermit seine 1. Fortschreibung erfährt.

Die zugrundeliegenden Lärmkarten für den Straßenverkehr stellt das LUNG MV über einen Lärmkarten-Viewer zur Verfügung (http://www.laermkartierung-mv.de). Eine Übersicht über die Lärmimmissionen des Gesamtnetzes geben die Abbildungen 2 und 3 auf den folgenden beiden Seiten (Quelle: LÄRMKARTIERUNG STRALSUND).

Abb. 2 zeigt die Schallausbreitung als ganztägige L_{den}-Pegel, Abb. 3 dieselbe als L_{night} für die Nacht. Die Wirkung sowohl hoher Verkehrsmengen (bspw. Ortsumgehung und Rügenzubringer) als auch die Abschirmwirkung der städtischen Bebauung sind sofort augenfällig.

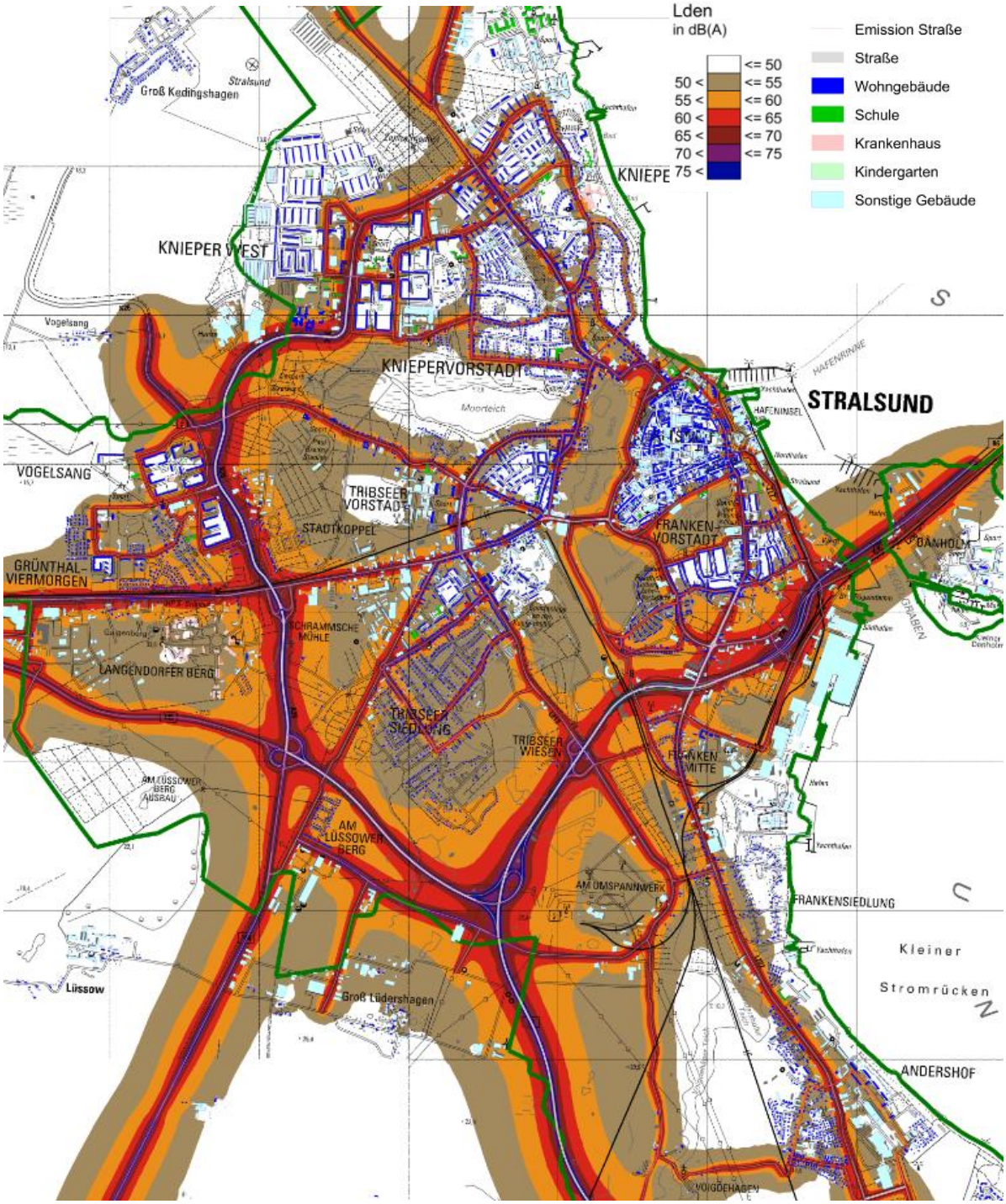

Abbildung 2: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum „DEN“

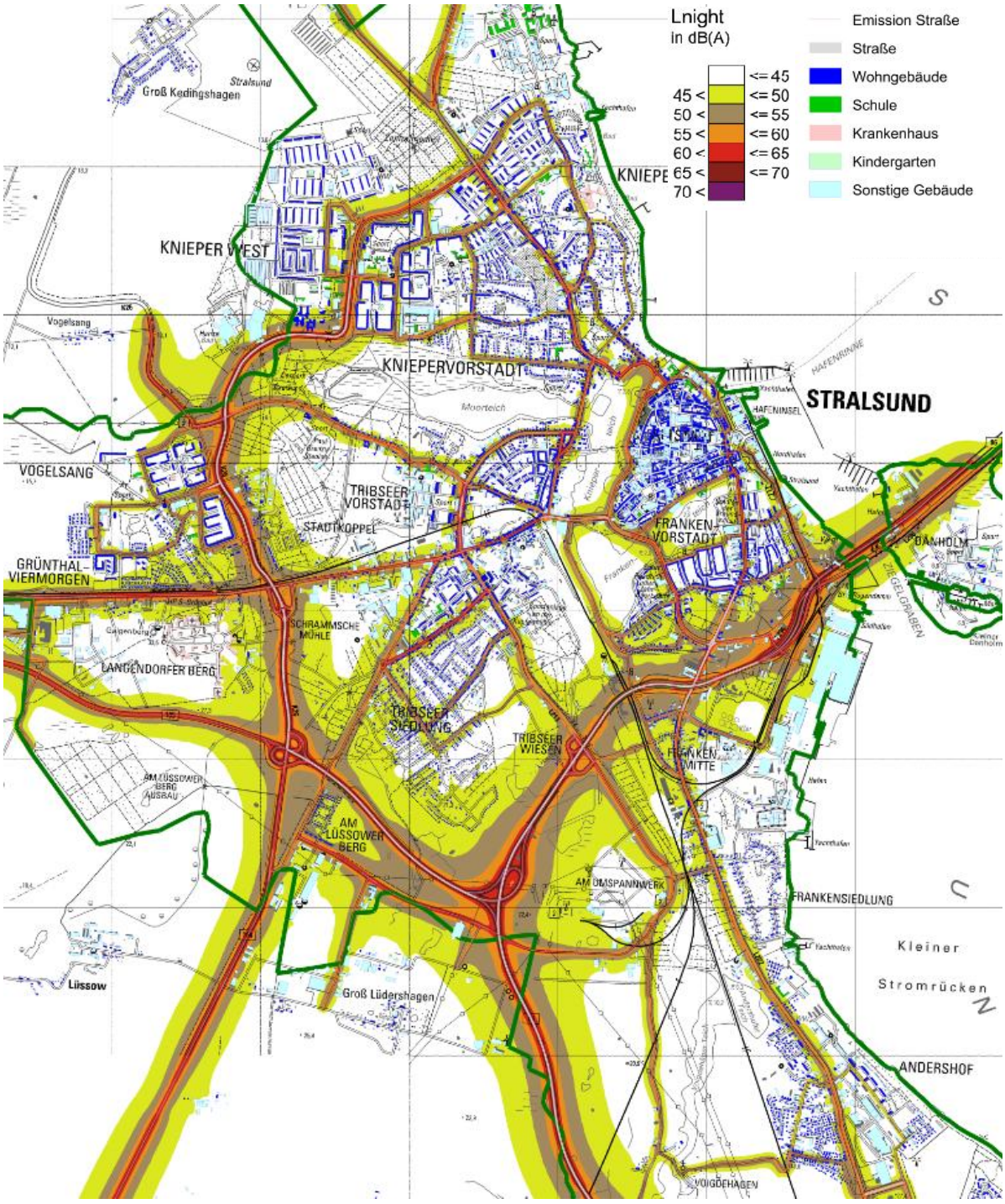

Abbildung 3: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum "NIGHT"

Die Lärmkartierung hat für das untersuchte Straßennetz hinsichtlich der Lärmbelastung folgende Ergebnisse erbracht (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der durch den Straßenverkehr betroffenen Menschen für das Hauptverkehrsnetz nach EG-Umgebungslärmrichtlinie

L_{den} in dB(A)	Betroffene Menschen	Anteil an der Gesamtbevölkerung[1]	L_{night} in dB(A)	Betroffene Menschen	Anteil an der Gesamtbevölkerung[1]
> 55 bis 60	421	0,7 %	**> 45 bis 50**	519	0,9 %
> 60 bis 65	462	0,8 %	**> 50 bis 55**	411	0,7 %
> 65 bis 70	301	0,5 %	**> 55 bis 60**	210	0,4 %
> 70 bis 75	23	< 0,1 %	**> 60 bis 65**	2	< 0,1 %
> 75	1	< 0,1 %	**> 65**	2	< 0,1 %
Summe	1.209	2,0 %	Summe	1.144	1,9 %

[1] Bezug: Einwohnerzahl von Stralsund am 31.12.2016: 59.101 (Quelle: Statistisches Bundesamt – Daten aus dem Gemeindeverzeichnis Städte in Deutschland nach Fläche und Bevölkerung auf Grundlage des ZENSUS 2011 und Bevölkerungsdichte, Februar 2018)

3.2 Im Rahmen des vorhandenen Lärmaktionsplans umgesetzte Maßnahmen

Die folgenden im Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) (LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND) enthaltenen Maßnahmen fanden bisher (Teil-)Umsetzung und sind in der Maßnahmenliste je nach Umsetzungsfortschritt mehr oder weniger informativ enthalten.

- **Carl-Heydemann-Ring (Süd) vom Tribseer Damm bis Damaschkeweg:**
  Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.
  Grundhafte Sanierung der Straßenoberfläche.
- **Knieperwall von Mönchstraße bis Tribseer Damm:**
  Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahnostseite mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.
- **Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee:**
  Teilumsetzung: Über veränderte Straßenraumaufteilung das Benutzungsrecht für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn verdeutlichen, z.B. durch Markierung von Angebotsstreifen.
- **Große Parower Straße/Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm:**

Teilumsetzung: Grundhafte Erneuerung der Fahrbahnoberfläche südlich des Krankenhauses Am Sund bis Große Parower Straße/Spielhagenstraße.

- **Karl-Marx-Straße/Frankenwall:**
  Umgestaltung der Kreuzung in einen Kreisverkehr.

Hierdurch konnten Entlastungswirkungen erzielt werden. Die folgenden Darstellungen geben die Reduzierungen der Anzahl betroffener Einwohner in den Pegelintervallen für die einzelnen Straßenzüge an, und zwar für den Ganztag (DEN) und den Nachtzeitraum (NIGHT). Dass für die Bereiche Knieperwall und Karl-Marx-Straße nachts keine Reduzierungen vorhanden sind, liegt an der Art der Maßnahmen. So wird bspw. für angelegte Radfahrstreifen nachts kein abstandserhöhender Verdrängungseffekt angenommen, da nachts nur wenige Radfahrer auf der Fahrbahn unterwegs sein dürften.

Bei den dargestellten Reduzierungen handelt es sich um Einwohner die einen Wechsel von einem 5-dB(A)-Intervall in den darunter liegenden vollziehen. Selbstverständlich treten die Verbesserungen gleichermaßen für alle Betroffenen auf. Diese Verminderung des Lärms dürfte für die Mehrzahl als Lärmentlastung erlebbar sein.

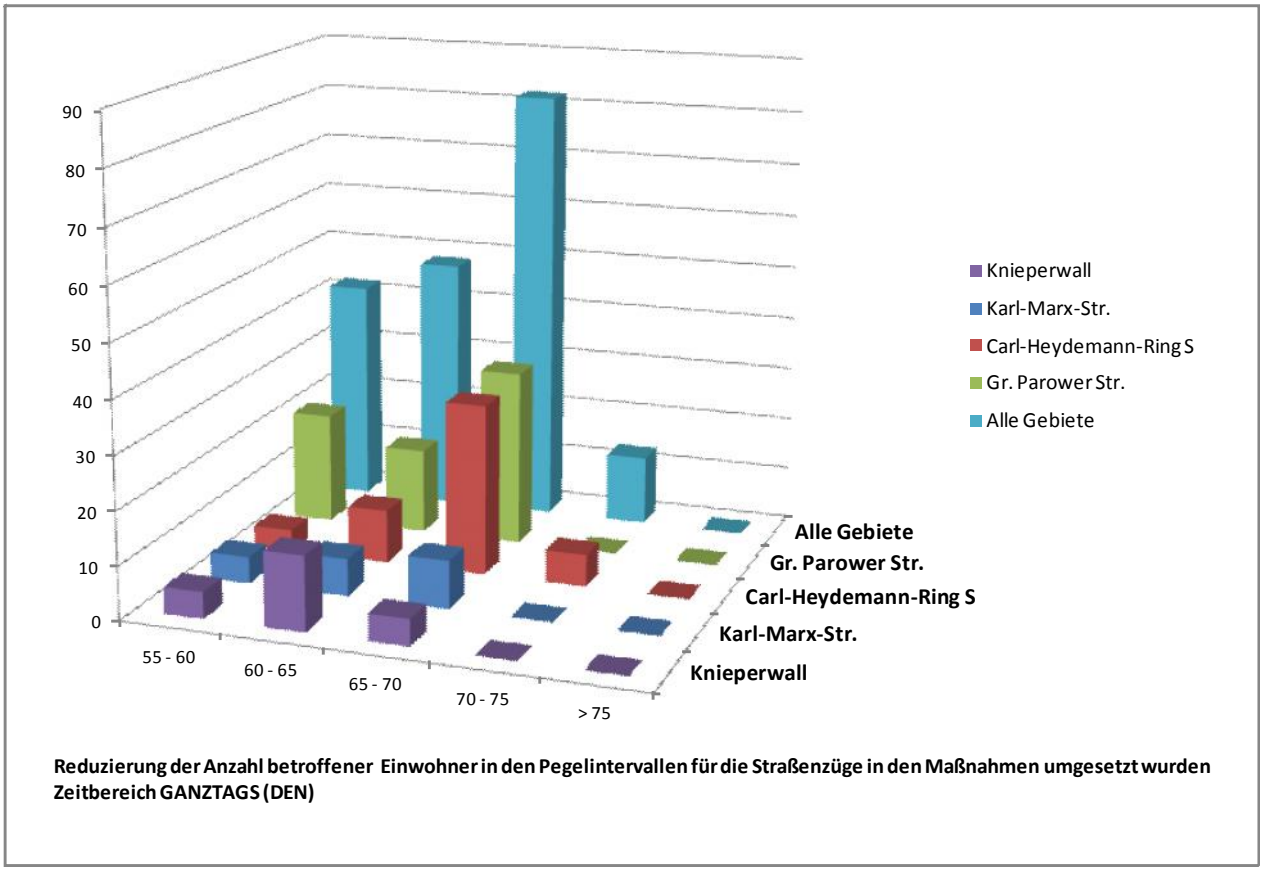

Abbildung 4: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen ganztags

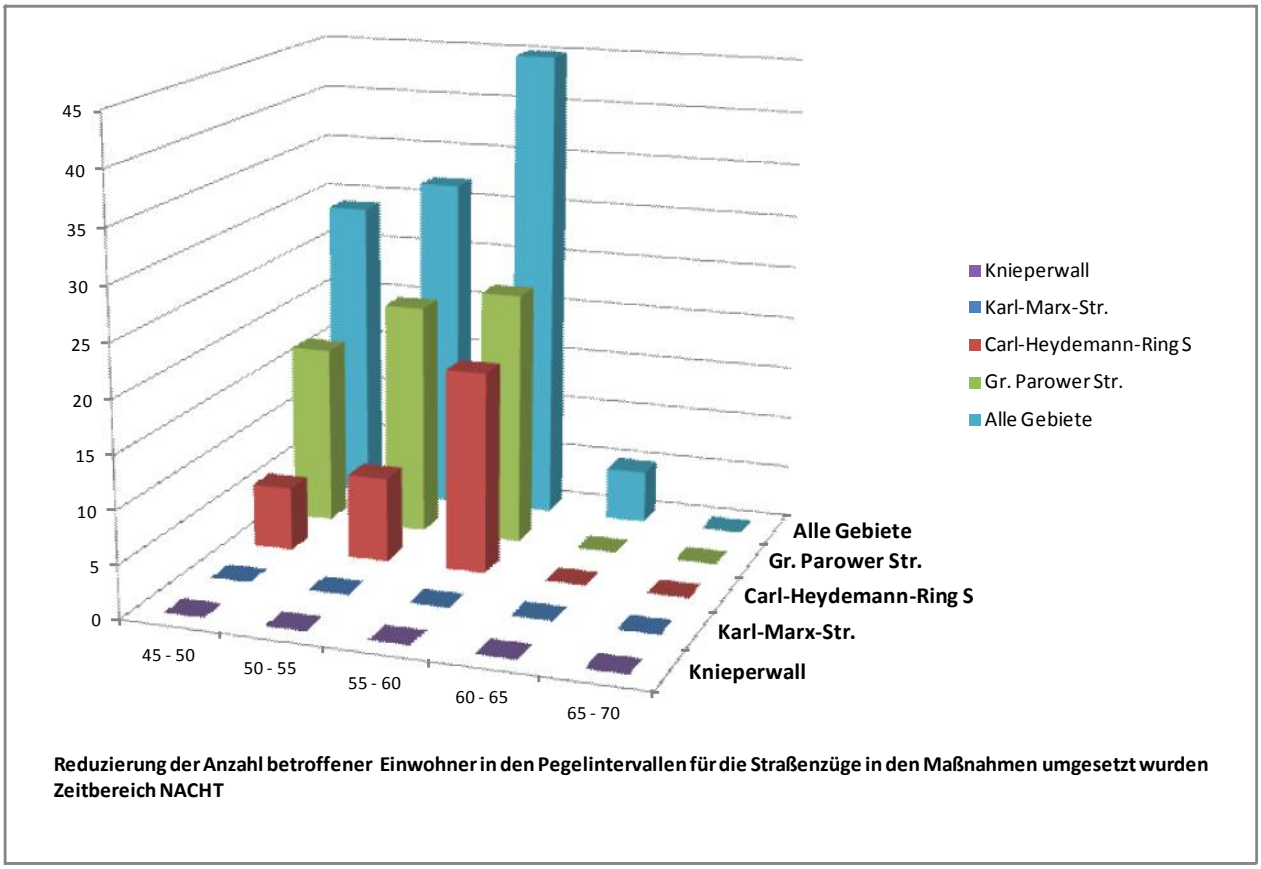

Abbildung 5: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen nachts

3.3 Fortschreibung des Lärmaktionsplans

In der Analyse der aktualisierten Lärmsituation in Stralsund wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl der vom Straßenverkehrslärm Betroffenen in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert. Richtlinienkonform standen die Bereiche mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr – dies entspricht einem durchschnittlichen Verkehr von rund 8.200 Kfz am Tag – in der Betrachtung. Für die Verortung dieser Menschen wurden die Lärmkarten ausgewertet. Dabei fanden Überschneidungen der Lärmkorridore mit dicht stehender Wohnbebauung besondere Beachtung. Es lassen sich verschiedene Gebiete mit besonders hohen Betroffenheiten identifizieren.

Insbesondere folgende Bereiche bilden unter Berücksichtigung der umgesetzten Maßnahmen und auf der Grundlage der aktuell anzuwendenden Maßstäbe Belastungsschwerpunkte (s. Tabelle 2, zusätzlich noch in der ursprünglichen Reihung mitgeführt und nun ohne Nummer: die wichtigsten Gebiete mit bereits vollständig umgesetzten Maßnahmen):

Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Menschen je Untersuchungsgebiet

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			L_{den}	L_{night}
01	Prohner Straße/ Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz	45 - 50	0	170
		50 - 55	0	177
		55 - 60	168	244
		60 - 65	161	0
		65 - 70	262	0
		70 - 75	21	0
		> 75	0	0
		Summe	612	591
02	Große Parower Straße/ Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm	45 - 50	0	148
		50 - 55	0	166
		55 - 60	136	124
		60 - 65	165	0
		65 - 70	142	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	443	438
03	Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str. (Friedrich-und-Amanda-Weber-Stiftung)	45 - 50	0	20
		50 - 55	0	35
		55 - 60	21	44
		60 - 65	33	4
		65 - 70	40	0
		70 - 75	14	0
		> 75	0	0
		Summe	108	103
04	Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße	45 - 50	0	63
		50 - 55	0	98
		55 - 60	59	4
		60 - 65	95	0
		65 - 70	12	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	166	165
05	Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm	45 - 50	0	5
		50 - 55	0	9
		55 - 60	5	23
		60 - 65	6	38
		65 - 70	16	0
		70 - 75	47	0
		> 75	0	0
		Summe	74	75

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			Lden	Lnight
*	*Carl-Heydemann-Ring vom Tribseer Damm bis Damaschkeweg*	*45 - 50*	*0*	*41*
		50 - 55	*0*	*57*
		55 - 60	*39*	*59*
		60 - 65	*59*	*0*
		65 - 70	*57*	*0*
		70 - 75	*1*	*0*
		> 75	*0*	*0*
		Summe	*156*	*157*
06	Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring	45 - 50	0	47
		50 - 55	0	70
		55 - 60	50	128
		60 - 65	72	0
		65 - 70	122	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	244	245
07	Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm	45 - 50	0	46
		50 - 55	0	57
		55 - 60	42	136
		60 - 65	57	0
		65 - 70	144	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	243	239
*	*Knieperwall von Mönchstraße bis Tribseer Damm*	*45 - 50*	*0*	*64*
		50 - 55	*0*	*32*
		55 - 60	*72*	*7*
		60 - 65	*25*	*0*
		65 - 70	*2*	*0*
		70 - 75	*0*	*0*
		> 75	*0*	*0*
		Summe	*99*	*103*
08	Tribseer Damm von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring	45 - 50	0	23
		50 - 55	0	44
		55 - 60	21	161
		60 - 65	43	1
		65 - 70	163	0
		70 - 75	1	0
		> 75	0	0
		Summe	228	229

** Wegen Maßnahmenumsetzung Gebiet aus Schwerpunktliste entfernt.*

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			Lden	Lnight
09	Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee	45 - 50	0	2
		50 - 55	0	15
		55 - 60	3	25
		60 - 65	12	8
		65 - 70	23	0
		70 - 75	12	0
		> 75	0	0
		Summe	50	50
10	Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee	45 - 50	0	37
		50 - 55	0	47
		55 - 60	34	65
		60 - 65	42	0
		65 - 70	63	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	139	149
11	Frankendamm von Frankenwall bis südl. Sackgasse	45 - 50	0	77
		50 - 55	0	136
		55 - 60	65	290
		60 - 65	111	0
		65 - 70	324	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	500	503

Die Intervalle 45 – 50 und 50 – 55 von L_{den} sind nicht mit Zahlen belegt, da Immissionen in diesen Pegelbereichen im vorliegenden Zusammenhang nicht als Lärmbetroffenheit angesehen werden.

Weiterhin war festzustellen, dass die Schulstandorte sich grundsätzlich hinreichend weit entfernt von den Hauptverkehrsstraßen befinden, so dass sie zunächst keine Handlungsschwerpunkte darstellen. Lediglich das Krankenhaus Am Sund befindet sich an einer aufgrund hoher Lärmimmissionen einbezogenen Straße mit geringerem Verkehrsaufkommen. Der Straßenabschnitt direkt vor dem Klinikum ist jedoch grundhaft saniert, mit Tempo 30 versehen und im Ergebnis emissionsarm.

Die folgende Abb. 4 lokalisiert die Straßenabschnitte, die aufgrund der o. g. Kriterien als Handlungsschwerpunkte definiert wurden. Dabei sein können durchaus auch Abschnitte, für die bereits erfolgreich Maßnahmen (Teil-)Realisierung fanden, die jedoch durch das Auftreten von Restbetroffenheiten weiterhin auffällig sind.

Die Beurteilung erfolgte zweistufig, unterteilt in Zonen mit Überschreitungen der Auslöseschwellen (blau – 1. Stufe) und solche mit Überschreitungen um mehr als 5 dB(A) (rot – 2. Stufe).

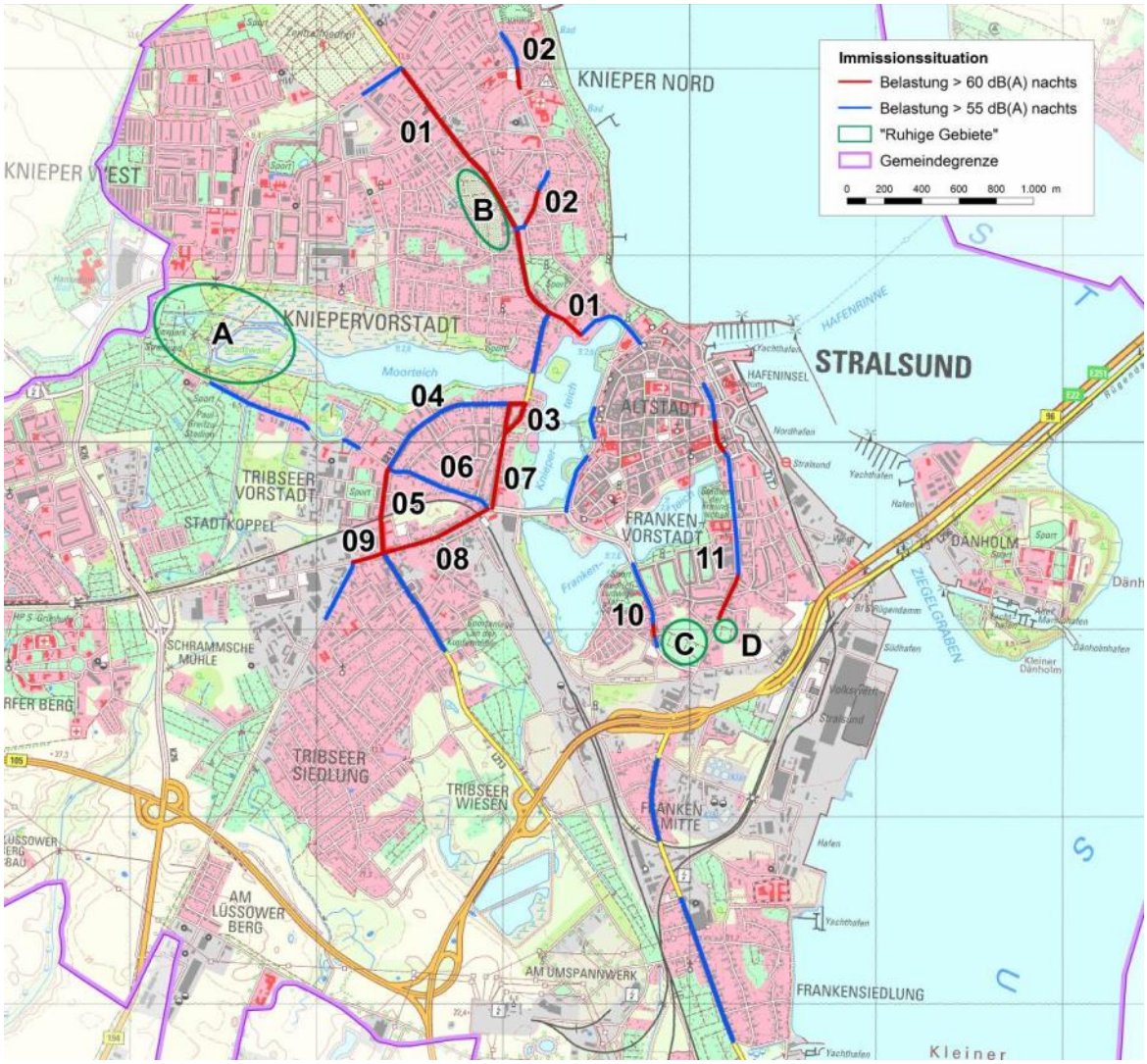

Abbildung 6: Aktuelle Belastungsbereiche:
blau – L_{den}/L_{night} > 65/55 dB(A), rot – L_{den}/L_{night} > 70/60 dB(A)
A bis D – sog. „Ruhige Gebiete“ (gem. EG-UmgebungslärmRL)

Die identifizierten Zonen für den Zeitbereich Nacht sind im Zeitbereich DEN hinreichend ähnlich, so dass sich eine doppelte Darstellung des letzeren erübrigt.

Weiterhin ist in die Abb. 4 eine Auswahl sog. Ruhiger Gebiete dargestellt. Dieses Thema wird in Kap. 6 gesondert behandelt.

4 Ableitung von Handlungsmöglichkeiten

4.1 Allgemeine Kurzdarstellung von Handlungsmöglichkeiten

Der Reduzierung des Straßenverkehrslärms steht grundsätzlich ein ganzes Paket von Möglichkeiten zur Verfügung. Im Folgenden soll eine Auswahl vorgestellt werden. Sie lässt sich unterteilen in nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen und quantifizierbare, lärmreduzierende Maßnahmen.

Nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen

- **Parkleitsysteme**: Dienen der Vermeidung von unnötigen Suchverkehren. Die Stralsunder Innenstadt ist bedarfsorientiert mit dynamischen und statischen Wegweisungen ausgestattet. Die Einrichtung von weiteren bzw. die Erweiterung von vorhandenen Parkleitsystemen wird bei Bedarf im Verhältnis zu einer wirtschaftlichen Realisierbarkeit optimiert.
- **Optimierung des Radwegenetzes**: Das vorhandene Radwegenetz wird im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit optimiert. Dazu gehören baulich hergestellte Radwege außerhalb der Fahrbahn ebenso wie abmarkierte Radfahrstreifen und Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn, sowie Maßnahmen des Radfahrkomforts, wie Bordsteinabsenkungen und die Ausbesserung von schadhaften Radwegbelägen. Weiterhin werden insbesondere Lücken im Radwegenetz geschlossen. (s. a. Kap. 4.2 zum Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um")
- **Versorgung des Stadtgebietes durch ÖPNV**: Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV weisen viele Synergieeffekte mit der Lärmminderungsplanung auf. Neben der durch einen großen Verkehrsanteil ÖPNV-Nutzer hervorgerufenen Reduzierung des individualen motorisierten Verkehrs können konkrete straßenräumliche Maßnahmen zur Lärmminderung beitragen. Das Stadtgebiet von Stralsund verfügt seit Jahren über ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Bussystem. Insbesondere die Erreichbarkeit des Innenstadtgebietes durch Buslinien ist in überdurchschnittlicher Weise gewährleistet.
- **Geschwindigkeitsbeschränkung in Wohngebieten**: Die Hansestadt Stralsund hat unter vollständiger Ausnutzung ihrer rechtlichen Möglichkeiten in Wohngebieten flächendeckend Tempo-30-Zonen eingerichtet. Sie prüft kontinuierlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, ob sich darüber hinaus weitere Straßenzüge für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eignen.
- **Verkehrsberuhigung in Wohngebieten**: In vielen Wohngebieten hat die Hansestadt Stralsund bereits Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt. Bei der Neuplanung von Wohngebieten werden die Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung grundsätzlich berücksichtigt. Die Verkehrssituation in den Wohngebieten

wird als Geschäft der laufenden Verwaltung ständig überprüft, um weitere Optimierungen vornehmen zu können.

- **Vermeidung von Durchgangsverkehren in Wohngebieten**: Zur Vermeidung von Durchgangsverkehren in Wohngebieten, insbesondere Durchgangsverkehr von Schwerlastfahrzeugen, wurden die derzeit möglichen Maßnahmen weitestgehend umgesetzt. Die Verkehrssituation wird als Geschäft der laufenden Verwaltung ständig überprüft, um weitere Optimierungen vornehmen zu können.
- **Umleitung des Schwerlastverkehrs**: Der Schwerlastverkehr ist im hohen Maße für Lärm- und Luftschadstoffemissionen verantwortlich. Nach vollständiger Realisierung der Ortsumgehung wird der Schwerlastfernverkehr weit vor dem Innenstadtbereich abgefangen, was zu einer spürbaren Entlastung führt.
- **Verkehrsabhängige Steuerungen, Einrichtung und Optimierung der „Grünen Welle“:** Sind an einem Straßenzug mehrere lichtzeichengesteuerte Knotenpunkte vorhanden, sollten diese so aufeinander abgestimmt werden, dass lärmintensive Anfahrvorgänge vermieden werden. Dabei gilt die „Grüne Welle“ als wirksame Methode der Verkehrsverstetigung. Im Ergebnis soll die angestrebte Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Ausbauzustand und die Verkehrsbedingungen des Straßenzuges abgestimmt werden.
- **Beseitigung von Straßenschäden**: Die Sanierung schadhafter Asphaltbeläge kann eine Lärmreduzierung von bis zu 2 dB(A) erreichen. Die Straßen in städtischer Baulast werden im Zuge der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig begangen. Die Behebung hierdurch bekannt gewordener Straßenschäden städtischer Straßen wird durch die Hansestadt zeitnah veranlasst. In diesem Zusammenhang bekannt gewordene Schäden an Straßen anderer Straßenbaulastträger werden an diese schnellstmöglich gemeldet.
- **Sanierung von Kanaldeckeln**: Der unerwünschte Niveauunterschied zwischen Kanaldeckel und Straßenbelag sorgt für unerwünschte Lärmemissionen. Durch eine ständige Sanierung nicht optimaler Deckel kann lokal eine erhebliche Lärmminderung erzielt werden.

Quantifizierbare, lärmreduzierende Maßnahmen

Die folgende Abbildung (Quelle: UBA-MAßNAHMENBLÄTTER) zeigt ein Spektrum möglicher lärmmindernder Maßnahmen mit ihrem jeweiligen Minderungspotenzial.

Es handelt sich hauptsächlich um die Handlungsfelder

- Geschwindigkeitsreduzierung,
- Veränderung/Verschiebung des Straßenquerschnitts,
- Verkehrsmengenreduzierung,
- Verbesserung/Beruhigung des Verkehrsflusses und
- Verbesserungen der Fahrbahnoberfläche.

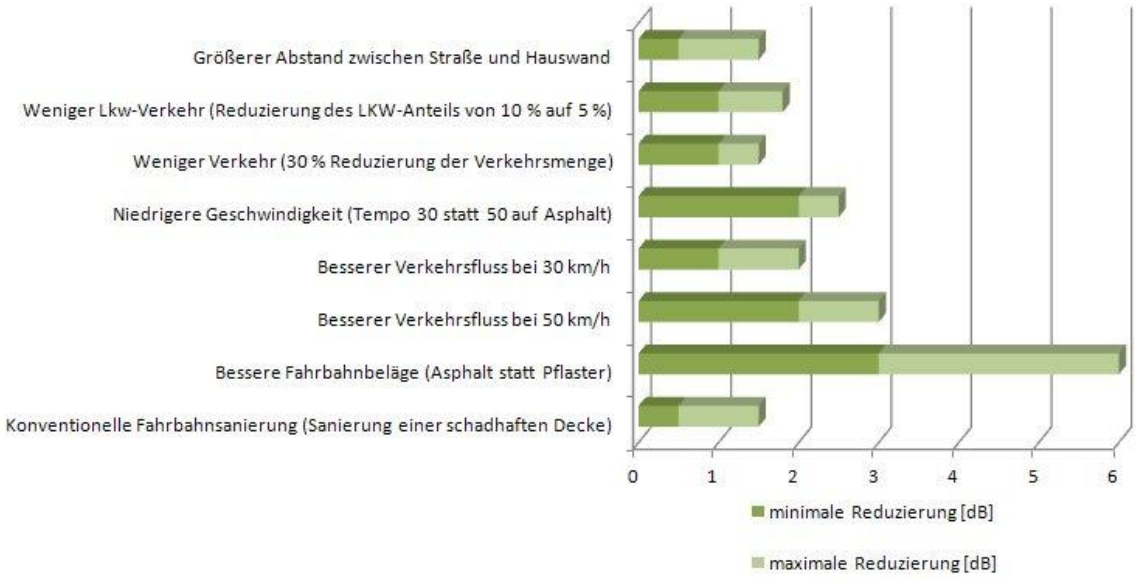

Abbildung 7: Das Minderungspotential unterschiedlicher potentieller Maßnahmen

4.2 Schwerpunkthandlungsfelder für Stralsund

Im Ergebnis inhaltlicher Abstimmungen mit der Stadtverwaltung (Bereiche Straßen und Stadtgrün, Stadtplanung) kristallisierten sich für Stralsund die folgenden Schwerpunktfelder heraus:

- Geschwindigkeitsreduzierungen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h (T 30 nachts), als relativ kostengünstige Maßnahme mit spürbarem Reduzierungspotenzial.
- Beruhigung des Kfz-Verkehrsflusses und Attraktivitätserhöhung des Fahrradverkehrs durch Anlage von Radwegen auf Fahrbahnen geeigneter Straßenzüge, indem jeweils beidseitig ein Streifen für Radfahrer markiert wird. Weiterhin wird dabei häufig durch Verschiebung der Verkehrslärmquelle von der Straßenrandbebauung weg eine Reduzierung des Lärmpegels an der Bebauung erzielt.
- Ablösen von Lichtsignal gesteuerten Kreuzungen durch Kreisverkehre, wobei es sich hier um eine Verstetigungsmaßnahme handelt, da das sog. Beschleunigungsrauschen in den Umschaltphasen der Ampeln vermindert wird.
- Querschnittanpassungen überbreiter Straßenabschnitte mit gezielter Abstandsvergrößerung zur Straßenrandbebauung.

Diese Handlungsmöglichkeiten fanden für die o. g. Schwerpunkte 01 bis 11 Anwendung.

Darüber hinaus werden auch die in Kap. 4.1 aufgeführten nicht quantifizierbaren, jedoch allgemein lärmreduzierenden Maßnahmen als Daueraufgabe begriffen.

Ausdrücklich zu integrieren sind die Handlungsfelder des ***Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um"*** (KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT MOBILITÄT). Die dort festgeschriebenen Maßnahmen für eine Verbesserung der nahräumlichen Erschließung des Radverkehrs, von Maßnahmen für Fußgänger, Kfz und eine Vernetzung der Verkehre zielen direkt und wirksam auf eine Attraktivitätserhöhung alternativer Verkehrsformen und damit Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens, folglich der Lärmemissionen.

Zur Verdeutlichung seien an dieser Stelle im genannten Konzept abgehandelte Maßnahmenbereiche stichwortartig aufgeführt:

- Verbesserung der Radverkehrsbedingungen im Straßenhauptnetz
- Maßnahmen im Straßenneben- und Wegenetz
- Ertüchtigung des Radverbindungszielnetzes
- weitere Maßnahmen zur Radverkehrsförderung
- Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger
- Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Aufkommens
- Vernetzung von Verkehrsmitteln
- aus dem Projekt "kombiniert mobil" abgeleitete Maßnahmen

Ein Controllingkonzept mit Zielstellung und Umsetzungshinweisen gibt Hilfestellung.

Aufgrund der eindeutig gleichgerichteten Wirkung von Klima- und Lärmschutz sollten die Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um" Umsetzung finden. Daraus resultierende Lärmminderungen bzw. Entlastungswirkungen können im Rahmen ihrer rechnerischen Quantifizierbarkeit in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Berücksichtigung finden.

5 Maßnahmen

5.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die aus den Handlungsschwerpunkten abgeleiteten Lärmminderungsmaßnahmen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

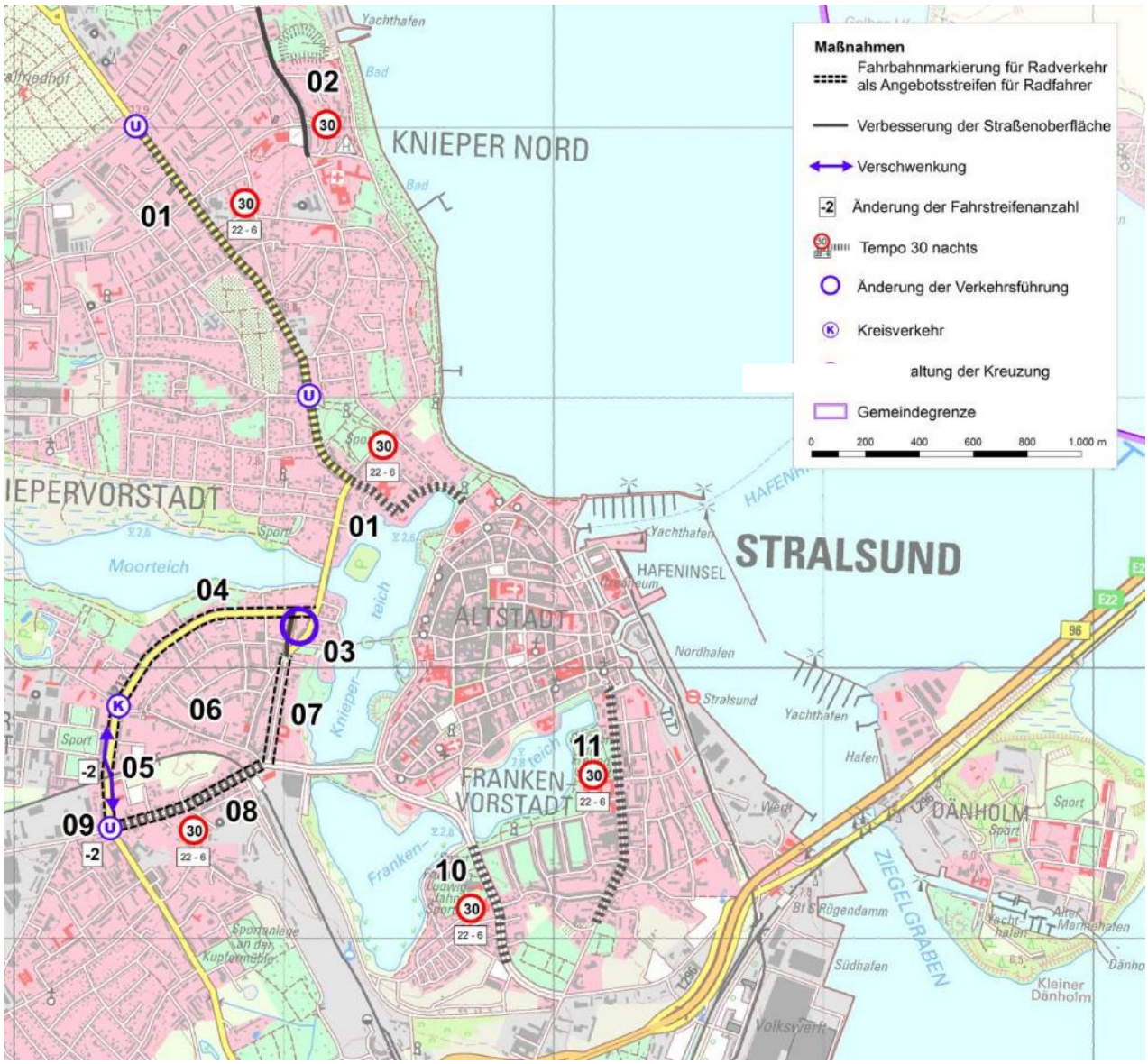

Abbildung 8: Vorgesehene Lärmminderungsmaßnahmen

Die Einzelmaßnahmen sind in sog. Maßnahmenblättern wie oben nummeriert von 01 bis 11 - ortsbezogen zusammengefasst – analysiert, dargestellt und in ihrer Wirkung beschrieben.

Als erfasste Betroffene wurden nicht nur die Intervalle über den Auslösewerten gezählt, sondern bereits Überschreitungen der Schwellen von 55 dB(A) im Zeitbereich DEN und 45 dB(A) in der Nacht.

Diese Maßnahmenblätter folgen auf den nächsten Seiten.

Sie enthalten neben den Maßnahmenbeschreibungen in eckigen Klammern die jeweils zuzuordnenden Minderungspotenziale. Diese Angaben sind lediglich als Orientierungshilfe bspw. bei Priorisierungsabwägungen zu verstehen. Die Pegelminderungen fanden örtlich differenziert Berücksichtigung in den Berechnungen.

01	**Prohner Straße/Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 612 Abschnittslänge: 2.069 m
Verkehrsmenge: 10.000...15.000 Kfz/d Straßenkategorie: Landesstraße L 213/ Gemeindestraßen Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 3,5...20/2,6...15/ 1,7...10 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	283 Betroffene	244 Betroffene

Bemerkungen: Die Hauptverkehrsstraße ist als Landesstraße (L 213) klassifiziert, mit angrenzender mehrgeschossiger Wohnbebauung.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

01-1 Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22-6 Uhr) aufgrund ausgeprägter Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)]

01-2 Umgestaltung der Kreuzung Prohner Straße/Heinrich-Heine-Ring: Vereinfachung der Gestaltung [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]

01-3 Verstetigung des Verkehrsflusses durch Einrichtung einer Grünen Welle im Zuge der Prohner Straße unter Einbeziehung der LSA Einmündung Hainholzstraße/ Knieperdamm [-1 dB(A)]

Pegelminderung: - 2,5 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmen-umsetzung:	am Tag für 170 Betroffene	i. d. Nacht für 371 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 92	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 192

Anmerkungen

Mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird nachts eine von den Anwohnern wahrnehmbare Pegelminderung erzielt.

Tagsüber führt der Straßenzug wichtige Linien des städtischen Busverkehrs.

<table>
<tr><td>02</td><td colspan="3">Große Parower Straße/Spielhagenstraße
vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm</td></tr>
<tr><td colspan="4">Analyse</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anliegende Flächennutzung gem. FNP:
überwiegend Wohnbaufläche</td><td colspan="2">Erfasste Betroffene: 443
Abschnittslänge: 1.200 m</td></tr>
<tr><td colspan="2">Verkehrsmenge: 3.200...4600 Kfz/d
Straßenkategorie: Gemeindestraße
Fahrbahnoberfläche: Kopf-stein/Asphalt
Öffentlicher Busverkehr: ja</td><td colspan="2">Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n
Zulässige Höchstgeschw.: 30/50 km/h
Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Lichtsignalanlage: ja</td></tr>
<tr><td>Lärmbetroffenheiten:</td><td>> 65 dB(A) Tag („den“)
142 Betroffene</td><td colspan="2">> 55 dB(A) Nacht („night“)
124 Betroffene</td></tr>
<tr><td colspan="2">Bemerkungen: Vom H.-Heine-Ring bis zur Rudolf-Virchow-Straße Kopfsteinpflaster, ab KH Am Sund bis Spielhagenstraße Asphalt.
Südlich des KH handelt es sich um eine umgesetzte Teilmaßnahme (grundhafte Erneuerung der Fahrbahnoberfläche).</td><td colspan="2">Regelungsbedürfnis Lärmschutz:
Tag: ja Nacht: ja</td></tr>
<tr><td colspan="4">Maßnahmen und Minderungspotenzial</td></tr>
<tr><td colspan="4">02-1 Sanierung der Fahrbahnoberfläche von Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring. [-1 dB(A)]
02-2 Beibehaltung/Wiedereinführung der T30-Anordnungen unter Ausdehnung auf den gesamten Straßenzug bis Spielhagenstraße/Prohner Straße. [-1,5 dB(A)]

Pegelminderung: - 2,5 dB(A) ganztags
Verbesserungen bei Maßnahmen-umsetzung: am Tag für 251 Betroffene; i. d. Nacht für 268 Betroffene
Reduz. ≤ 65 dB(A) für 128; Reduz. ≤ 55 dB(A) für 117</td></tr>
<tr><td colspan="4">Anmerkungen</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Verbesserung der Straßenoberfläche ist dringend geboten. Denkmalpflegerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen.
Die Aufrechterhaltung der T30-Anordnung würde den Straßenzug als Ausweichstrecke zur Prohner Straße (mit dort T30 Nacht) uninteressant machen.</td></tr>
</table>

03	**Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str. (Friedrich-und-Amanda-Weber-Stiftung)**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 108 Abschnittslänge: 420 m
Verkehrsmenge: 5.000...6.500 Kfz/d Straßenkategorie: Landes-/Gem.-Str. Fahrbahnoberfläche: Asphalt/Kopfstein/Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 20/15/10 % d/e/n Zulässige Höchstgeschw.: 50/30 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2/1/2 Lichtsignalanlage: nein

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	54 Betroffene	48 Betroffene

Bemerkungen: Die drei Straßen bilden ein Dreieck um den Wohnstandort Weber-Stiftung, das in der Funktion eines Kreisverkehrs die Verkehrsmengen der drei gleichnamigen anschließenden Straßen aufnimmt.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

03-1 Herstellung des Zweirichtungsverkehrs im Abschnitt C.-Heydemann-Ring zwischen Jungfernstieg und Friedrich-Engels-Straße [geringfügig +0,5 dB(A) im Abschn. C.-H.-Ring wegen leichter Verkehrszunahme], Aufhebung der Blockumfahrung. [-1,5 dB(A)]

03-2 Erneuerung der Fahrbahnoberfläche im Abschnitt Jungfernstieg. [-1 dB(A)]

Pegelminderung: - 2,5 dB(A) ganztags

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 38 Betroffene	i. d. Nacht für 32 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 20	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 13

Anmerkungen

Die zwischen den Einmündungen entstehenden kurzen Straßenabschnitte lassen keine höheren gefahrenen Geschwindigkeiten als 30 km/h erwarten. Der Durchgangsverkehr der L 213 wird nicht mehr um den gesamten Block geführt.

Mit der Reduzierung der Verkehrsmengen auf den Abschnitten Jungfernstieg und Fr.-Engels-Straße wird ganztags eine von den Anwohnern wahrnehmbare Pegelminderung erzielt. Die Erhöhung der Verkehrsmenge auf dem Abschnitt Carl-Heydemann-Ring ist vergleichsweise gering und wird zu einer unerheblichen Pegelerhöhung führen.

Die Bushaltestelle Jungfernstieg muss neu angelegt werden.

04	**Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße**	
Analyse		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 166 Abschnittslänge: 800 m
Verkehrsmenge: 8.447 Kfz/d Straßenkategorie: Landesstraße L 213 Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: nein		Schwerverkehrsanteile: 2,7/2,0/1,4 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 12 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 4 Betroffene
Bemerkungen: Der Abschnitt Jungfernstieg – K.-Krull-Straße wurde aus Lärmschutzgründen bereits saniert (abgeschlossenen Lärmschutzmaßnahme). Das Großsteinpflaster in der Fahrbahn wurde durch eine Asphaltdecke ersetzt. Der nördliche Gehweg in diesem Abschnitt ist für den Radfahrer freigegeben. Die Kreuzung C.-H.-Ring/Barther Straße ist LSA-geregelt. Die derzeitige Dimensionierung berücksichtigt das sehr hohe Aufkommen vor dem Bau der Rügenbrücke.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja
Maßnahmen und Minderungspotenzial		
04-1 Abschnitt Jungfernstieg – K.-Krull-Straße (Fb-Breite 6,50 m): Fahrbahnmarkierungen für den Radfahrer auf der Fahrbahn, z.B. im Bereich einmündender Straßen; Ziel: Radfahren auf der Straße fördern und sichern. [-1,5 dB(A)] Abschnitt K.-Krull-Straße - Barther Straße (Fb-Breite ≥ 7,00 m): Fahrbahnmarkierungen Radverkehr anschließen (Angebotsstreifen bzw. Radfahrstreifen. **04-2(/05-2/06-2)** Umgestaltung der Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße in einen Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-1,5 dB(A)] Pegelminderung: - 1,5 dB(A) tags, im Rückbaubereich Kreisverkehr - 3 dB(A) tags und - 2 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 32 Betroffene Reduz. ≤ 65 dB(A) für 11	i. d. Nacht für 0 Betroffene Reduz. ≤ 55 dB(A) für 0
Anmerkungen		
Die Maßnahmen empfehlen sich als Ergänzung der vorgenommenen baulichen Verbesserungen und wirken insbesondere durch die Verkehrsberuhigung und das Abrücken der Lärmquelle im Bereich des künftigen Kreisverkehrs lärmreduzierend.		

05	**Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche (einseitig, wechselnd)	Erfasste Betroffene: 75 Abschnittslänge: 464 m
Verkehrsmenge: 13.500 Kfz/d Straßenkategorie: Landesstraße L 213 Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: nein	Schwerverkehrsanteile: 20/15/10 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 4 Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	63 Betroffene	61 Betroffene

Bemerkungen: Die mehrspurige Fahrbahn ist für das vorhandene Kfz-Aufkommen überdimensioniert. Der Knotenpunkt mit dem Tribseer Damm ist wie die Kreuzung mit der Barther Str. (siehe Blatt 04) LSA-geregelt. Der Asphaltbelag besitzt zahlreiche Reparaturstellen.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

05-1 Reduzierung der Fahrstreifen von 4 auf 2 und Verschwenkung der Fahrbahnachse nördlich des Bahnübergangs Richtung Westen und südlich Richtung Osten zum Erreichen eines maximalen Abstands zur gegenüberliegenden Wohnbebauung. [-2 dB(A)]

05-2(/04-2) Umgestaltung der Kreuzungen Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße mit Überprüfung Kreisverkehr [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]

05-3(/09-1) Umgestaltung Knotenpunkt Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]

05-4 Grundhafte Sanierung der Fahrbahn. [-1 dB(A)]

05-5 Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn zur Verkehrsberuhigung. [-1 dB(A)]

Pegelminderung: - 4 dB(A) tags, - 2,5 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 22 Betroffene	i. d. Nacht für 44 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 22	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 42

Anmerkungen

Es handelt sich um eine sehr wirksame straßenräumliche Maßnahme mit spürbaren Reduzierungen für die Anwohner der mehrgeschossigen Wohnhäuser.

*	***Carl-Heydemann-Ring vom Tribseer Damm bis Damaschkeweg***

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 157 Abschnittslänge: 622 m
Verkehrsmenge: max. 9.591 Kfz/d Straßenkategorie: Landesstraße L 213 Fahrbahnoberfläche: Asphalt (grundhaft instandgesetzt) Öffentlicher Busverkehr: nein	Schwerverkehrsanteile: 3,5/2,6/1,7 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	58 Betroffene	59 Betroffene

Bemerkungen: Der Querschnitt ist, u. a. durch viele Abbiegespuren, relativ groß. Das Gebiet wurde nach Umsetzung der Maßnahmen aus der Schwerpunktliste entfernt.	Verbleibendes Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

Umgesetzt: *Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung. [-1 dB(A)]*

In anderen Maßnahmen weiterführend enthalten (05-3/09-1) *Umgestaltung/Umbau Knotenpunkt Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm mit Überprüfung Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]*

Verbleibende Anregung: Umgestaltung Knotenpunkt C.-Heydemann-Ring/Alte Richtenberger Straße mit Überprüfung Entfall LSA, dadurch Verstetigung des Verkehrsflusses.
[-1 dB(A)]

Umgesetzt: *Grundhafte Sanierung der Straßenoberfläche. [-1,5 dB(A)]*

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	Zahlenangaben in den Knotenpunktbereichen unsicher

Anmerkungen

Der Ausbau des Abschnittes Tribseer Damm – Damaschkeweg mit Angebotsstreifen für Radfahrer ist vorgenommen worden.

* Umgesetzte Maßnahme.

06	**Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 245 Abschnittslänge: 598 m
Verkehrsmenge: 5.132 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 2,6/1,7/0,8 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	122 Betroffene	128 Betroffene

Bemerkungen: Dieser Straßenabschnitt ist in gutem Zustand. Derzeit teilen sich Fußgänger und Radfahrer die beiden schmalen Gehwege. Die Kreuzung mit dem Carl-Hedemann-Ring ist LSA-geregelt und stark ausgebaut.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

06-1(/04-2/05-2) Umgestaltung der Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße in einen Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]

Pegelminderung: im Rückbaubereich Kreisverkehr - 3 dB(A) tags und - 2 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmen-umsetzung:	Zahlenangaben im Knoten-punktbereich unsicher

Anmerkungen

Die Maßnahmen wirken insbesondere durch die Verkehrsberuhigung und das Abrücken der Lärmquelle im Bereich des künftigen Kreisverkehrs lärmreduzierend.

07	**Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm**	
Analyse		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 243 Abschnittslänge: 422 m
Verkehrsmenge: 5.100 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Kopfsteinpflaster Öffentlicher Busverkehr: ja		Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 144 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 136 Betroffene
Bemerkungen: Dem Austausch des Kopfsteinpflasters gegen einen lärmärmeren Belag stehen bisher denkmalschützerische Belange entgegen. T30 besteht bereits ganztags.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja
Maßnahmen und Minderungspotenzial		
07-1 Erhebliche Verkehrsmengenreduzierung durch Sperren des Durchgangsverkehrs infolge Abhängen der Straße vom Tribseer Damm. Somit verbleibt auf der Straße nur noch der Anliegerverkehr. Für den ÖPNV bleibt die Durchfahrt gewährleistet. Eine Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer setzt voraus, die Fahrbahnoberfläche im vorgesehenen Fahrbereich der Radfahrer komfortabler zu gestalten.		
Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	Für den Zustand nach Maßnahmenumsetzung noch keine belastbaren Verkehrsbelegungszahlen vorhanden.	
Anmerkungen		
Gegenwärtig gilt: einseitig in beide Richtungen „Gehweg/Radfahrer frei“. Es besteht eine ausgeprägte Konkurrenzsituation mit hohem Gefährdungspotenzial. Das Verlagern des Radverkehrs auf die Fahrbahn durch eine Abordnung von „Gehweg/Radfahrer frei“ würde diese reduzieren.		

*	***Knieperwall*** ***von Mönchstraße bis Tribseer Damm***

Analyse	
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche (einseitig)	Erfasste Betroffene: 103 Abschnittslänge: 868 m
Verkehrsmenge: 8.360 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 3,1/2,0/0,9 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	2 Betroffene	7 Betroffene

Bemerkungen: Die Straße ist relativ kurvig und erzwingt ohnehin niedrige Geschwindigkeiten.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: nein

Maßnahmen und Minderungspotenzial	
Umgesetzt: *Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahnostseite mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.*	
Verbesserungen bei Maßnahmen-umsetzung:	Keine weiteren Maßnahmen vorgesehen

Anmerkungen
Die Maßnahme bietet die Führung des Radverkehrs auf der östlichen Fahrbahn an.

* Umgesetzte Maßnahme.

08	**Tribseer Damm** **von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 229 Abschnittslänge: 627 m

Verkehrsmenge: 8.698 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 6,3/4,1/1,9 % d/e/n
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	164 Betroffene	162 Betroffene

Bemerkungen: Die Straße (Fahrbahn und Seitenbereiche) erfordert einen grundhaften Ausbau. Die Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sind z.T. überdimensioniert. Derzeit gibt es ein Benutzungsrecht für Radfahrer auf dem Gehweg bzw. einem baulichen, nicht benutzungspflichtigen Radweg. Von der überbreiten Fahrbahn ist gegenwärtig streckenweise ein Parkstreifen abmarkiert.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

08-1 kurzfristig: grundhafte Sanierung dr Fahrbahn. [-1,5 dB(A)]

08-2 Radfahrstreifen auf der Fahrbahn [-1 dB(A)]

08-3 Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr). [-1,5 dB(A)]

Pegelminderung: - 2,5 dB(A) tags, - 3,5 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 55 Betroffene	i. d. Nacht für 218 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 26	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 159

Anmerkungen

Die Maßnahmen sind wichtig aufgrund einer ausgeprägten straßenschluchtartig begleitenden Wohnbebauung. Sie würden eine spürbare Reduzierung der Lärmimmissionen zur Folge haben und die Lebensqualität der Anwohner erheblich verbessern.

09	**Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 50 Abschnittslänge: 170 m
Verkehrsmenge: 10.527 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 6,6/4,3/2,0 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 4 Lichtsignalanlage: ja
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“): 35 Betroffene > 55 dB(A) Nacht („night“): 33 Betroffene
Bemerkungen: Der Abschnitt weist einen überbreiten Querschnitt auf, der aus der Abbiegespurbildung für die LSA-Kreuzung mit dem Carl-Heydemann-Ring resultiert.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

09-1(/05-3) Umgestaltung des Knotenpunktes C.-Heydemann-Ring/Tribseer Damm

09-2 Die Anzahl der Spuren soll um zwei reduziert werden. Hierdurch erfolgt ein Abrücken der Lärmquelle von der Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)]

Über das rechnerisch angesetzte Maß hinaus dürften Verkehrsberuhigung und vermiedenes Beschleunigungsrauschen die Immissionen reduzieren.

Pegelminderung: - 1,5 dB(A) ganztags

Verbesserungen bei Maßnahmen-umsetzung:	am Tag für 12 Betroffene Reduz. ≤ 65 dB(A) für 12	i. d. Nacht für 7 Betroffene Reduz. ≤ 55 dB(A) für 7

Anmerkungen

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 5.

10	**Karl-Marx-Straße** **vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 149 Abschnittslänge: 671 m

Verkehrsmenge: 10.330 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 4,1/2,7/1,2 % d/e/n
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Öffentlicher Busverkehr: nein	Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	63 Betroffene	65 Betroffene

Bemerkungen: Der überbreite Querschnitt der Fahrbahn wird derzeit anteilig zum Parken genutzt. Die Straße weist auf großer Länge geschlossene Wohnbebauung auf. Beidseitig sind bauliche, nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen vorhanden.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

Umgesetzt: *Über veränderte Straßenraumaufteilung das Benutzungsrecht für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn verdeutlichen, z.B. durch Markierung von Angebotsstreifen. [-1,5 dB(A)]*

10-1 Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr) aufgrund ausgeprägter geschlossener Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)]

Pegelminderung: - 1,5 dB(A) tags, - 2,5 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 27 Betroffene	i. d. Nacht für 69 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 20	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 43

Anmerkungen

Die Akzeptanz der Straße als Wohnstandort litt in der Vergangenheit insbesondere im mittleren besonders fahrbahnnahen Abschnitt sichtbar. Durch die nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung kann dem entgegengewirkt werden.

11	**Frankendamm** **von Frankenwall bis südl. Sackgasse**

Analyse

Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 503 Abschnittslänge: 950 m

Verkehrsmenge: max. 8.300 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja

Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“)	> 55 dB(A) Nacht („night“)
	324 Betroffene	290 Betroffene

Bemerkungen: Der jüngst vollständig sanierte Straßenzug stellt eine wichtige Verbindung der südöstlichen Wohngebiete zur Altstadt dar. Er ist dicht gesäumt von überwiegend mehrgeschossiger Wohnbebauung.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja

Maßnahmen und Minderungspotenzial

11-1 Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr) aufgrund ausgeprägter Wohnbebauung.

Pegelminderung: - 2,5 dB(A) nachts

Verbesserungen bei Maßnahmenumsetzung:	am Tag für 34 Betroffene	i. d. Nacht für 248 Betroffene
	Reduz. ≤ 65 dB(A) für 23	Reduz. ≤ 55 dB(A) für 199

Anmerkungen

Die im Rahmen der Sanierung vorgenommene Gestaltung von Querschnitt und Straßenoberfläche bewirkte bereits eine erhebliche Verbesserung der Immissionssituation. Die vorgeschlagene Maßnahme kann als sinnvolle Ergänzung angesehen werden und ist durch die umfangreiche anliegende geschlossene Wohnbebauung gerechtfertigt.

5.2 Kostenschätzung für die Maßnahmen

Für die einzelnen Maßnahmen wurden durch Fachplaner von der MIV Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH, ZNL Stralsund Kostenschätzungen vorgenommen, bei Teilumsetzungen angepasst und in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Schätzansätze sind jeweils aus den Anmerkungen ersichtlich. Die Kostengrößen beruhen auf statistischen Erfahrungswerten, gehen von Bruttobeträgen aus und sollen lediglich der Orientierung dienen.

Einige Maßnahmen, wie die Herstellung von Kreisverkehren, gehören mehreren Maßnahmenbereichen an. Sie stehen nur einmal in der vorrangig zugeordneten Maßnahme beziffert in der Kostenspalte, wodurch eine Mehrfachsummierung vermieden wird. Bei weiterem Auftreten steht ein Verweis in der betreffenden Maßnahme.

Tabelle 3: Geschätzte Kosten für die einzelnen Maßnahmen

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
01	**Prohner Straße/Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz**			
01-1	T 30 nachts	5.000 €	Ansatz: 20 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
01-2	Rückbau Knoten H.-Heine-Ring (ohne generellen Umbau)	150.000 €	genereller Umbau Knoten: 450.000 €	m
01-3	Grüne Welle: Programmierung	5.000 €	Falls Leitungsverlegung zw. den LSA: 250.000 €	k
02	**Große Parower Straße/Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm**			
02-1	Grundhafter Ausbau Fahrbahn, incl. Nebenanlagen, Beleuchtung... in Abschnitten: Rudolf-Virchow-Straße - Heinrich-Heine-Ring	max. 882.000 €	450 m x i.M. 14 m Breite = 6300 qm je 140 €/qm	k

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
02-2	T 30 ganztags beibehalten	3.000 €	Ansatz: 12 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
03	**Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str.**			
03-1	Herstellung Zweirichtungsverkehr	150.000 €	max., Baukosten, teilweise grundhaft	m
03-2	Erneuerung Fahrbahn Jungfernstieg	max. 264.000 €	Baukosten, Ansatz: 110 m x i.M. 15 m = 1650 qm je 160 €, etwas höher wegen Natursteinbord u. Großpflaster Granit	m
04	**Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße**			
04-1	Angebotsstreifen für Radfahrer, beidseitig	8.800 €	Markierungen Strich/Lücke Breitstrich, Ansatz: 800 m x 11 €m	m
04-2	Umbau Knoten Barther Straße zum Kreisverkehr	750.000 €	partiell grundhaft, ohne größeren Ansatz Medienumverlegung...	m
05	**Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm**			
05-1	Fahrstreifenreduzierung von 4 auf 2	207.000 €	Baukosten Fahrbahneinziehung und neue Nebenanlagen: 2300 qm je 90 €	m
05-2	Umbau Knoten Barther Straße zum Kreisverkehr, s. 04-2		Kosten und Anmerkungen bei 04-2	m
05-3	Umbau Knoten Tribseer Damm, s. 09-1		Kosten und Anmerkungen bei 09-1	m
05-4	grundhafte Sanierung Fahrbahn	max. 1.161.000 €	Ansatz: 464 x i.M. 18 m = 4352 qm je 140 €	m

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
05-5	Radfahrstreifen auf der Fahrbahn	5.100 €	Markierung beidseits, Ansatz: 464 m x 11 €/m	m
06	**Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring**			
06-1	Umbau Knoten C.-Heydemann-Ring zum Kreisverkehr, s. 04-2		Kosten und Anmerkungen bei 04-2	m
07	**Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm**			
07-1	Sperrung für den Durchgangsverkehr durch Abhängen der Straße vom Tribseer Damm	aktuell nicht sicher abschätzbar	Von Art und Umfang der erforderlichen technischen Gestaltungsmaßnahmen abhängig.	k
08	**Tribseer Damm von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring**			
08-1	grundhafter Straßenausbau (Ziel: Förderung GVFG)	max. 1.931.000 €	Ansatz: 627 x i.M. 22 m = 13394 qm je 140 €	m
08-2	Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn markieren	6.900 €	Markierung beidseits, Ansatz: 627 m x 11 €/m	m
08-3	T 30 nachts	1.000 €	Ansatz: 4 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
09	**Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee**			
09-1	Umbau Knoten C.-Heydemann-Ring (i. Z. m. 11-2 Förderung nach GVFG erzielen)	750.000 €	partiell grundhaft, ohne größeren Ansatz Medienumverlegung...	m

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
09-2	Fahrstreifenreduzierung von 4 auf 2 (i. Z. m. 11-1 Förderung nach GVFG erzielen)	76.500 €	Baukosten Fahrbahneinziehung und neue Nebenanlagen: 850 qm je 90 €	m
10	**Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee**			
10-1	T 30 nachts	2.500 €	Ansatz: 10 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
11	**Frankendamm von Frankenwall bis südl. Sackgasse**			
11-1	T 30 nachts	3.000 €	Ansatz: 12 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
	Summe ca.	6.361.800 €		

Quelle: MIV Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH, ZNL Stralsund, 2014,
in Berücksichtigung umgesetzter Maßnahmen aktualisiert 2018 durch UmweltPlan GmbH Stralsund

Alle Kosten sind im Rahmen des Lärmaktionsplanes vorgenommene grobe Schätzungen, Bruttowerte und gerundet.

Die Anwendung spezieller Förderrahmenbedingungen des GVFG kann Aufwandsbeschränkungen und damit niedrigere Kostenansätze zur Folge haben (hier auch kenntlich durch Zusatz „max.“).

Priorisierung: k – kurzfristig (bis 5 Jahre), m – mittelfristig (über 5 Jahre), l – langfristig (über 10 Jahre)

6 Ruhige Gebiete

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen die Zunahme des Lärms zu schützen“. Ein „ruhiges Gebiet“ ist in der Umgebungslärmrichtlinie nicht genau definiert, sondern kann durch Festsetzung der Kommune bestimmt werden.

Als sog. Ruhige Gebiete kommen nach Abstimmung mit den Fachplanungsämtern der Stadtverwaltung infrage:

- Tierpark Stralsund und Stadtwald (A)
- St.-Jürgen-Friedhof (B)
- Neuer und Alter Frankenfriedhof (C und D)

Diese Auswahl Ruhiger Gebiete ist in Abb. 4 (s. Kap. 3.2) eingezeichnet. Sie kann wie folgt begründet werden:

Tierpark und Stadtwald befinden sich in Nachbarschaft bevölkerungsreicher Stadtgebiete und schließen über ein ruhiges Wegesystem entlang des Moorteiches radial an das Stadtzentrum an. Im Kern sind die Lärmimmissionen in der Tat gering. Die Lärmeinträge erfolgen im westlichen Teil insbesondere vom Grünhufer Bogen. Eine Erhöhung derselben ist zu vermeiden.

Der nicht mehr aktive St.-Jürgen-Friedhof stellt eine wertvolle Stadtoase im Stadtteil Knieper dar. Er wird durch die Prohner Straße mit Lärm beaufschlagt. Dieser Eintrag ließe sich durch einen Lückenschluss der westlichen Randbebauung der Prohner Straße reduzieren.

Der Stadtteil Franken ist hinsichtlich ruhiger Parkanlagen unterversorgt. Darum kommt den früheren Friedhöfen Neuer und Alter Frankenfriedhof eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere der Neue Frankenfriedhof besitzt trotz zweiseitiger Tangierung durch Karl-Marx-Straße und Frankendamm aufgrund seiner Ausdehnung und des alten Baumbestandes einen sehr ruhigen Kern.

7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, also der Bürger und Bürgerinnen, der Verbände und Organisationen ist ein zentrales Element der Lärmaktionsplanung.

Die Form des Beteiligungsverfahrens ist allerdings nicht weiter definiert. Der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan erfolgt durch die Bürgerschaft der Hansestadt. Die Bürgerinnen und Bürger werden über den Abschluss der Lärmaktionsplanung von der Hansestadt unterrichtet.

Für die Vorstellung des vorhandenen Lärmaktionsplanes und dessen Fortschreibung wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den 27. Februar 2018 zu einer Bürgerinformationsveranstaltung in das Rathaus eingeladen. Vier interessierte Bürger erschienen.

Im Rahmen der Vorstellung wurde eine knappe Einführung in die Wirkung und Rechenregeln von Lärmpegeln sowie die Ausbreitung und Dämpfung von Schall gegeben. Nach anschließender Klärung interessierter Verständnisfragen gab es seitens der Bürger Hinweise und Anfragen, die wie folgt Beantwortung fanden:

Anfrage:

- Großes Verkehrsaufkommen in der Greifswalder Chaussee. Auch im Bereich Bahnweg-Paschenberg ist enge Bebauung vorhanden.
- Aufnahme der Greifswalder Chaussee in den Lärmaktionsplan?
  Welche Maßnahmen sind zu erwarten?

Beantwortung:

- In der Analyse der Lärmsituation im Rahmen des Lärmaktionsplanes wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl vom Verkehrslärm Betroffener in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert.
- Bereiche mit 3 Mio. Kfz pro Jahr standen vorrangig in der Betrachtung.
- Punktuell ist für die Greifswalder Chaussee eine Betroffenheit zu verzeichnen (s. a. Abb. 6), jedoch ist grundsätzlich die Mehrzahl der Gebäude relativ weit von der Straße entfernt und auch eine Straßenschlucht artige Situation existiert nicht. Vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Betrachtung des Straßenzuges und damit verbundener Maßnahmenentwicklungen ist im Vergleich mit den anderen "Hot Spots" derzeit kein Belastungsschwerpunkt gegeben.
- Jedoch besitzt der Hinweis des Fragestellers insofern eine Grundlage, als das betreffende WH Nr. 103 solitär dem Straßenrand näher als die Mehrheit der anderen steht und dadurch höheren Immissionen ausgesetzt ist. Da das für die überwiegende Zahl der übrigen straßenbegleitenden Bebauung nicht zutrifft, lässt sich w. o. ausgeführt die nördliche Greifswalder Chaussee derzeit nicht als Schwerpunkt definieren.

Anfrage:

- Die Höchstgeschwindigkeit wird durch Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten.

Beantwortung:

- Kontrolle von Höchstgeschwindigkeiten können nicht durch den Lärmaktionsplan angeordnet werden.

Anfrage:

- Die Durchführung einer Lärmmessung sowie einer Verkehrszählung wird als angebracht angesehen.

Beantwortung:

- Straßenverkehrslärm wird grundsätzlich berechnet, da eine Lärmmessung zeitlich stark begrenzt ist und nur eine Momentaufnahme darstellt bzw. eine kostenintensive Langzeitmessung durchgeführt werden müsste.
- In der Lärmkartierung 2017 wurden für die Greifswalder Chaussee Verkehrsmengen verwendet, die im Zeitraum März 2017 vom LUNG MV ermittelt wurden.

Anfrage:

- Die Aufnahme des Voigdehäger Weges in den Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund wird beantragt.

Beantwortung:

- In der Analyse der Lärmsituation im Rahmen des Lärmaktionsplanes wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl der vom Verkehrslärm Betroffenen in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert.
- Bereiche mit 3 Mio. Kfz pro Jahr standen vorrangig in der Betrachtung.
- Die Verkehrsmengen des Voigdehäger Weges fallen mit 2.400 Kfz/d (Quelle: Lärmkartierung 2017) wesentlich geringer aus.
- Für den Voigdehäger Weg wurde im Juli 2016 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Daraus wird ersichtlich, dass die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.
- Der Straßenzug stellt im Ergebnis kein Belastungsschwerpunkt dar.

Anfrage:

- Wohngebiete randlich der betrachteten Hauptverkehrs- und Ergänzungsnetzstraße als T30-Zonen ausweisen, Bsp. in der Tribseer Vorstadt entlang Barther Straße, Carl-Heydemann-Rind, Jungfernstieg
- Auch in das Gebiet sowie andere hinein "Tempo 30" markieren.

Beantwortung:

- Es existiert bereits die Praxis der Einrichtung großflächiger T30-Zonen in Stralsund (Bsp. Knieper Vorstadt, Tribseer Siedlung...).
- Die Anregung einer Ergänzung wird aufgenommen.
- Die Möglichkeiten zusätzlicher T30-Markierungen werden geprüft.

Der Lärmaktionsplan wird im Internet unter www.stralsund.de veröffentlicht.

8 Entlastung bei Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen besitzt Entlastungwirkungen für die betroffenen Anwohner. Die Zahlen sind in den Maßnahmenblättern jeweils für das örtlich zusammenhängende Maßnahmenpaket aufgeführt.

Selbstverständlich treten die Verbesserungen gleichermaßen für alle Betroffenen auf. Die Einteilung der Betroffenen gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie in 5-dB(A)-Intervalle hat jedoch zur Folge, dass die Verbesserung letztlich an der Anzahl der Betroffenen gemessen wird, die infolge der Lärmimmissionsreduzierung einen Intervallwechsel vollziehen. Diese Zahl ist methodisch bedingt kleiner.

Vor dem Hintergrund dieser Intervallstatistik kann festgestellt werden, dass sich für den gesamten Maßnahmenbereich durch Intervallwechsel belegte Verbesserungen für ca. 300 Anwohner am Tag (i. S. DEN) und mehr als 700 Anwohner in der Nacht ergeben. Die folgenden Abbildungen stellen die Verschiebung grafisch dar. Die Intervalle < 55 dB(A) sind für den Tag-Zeitraum nicht belegt, da hier nicht mehr von Betroffenheit ausgegangen wird.

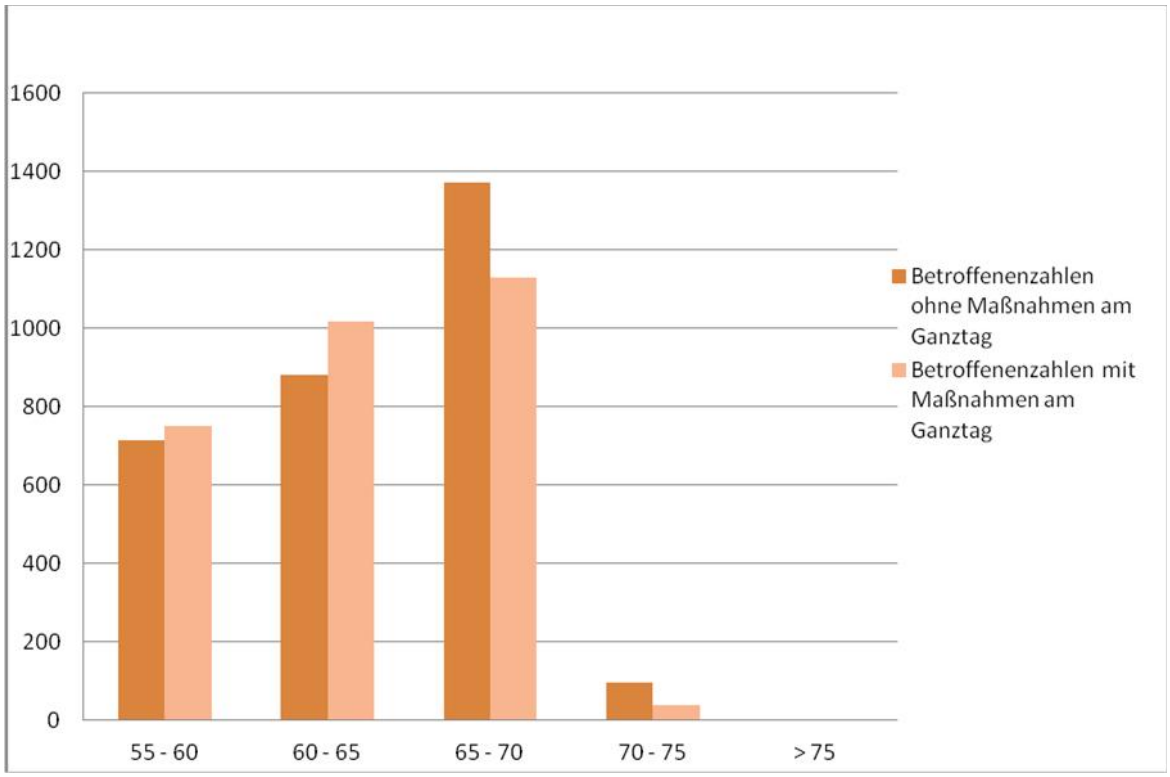

Abbildung 9: Betroffenenstatistik für den Tag (ganztags i. S. DEN)

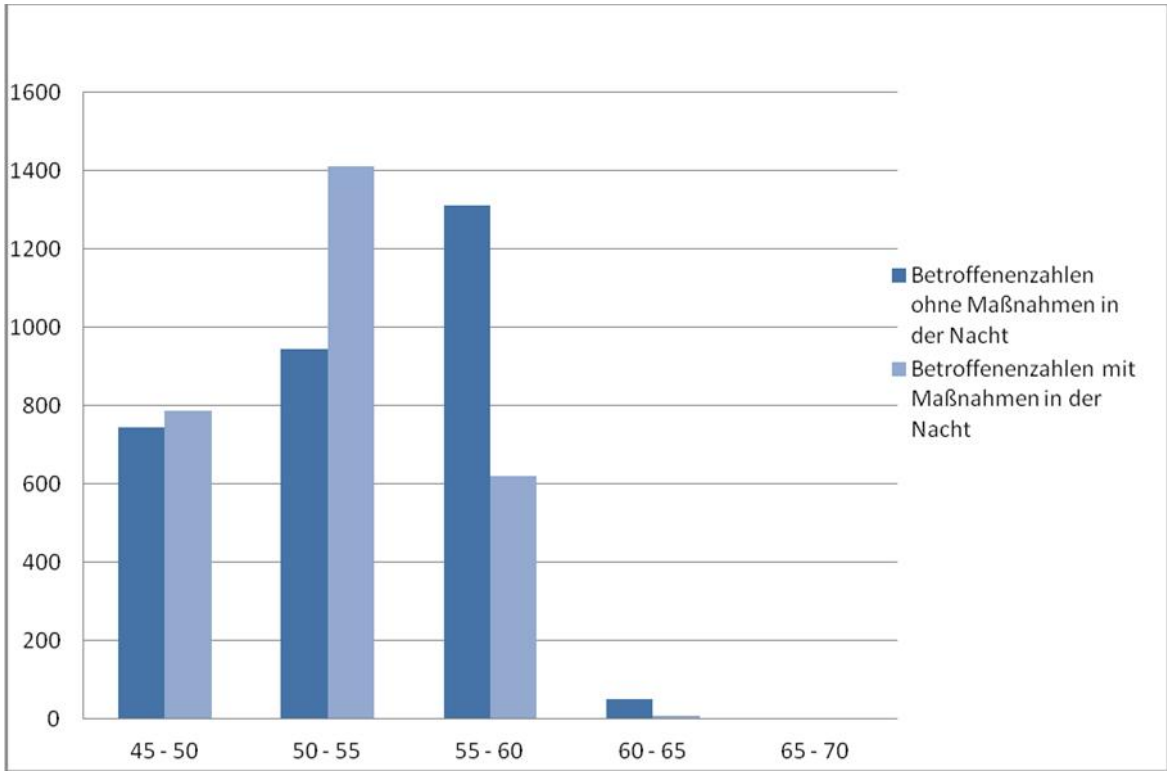

Abbildung 10: Betroffenenstatistik für die Nacht

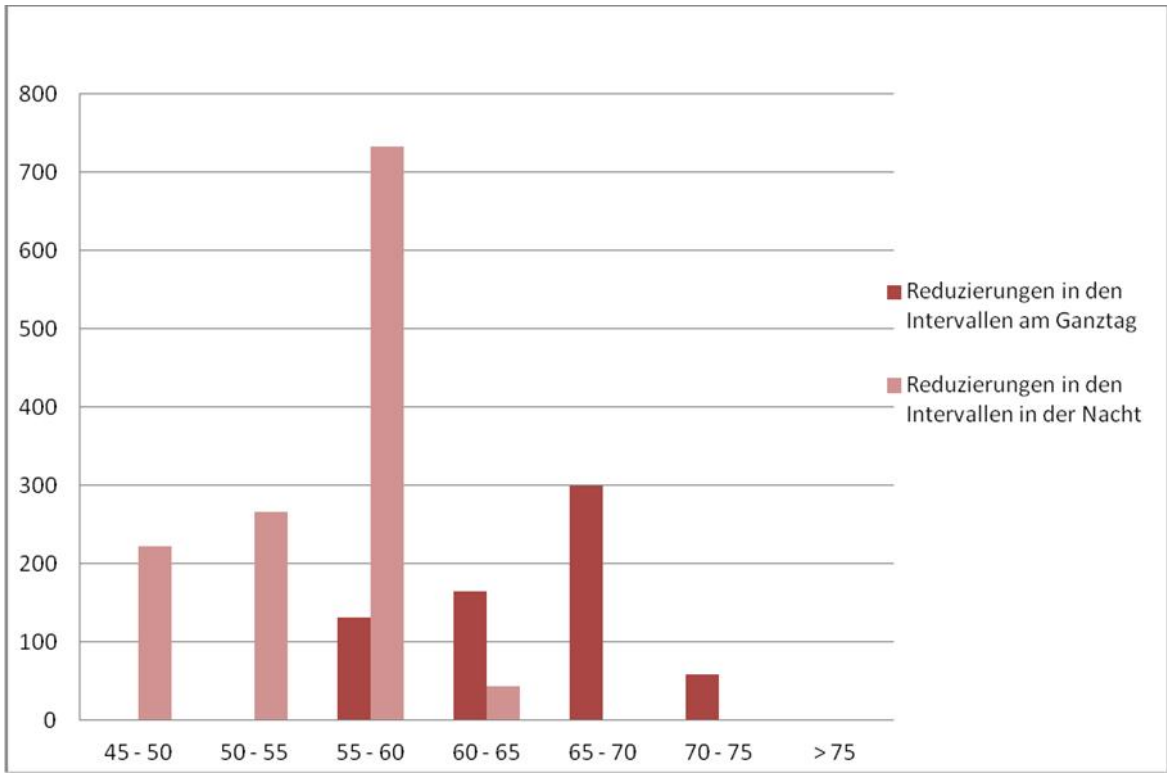

Abbildung 11: Reduzierungen in den Betroffenheitsintervallen bei Maßnahmenumsetzung

Im Ergebnis ist eine ausgeprägte Verschiebung von höheren Pegelintervallen in niedrigere festzustellen (Abb. 9 und 10). Erhöhungen der Betroffenenzahlen nach Maßnahmenumsetzung resultieren aus dem Wechsel von betroffenen Personen aus einem höheren Intervall in den darunter liegenden. Das stellt einen durchaus erwünschten Effekt dar.

Aus Abb. 11 ist ersichtlich, dass die Reduzierungen in den höchsten Pegelintervallen ebenfalls wunschgemäß am größten sind. Es handelt sich somit um ein durchaus wirksames Paket von Lärmminderungsmaßnahmen.

9 Ausblick

Der vorliegende Lärmaktionsplan entspricht den Anforderungen der Stufe II der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Im Zuge der Erarbeitung wurde besonderer Wert auf die Definition konkret beschreibbarer und praktisch umsetzbarer Maßnahmen gelegt. Die Umsetzbarkeit unterscheidet kurz-, mittel- und langfristige Vorhaben.

Den in Kapitel 5.1 enthaltenen Maßnahmenblättern gleichgestellt sind weitere im Kapitel 4.1 beschriebene nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen, deren Verfolgung als Daueraufgabe begriffen wird.

Nach der Umsetzung von Maßnahmen, die Anordnungen verringerter Höchstgeschwindigkeiten zum Inhalt haben, ist zu beobachten, ob diesen nachgekommen wird. Bei Akzeptanzproblemen durch die Verkehrsteilnehmer sind die Maßnahmen durch sanktionierende oder nicht sanktionierende Überwachungseinrichtungen zu ergänzen.

Eine wesentliche unterstützende Chance wird in der Umsetzung von Maßnahmen des vorhandenen Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um" gesehen (s. Kap. 4.2). Es besteht die Empfehlung, daraus resultierende Lärmminderungen bzw. Entlastungswirkungen im Rahmen ihrer rechnerischen Quantifizierbarkeit in der nächsten Fortschreibung zu berücksichtigen.

Der Lärmaktionsplan wäre im Jahr 2023 fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwieweit die Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Maßnahmen zur Lärmminderung neu aufgenommen werden sollen. Insbesondere sollen Erfahrungen aus der fünfjährigen Umsetzungsperiode gezielt in die weitere Gestaltung des Lärmaktionsplanes eingehen.

Quellenverzeichnis

RICHTLINIE 2002/49/EG:

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

BIMSCHG:

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15. März 1974. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

UMSETZUNGSGESETZ:

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. Teil I Nr. 38 S. 1794 (§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

34. BIMSCHV:

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15.03.2006,S. 516.

VBUS:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

VBUSCH:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

VBUF:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

16. BIMSCHV:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.

VBEB:

Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007.

LAI-HINWEISE:

LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Zweite Aktualisierung - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, 09. März 2017.

UBA-MAßNAHMENBLÄTTER:

Maßnahmenblätter zur Lärmminderung im Straßenverkehr, Umweltbundesamt, Juli 2009, http://www.uba.de/uba-info-medien/3802.html

LÄRMKARTIERUNG STRALSUND:

Lärmkartierung 2017 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkarten-Viewer MV, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV), http://www.laermkartierung-mv.de/index.php

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2/berichte_vp.htm

LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND (STUFE II):

Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II), UmweltPlan GmbH Stralsund, Januar 2014, letzter Bearbeitungsstand Oktober 2017

KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT MOBILITÄT:

Klimaschutz-Teilkonzept "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um", IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Dresden, Dezember 2015